

Lordes. 3^{er} ~~10^{er}~~

 2,25 Aifl

Allyndy

2 Bnd
36 f

Rb 35⁶/₀

+

425.

Jur

D. Joachim Lucas
Steins

Betrachtungen

einzelner

Rechts-Materien,

nach

Deutschen, besonders Sächsischen,
Lübeckischen, Hamburgischen, Stadischen,
item: Bremischen, Verdischen, Lüneburgischen,
auch hiesiger See-Städte, und anderer
benachbarten Orte, Rechten,

als eine

Nachlese und Supplementa

zur

Abhandlung

des

Lübischen Rechts.

Zweyter Theil.

N o s t o c k,

gedruckt auf Kosten des Autoris 1778.

A. 2000 in Kuenst
E. 1111

Beitrag zur

einzig

Städtegeschichte

von

Dr. phil. Friedrich Wilhelm
Ludwig, Professor an der
Universität zu Halle, und
Direktor der Bibliothek
der Universität zu Halle

als

Städte- und Landesgeschichte

von

Dr. phil. Ludwig

als

Band 1

Verlag

Halle

Verlag des Buchhandels



Inhalt

des zweyten Theils.

II. Weitere Ausführung, daß die Beschränkung der freyen Veräußerung der Erb-Güter nach dem revidirten Lübeckischen Rechte, sowohl auf die beweglichen, als unbeweglichen Erb-Güter gehe.

III. Einige weitere Anmerkungen zu der Materie von den Erb-Gütern, und deren verbotener freyen Veräußerung mitgehörig.

III. Ob, und wie weit jemand, der eine fremde Sache ex Contractu Dominii non-translativo bey sich hat, für dieselbe nach Lübeckischen, und anderweitigen deutschen statutarischen Rechten einzustehen schuldig ist?

V. Ob,

V. Ob, und wie weit derjenige, so einem andern sein Gut ex Contractu Domini non - translativo hingethan, wenn derselbe es veräußert, solches von dem dritten Mann nach Lübeckischen, und anderweitigen deutschen statutarischen Rechten wieder herbeholen, und vindiciren könne?

VI. Von der Beschreibung der treuen Hand, nach Lübeckischen, und anderweitigen mit denselben nahe verwandten deutschen statutarischen Rechten, und ob, und in wie ferne das Vorrecht, so der treuen Hand nach deutschen statutarischen Rechten in Concurſu Creditorum bengeleget worden, auch auf Forderungen, so aus anderweitigen Contracten herrühren, zu ziehen?



II.

Weitere Ausführung,
daß die in den

Lübſchen Geſetzen

vorkommende Beſchränkung
der freyen

Veräußerung der Erb-Güter,

nach dem heutigen

revidirten Lübſchen Rechte,

ſo wohl

auf die beweglichen,

als unbeweglichen Erb-Güter

g e h e.



Ad art. 6. Lib. 1. Tit. 10. Juris Lubecensis, junct.
L. I. Tit. 5. a. 8, et 9. Tit. 6. art. 2. titl. 9.
a. 4, et 5. titl. 10, a. 2, 3, et 4. L. II. T. 1.
a. 2, 10, et 14. T. 2. a. 8. L. III. T. 7. a. 1,
et 2. titl. 9. a. 4. L. IIII. T. 8. a. 3. &c.
cum fontibus aliisque juribus vicinis col-
latis.

Betr. Zweyter Th.

U



I. N. D.

Inhalt.

§. 1. Die Habseligkeit und der Reichthum bestand bey den alten Deutschen vornehmlich in Aeckern und Ländereyen. §. 2. Besäfs auch nur von unbeweglichen Gütern mehrmalen zu verstehen ist, was die alten deutschen Gesetze von den Gütern ordnen. §. 3. Und auch die beschränkte Veräußerung der Erb-Güter nur auf die unbeweglichen Erb-Güter in denselben sich geordnet findet. §. 4.

Auch besonders in den ältesten deutschen Stadt-Gesetzen. *) Was unter dem Wort, Erbe, zu verstehen? **) Von den alten Zusammenschriften der Lübschen Rechte, so bey dem Westphal Tom. III. monumentor. ineditorum vorkommen; einige Anmerkungen. §. 5. Was auch von den wohlgeordneten Gütern in den alten deutschen Gesetzen sich geordnet vorfindet, ist vielfach auch gleichfalls nur allein

U 2

allein von unbeweglichen Gütern geredet. §. 6. Nähere Einleitung zur Hauptfrage: ob nach dem revid. L. R. das Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter auch von den beweglichen Erb-Gütern zu verstehen sey? §. 7. Ratio dieses Verbots. * Ob, was in den alten deutschen Gesetzen vorkommt, für die eigentliche ratio statuti eines neueren deutschen Gesetzes in sensu strictiori sumta, zu nehmen ist? §. 8. Ein Legislator hat und behält bey einem zu ordnenden Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter freye Hand. §. 9. Kann also solches nach Gutfinden auf alle und jede ererbte Güter ziehen. §. 10. Welches denn auch die ratio dieses Verbots, in so ferne es Stadt-Einwohner verbinden soll, wohl zu erfodern scheint. * Von der ersten historischen Veranlassung eines deutschen Rechts = instituti. Bemerkungen davon. *** Unterschied der älteren und neueren deutschen Gesetze, und deren Abstimmung von einander. §. 11. Die Haupt = Disposition

des revid. L. Rechts, so das Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter in sich fasset, findet sich vor art. fin. L. I. Tit. 10. Juris Lub. rev. Nach Maassgabe derselben daher denn auch andere Verordnungen des rev. L. R., so hievon etwas im Munde führen, zu interpretiren sind. §. 12. Es wird aber in art. cit. fin. merklich eine Beschreibung von den Erb-Gütern praemittiret. §. 13. Welche denn billig für so deutlich zu achten, daß dabey das officium interpretis cessiren muß. §. 14. Weßfals denn auch, da Erb-Gut in derselben durch allerhand Gut beschrieben wird, so wohl bewegliche, als unbewegliche Güter dahin zu referiren sind. §. 15. Von der Beschreibung der Erb-Güter aus den alten Lübbischen, Hamburgischen und Stadischen Rechten. Wovon das revidirte Lübsche R. abgeht. * Von der Bedeutung des Wortes, Gut, nach den alten Gesetzen. §. 16. Von der Vorrede: alles ist nach L. R. wohlgeordneten Gut etc., so dem Verbot

bot der freyen Veräußerung der Erb-Güter *art. fin. L. I. Tit. 10.* in J. Lub. *revif.* ist praemittiret worden. §. 17. Die alten Urtheilsprüche, so zu Lübeck circa tempus revisionis Jur. Lub. ergangen, ergeben, daß man der Zeit zu Lübeck unter dem Erb-Gute, so nicht frey veräußert werden könnte, so wohl bewegliche als unbewegliche Erb-Güter verstanden habe. * Von der Local-Observanz, die an einigen Orten, da Lübisches Recht gilt, hier im Gegentheil obwaltet. §. 18. Daß auch bewegliche Erb-Güter nach dem *rev. L. N.* nicht frey veräußert werden können, erhellet auch *ex artic. 4. Lib. I. Tit. 9. J. Lub. rev.* Welche Verordnung man in den ältesten Lübschen Rechten vergeblich suchet. In dem alten *L. Rechte* des *Kollii* aber sich bereits vorfindet. Wie auch in dem alten *Stadischen Rechte* de a. 1279., und dem alten *Hamburgischen Rechte* de a. 1270. §. 19.

Von der Ration des Statuti, so in *art. 4. L. I. T. 9. J. Lub. rev.* vorkommt, so darin gesetzt wird, daß die Frauens-Personen auch schon sonstig nach *L. N.* schlechter conditioniret sind, als die Manns-Personen. So aber nicht dafür bestehen kann. Die *Verordn. art. 4. L. I. T. 9.* stehet nicht lediglich und allein nur von einer Wittfrauen, die Kinder hat, zu deuten und anzunehmen. §. 20. Daß auch bewegliche Erb-Güter nicht frey veräußert werden können, findet sich mehrerwärts in unserm *Deutschlande* gesetzt, und in *Observanz.* §. 21. Welchem dann auch nichts hindert, daß dennoch in gar vielen anderen deutschen Gesetzen hievon ein anderweitiges versehen ist. §. 22. Ob hiebey der *art. 3. L. I. T. 10. J. Lub. rev.* entgegen stehet? (* Von dem Worte, *Schraen*) §. 23. Oder auch einige sonstige textus, so in *Jure Lub. revif.* befindlich,

§. I.

Die Habseligkeit, und der Reichthum unserer Vorfahren, bestand in den ältesten Zeiten vornehmlich in dem Besitz, und Eigenthum der Aecker, und Ländereyen, sintemalen ihnen Gold, und Geld nicht sonderlich bekannt war, und das Vieh, worin auch ein Theil ihres Vermögens gesetzt wurde, war wie ein sonstiger Ertrag der Güter anzusehen. TACITVS schreibt hievon in seinem Büchlein: *de moribus Germanorum, cap. V.* Argentum, et aurum propitii, an irati Dii negaverint, dubito. Und HELMOLDVS bekennet besonders von den Preussen in seinem *Chronico Slavorum Lib. I. cap. 1. n. 5.* quod aurum, et argentum pro minimo ducant. Dahingegen attestiret der AVTOR. *Chronici Slavorum*, beyh LINDENBROG. *in scriptoribus rerum germ. septentr.* besonders von den Slavischen Völkern, (ibid. pag. 189., cap. 1.) quod. piscatura, et agricultura delectentur, welche cura agrorum dann in den ältesten Zeiten von den deutschen Völkern den Frauens-Personen, und den alten, und schwachen Leuten überlassen

lassen wurde. TACITVS. *de M. G.* §. 15. Und wie die Aecker und Ländereyen in den ältesten Zeiten bey den Deutschen jährlich unter den Familien ausgetheilet sind, davon ist mit mehreren nachzusehen bey TACITVS. *l. c. cap. 26.* und CAESAR *de bello gallico. Lib. VI. cap. 22.* conf. quoque HEINECCIUS. *in Jure germ. Lib. II. §. 9., et 10.* V. C. PÜTTERVS. *in Elementis Juris germ. privati hodierni §. 501.*

§. 2.

Dahero nun findet man auch, daß, was in den alten deutschen Gesetzen, Schriften, und Urkunden, von den Gütern vorkommt, gesetzet, und geordnet wird, solches mehrmalen nur von den unbeweglichen Gütern sich gesetzet findet, und zu verstehen ist. Also findet sich die in den alten deutschen Gesetzen, Schriften, und Urkunden vorkommende vornehmste Eintheilung der Güter, in bona propria, et fiscalia, nur hauptsächlich de praediis gesetzet vor, und wenn sie auch auf die Eintheilung der Güter, in diejenigen, so ererbet, und so erworben sind, kommen,

men, so gedenken sie auch dabey gleich-
 fals nur besonders, der allode paren-
 tum, et allode ex comparatu, vel ex
 conquiritu. Vid. *formulae MARCVL-*
PHI. L. I. c. 12. L. II. c. 6 &c. &c. conf.
SCHILTER. in praxi Juris Rom. Ex-
erc. IV. § 23. not. b. p. 55. III. *Dn. DREY-*
ERVS. in Meditatione, de restricta fa-
cultate alienandi bona haereditaria. pag.
XI. lit. (b.) welches denn bekennlich nur
 von unbeweglichen Gütern geredet
 ist. *In Statutis Flensburgensibus. a WAL-*
DEMARO IV. Rege Daniae, et Duce Ju-
tiae, a. 1284. confirmatis, beym Hrn.
von WESTPHALEN. Tom. III. Monu-
ment. ineditorum rerum germ. pag. 1897.
seqq. findet sich *art. 35* auch von den
 Verjährungen auf gleiche Weise ge-
 ordnet: Wol sin Zus buwet, ed-
 der Thüne settet up enes andern
 Mannes Erde, und hefft de Erde
 Jahr, und Dag unbeklaget, werd
 na der Tidt darup geklaget, so
 schwere he sich der Erden to, mit
 twölff Bürger, de egene Erde
 hebben, welcher *art.* von den Verjäh-
 rungen, denn gleicher aestalt nur von
 der Verjährung unbeweglicher Gü-
 ter

ter handelt, conf. quoque ECKENBERGERI glossae ibid. in not. sub lit. (ff.) ibi: jedoch to attenderende in unbeweglichen Gütern ic. So auch in der alten Soester Schrae, art. 149. beyn EMMINGHAVSS. in memorab. Susatens. pag. 184. (beyn Zrn. v. WESTPHAL. l. c. pag. 3076. ibid. a. 147.) als woselbst es heist: Wey van deme Pachtmeistere, effte van deme, dey de Macht hevet, eyn Zuesß, effte eine Zovesate, effte Land, effte eine Zuve, effte ein Deyl einer Zuve (ensayet WESTPHAL. l. c.) unde da Jar, unde Dach unbesprocken besittet, so wey eme dat darna besprecket, dat mach hey mit synes selves Sand up den Syligen beholden, unde mach sich selven also waren, unde dar bovene mach en nymant beschweren. Von den Verjährungen der beweglichen Güter aber, findet sich weder in den alten Zusammenschriften der Lübischen Rechte de a. 1158, et 1240. (beyn WESTPH. l. c. T. III.) und der Soestischen Rechte, (beyn WESTPH. l. c. T. III. und EMMINGHAVSS. in Memor.

A 5

Susat.)

Susat.) noch auch der alten Samburgischen, Stadischen, Ripischen, Flensburgischen, Saderslebenschcn u. u. Rechte (beym WESTPH. l. c. T. III. und Sr. v. SENCKENBERG in *Selectis Juris, et Historiarum*. Tom. VI) noch in demjenigen, so der seel. Sr. Geh. R. HEINECCIUS. in seinem vor andern schätzbaren *Jure germ.* uns von den Verjährungen, aus den alten deutschen Rechten, Lib. II. §. 100, *seqq.* communiciret, etwas sonderliches *) vor, und die Dispositionen des revidirten Lübschen Rechts. L. I. T. 8. a. 1. und der neueren Samburgischen *Statutorum*. P. I. T. 21. a. 1., als worinnen besonders von den Verjährungen der beweglichen Güter geordnet worden, sind in den alten Zusammenschriften dieser Rechte überall nicht vorzufinden **). Conf. quoque *Dipl. ABBATISSAE Kubacensis, de a. 1424. ex originali deprompta*, beym Hrn. von SENCKENBERG. in *Selectis Juris et Historiarum*, Tom. IV. p. 487., et 489.

*) Was auch in den alten Samburgischen Rechten beym WESTPHAL. l. c. P. VII. art.

art. 9. und den mit denselben fast ganz, und gar zutreffenden Stadischen Richten beyrn *Hrn. v. SENCKENBERG. l. c. P. VII.*

art 7. sich schon von der Verjährung des Gutes, so über See, und Sand gebracht wird, vorfindet, hat bereits seinen Grund in dem efflorescirenden Commercio der in hiesigen Gegenden beleagerten See Städte, und besonders der Herren Hamburguer. Wie denn auch die Verjährungszeit, so in den neueren Hamburgischen *Statutis*, *P. 1. T. 21. a. 1.* bey den beweglichen Gütern angeordnet worden, von der Verjährungszeit derer Güter, so über See, und Sand gebracht werden, *sec. P. II. T. 19. a. 3. Juris Hamb. hodierni*, differiret.

In den alten Zusammenschriften der Lübschen Rechte aber, so der *Hr. v. WESTPHALEN in Tom. III. Mon. inedit.* communiciret, findet sich auch von der Verjährung der Güter, so über See, und Sand gebracht werden, annoch nichts vor.

***) Es wäre hievon annoch ein vieles zu sagen, wie auch verschiedentliche hieher gehörige practische Observaciones davon beyzubringen, daß im Gegentheil die *praescriptio annalis actionum*, 3. *§. der haereditatis peritionis*, so *sec. a. 14. L. II. T. 2. J. L. rev. und a. 18. P. III. T. 3. J. Hamb. bod.*

hod. und wenn Eheleute ihr Gut gegen einander verschenken, und aufgelassen, so *sec. a. 2. L. I. T. 6. J. L. rev. und a. 18. P. III. T. 1. J. H. hod.* statt findet, bereits in den alten Rechten vorkommt, als 3. E. in *Dipl. FRIDERICI. I. beyrn WESTPHAL. L. c. Tom. I. pag. 1285. seqq.* in dem ältesten *L. R. ibid. Tom. III. p. 624. l. 2.* in dem *L. R. de a. 1240. a. 160.* in der alten Soester Schrae, *art. 38.* im Glensburgischen Rechte, *a. 98.* im Copenhagischen *a. 89. (ibid. T. IV)* so auch im alten Städtischen *P. II. a. 8.* beyrn *Hrn. v. SENCKENBERG. l. c. T. VI.* und Hamburgischen Rechte *P. III. a. 9.* Ingleichen könnte, was in ipso Spho von den Eintheilungen der Güter, und den Verjährungen beygebracht worden, auch bey anderweitigen mehreren Rechts-Materien, von welchen in deutschen Rechten, Schriften, und Urkunden vorkommt, gezeigt, und dargeleget werden, wenn es Zeit und Umstände leiden wollten.

§. 3.

Wann sich dann nun in den deutschen Rechten fast durchgängig die Veräußerung der Erb-Güter beschränket findet; so hat auch ein solches in den alten Rechten, Schriften und Urkunden,

den, fast nicht anders, als nur von den unbeweglichen Gütern, de praedii, proprietatibus, et allodiis vorkommen können. Daß die alten Stamm-Güter ehedest bey uns nicht frey, sondern nur mit Zustimmung der Erben, und der Freundschaft haben veräußert werden können, ist eine Wahrheit, so uns schon vorlängst von gelehrten, und in hoc studiorum genere besonders versetzten Männern, zureichlich gezeiget, und dargeleget worden, *conf. scripta LVDEWIGII, STRVII, SCHOTTELI, I. H. BÖHMERI, caetera*, also, daß davon nach ihnen aus den alten deutschen Gesetzen, Schriften, und Urkunden, vorjetzt noch eine Nachlese anzustellen, zwar von angewandtem Fleiß und Mühe, wie auch von Gelehrsamkeit, und Belesenheit zeuget; wenn jemand aber daher nun erst im Stande zu seyn, vermeynet; bey Erklärung der heutigen deutschen Gesetze, so hiebey einschlagen, eine practische Anwendung machen zu können, der irret hierin; und es fehlet hieran, daß ein solches sollte richtig seyn, so viel, daß vielmehr eine solche Nachlese in diesem

sem Betracht, nur für eine überflüssige Mühe zu achten ist; indem dadurch nichts weiter beygebracht, und dargelegt wird, als was hievon aus anderweitigen Gesetzen, Schriften, und Urkunden, bereits zuvor von anderen hinlänglich, und genüßlich beygebracht, und dargelegt worden ist.

§. 4.

Auch in den ältesten Stadt-Gesetzen, in welchen von der Beschränkung der Veräußerung der Erb-Güter Versehen gethan worden, findet sich dahero ein solches auch nur besonders von unbeweglichen Erb-Gütern angeordnet vor. Wir wollen dieses, unserm instituto gemäß, nur mit einigen Stellen aus den alten deutschen Stadt-Rechten hiesiger Gegenden erhärten. Der ein mehreres davon vor sich zu haben verlanget, kann solches aufgeföhret vorfinden, bey vorbelobten, vormalig Herzogl. Zollsteinischen Cantzley-Rath und Professore Juris auf der Universitaet zu Kiel, und jetzigem Lübeckischen ersten Syndico, und des Hochstifts Lübeck Dom-

Dom = Probst, dem Sr. Doct. DREYER. in *Medit. cit. de restr. fctate alien. bona haered. §. 9.* Also findet sich in *Jure Stadenfi de a. 1279.* (beym Hrn. Reichs = Hofrath v. SENCKENBERG. T. VI. *Selector. Juris et historiarum*) geordnet vor, art. 4. (pag. 289. *ibid. et apud Ill. PUFFENDORFF. in Observationibus Juris universi, Tom. I. in app. pag. 172.*): Wor ein Man, unde ein Drowe Erve kopet, thes sint se weldich tho ghevende, unde tho sellende, so weme, so se willet, the wile that se beithe levet, so wan so aver erin ein stervt, so het it Erve Goet, et porro: Also dann Erve also hir beschehen is, that ne mach neman versetten, offte versellen, ane Erve loff, it ne si also, that it eme Not do, theme that Erve tho höret, unde the Not scal he bewiesen mit erfhassteghen Läden, unde verkopet so, weme he wille. Und in *Codice Juris Hamb. antiquiss. de a. 1270.* (beym Hrn. von WESTPHALEN Tom. III. *Monumentor. ined. rerum germ.*) P. I art. 8 (pag. 2091. *ibid.*): So wor ein Mann und ene

ene Drouwe Erve *) Kopet, des syn se weldich to geven, unde to sellende, weme dat se willet, dewyle dat beyde levet, so wenne over erer ein stervet, so het id Erve-Gud, et porro: Also dan Erve, alse hier beschreven is, dat ene mag neen Mann wedde setten, offte sellen, ane Erve Loff, id en sy also, dat id eme not do, deme dat Erve tohöret, unde de Not schall he bewiesen mit erhafftigen Lüden, unde verkopet id, dar he will. Conf. quoque art. 144. der alten Soestischen Schragen, (beym *Srn. v. WESTPHALEN. Tom. III. Monum. inedit. rerum germ. pag. 3076.* und bey *m EMMINGHAVSS. in Memorab. susat. pag. 182. art. 146.*) itidem: *Jura Ripensia, art. 69.* (apud *WESTPHAL. l. c. pag. 2005*) et *art. 58.* (*ibid. p. 2014.*) *In antiquissima Justitia Lubecensi de a. 1158. **)* apud *Perill. de WESTPHALEN. Tom. III. Mon. inedit. pag. 619., seqq.* heißt es *pag. 612. ibid. sub rubro: de bonis hereditariis:*

Hereditaria bona, id est: Torfsacht, eghen, nemo potest impignorare, vendere,

dere, vel dare, praeter HEREDVM
 conniventiam, vel promissum. Et apud
 celeberr. DREYERVM im ersten Theil
 der Sammlung vermischter Ab-
 handlungen, zur Erläuterung der
 deutschen Rechte, und Alterthü-
 mer 2c. (in codice Juris Lub. a. 1266.
 civitati Dantiscanae communicato, sub
 rubro: *de bonis hereditariis*) pag. 446.
 „Hereditaria bona, id est, torfach ***)
 „eigen, nemo potest impignorare vel
 „dare sine heredum conniventia.,,

*) Daß unter dem Wort: Erbe, nichts
 anders, als unbeweglich Gut zu ver-
 stehen, erhellet unter andern auch selbst
 aus verschiedentlichen Stellen dieses al-
 ten Hamburger Rechts ganz deutlich.
 Vid. art. 6, et 9. ibi: So we syn Erbe
 verbiuret, id sy an Hufen, id sy an
 Gorden 2c. 2c. conf. quoque *Jus Lub. re-
 visum. L. III. T. 7. art. 1, et 2.*

**) So wohl die Aufschrift dieses alten,
 beyrn Hrn. von WESTPHALEN l. c. vor-
 zufindenden, und in lateinischer Sprache
 verfasseten Lübschen Rechts, als welche
ibid. folgendergestalt lautet:

Justitia Lubecensis, ab HENRICO
 Leone, duci Saxoniae, et Nordal-
 bingiae, civitati Lubecae a. 1158.

Betr. Zweyter Th.

B

data,

data, ab *Imperatoribus* FRIDERICO. I. a. 1187. et FRIDERICO. II. a. 1226. confirmata,

als auch die Umstände, daß a) die accessiones ad Justitias Lubecenses, so a. 1170. a Consulibus Lubecens. bereits gesetzt worden, und welche auch beym *Hrn. v. WESTPH. l. c. p. 635. seqq.* vorzufinden sind, diesem alten Rechte selbst nicht einverleibet vorzufinden sind, sondern ehedeh der Stadt Kiel auffer diesen alten Justitiis, annoch besonders mitgetheilet worden: b) Alle Exemplaria dieser alten lateinischen Zusammenschrift der Lübschen Rechts-Verordnungen, als 1. E. das Kielsche Exemplar de a. 1232. das Oldenburgische de a. 1235. das Tunderische de a. 1243. (*WESTPH. l. c. pag. 619*) wie auch das Lübsche de a. 1270. ganz genau mit einander accordiren, *WESTPH. l. c. pag. 635. in not. (*)* c) man auch sonstig nicht findet, daß die anfänglichen ältesten deutschen statutarischen Rechte, als welche fast durchgehends zuerst in lateinischer Sprache verfaßt worden, vor verfertigten dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, irgendwo in Deutschland einen merklichen Zusatz, und noch weniger Aenderung sollten erhalten, und erlitten haben 2c; geben uns die Muthmassung an die Hand, daß dieses die allerersten, und ältesten Justitien sind, so den Lübeckern zusammengeschie-

geschrieben, und in anno 1158. a Duce HENRICO Leone ertheilet worden, (wovon jedennoch der Hr. WESTPHAL. in praef. ad Tom. III. Mon. ineditor. pag. 118. propter prooemia codicum Oldenburgensis, Tunderensis, et Livonici ein anderweitiges statuiren wollen). Das alte in deutscher Sprache verfassete Lübsche Recht *de a. 1240.* so auch daselbst pag. 637., *seqq.* vorkommt, ist wenigstens augenscheinlich jünger, indem solches nicht allein, wider die Methode der ersten, und ältesten deutschen statutarischen Rechte, in deutscher Sprache verfasset ist, und eine weit mehrere Anzahl von Bestimmungen in sich fasset, als jene alte Justitiae Lubecensis; sondern auch vieles darin bereits aus dem Sachsen-Spiegel, 3. E. vom Schelten, und Widerreden der Urtheile 2c. 2c. ja auch schon etwas aus den Römischen Rechten, conf. die Einleitung zur Lübschen Rechts-Gelahrtheit, im Vorbericht. §. 9. * sich entlehnet vorfindet, wovon im Gegentheil in dem erwähnten alten lateinischen Rechte nichts anzutreffen ist.

***) Am natürlichsten, et sine singulari lusu ingenii, wird dieses Wort wohl verdolmetichet durch: dörplich eigen. S. das alte Lübsche Recht des KOLLII. art. 72. Neen Mann schal syn dörplich

B 2

lich Gude, edder syn dörplich egen, tho Gadeshüfen geven. Denn aus dem vocabulo enclitico: fach, oder fache, und fachtig, wie man es auch also an andern Stellen der alten Zusammenschriften Lutscher Rechte liest, und bey mehreren deutschen Worten in usu loquendi vorkommt, ein besonderes Substantivum: Dach, und Fach; zu machen, scheint etwas weit hergeholt zu seyn. Nicht so wohl kostbare Häuser, vid. HEINECCIUS. in J. G. L. II. §. 66. in f. als vielmehr Aecker, und Ländereyen waren es, worauf bey unsern Vorfahren besondere Reflexion zu machen war.

§. 5.

Allein, nicht nur was sich von der Beschränkung der freyen Veräußerung der Erb-Güter in den alten Gesetzen angeordnet vorfindet, wird in denselben insbesondere auf unbewegliche Erb-Güter gezogen, und ge- deutet; sondern es gehet auch bey den Verordnungen, so sich von den wohl- gewonnenen Gütern vorfinden, in den alten Gesetzen, Schriften, und Urkunden, gleichfalls also daher, (s. oben §. 2.) und hat man, besonders in den ältesten Zeiten, wohl auf die be- weg-

weglichen Güter nicht eben, nach damaliger der Sachen Beschaffenheit, so viele Reflexion gemacht, als auf die unbeweglichen. Auch was man ehe-
 defz ererbet, ist mehrentheils unbeweg-
 lich Gut gewesen, und im Gegentheil
 was erworben wurde, bestand groß-
 tentheils nur aus demjenigen, so aus
 den proventibus der unbeweglichen Gü-
 ter entübriget wurde, und ordinaire-
 ment (in Betracht der vormaligen Le-
 bens-Art) nicht von sonderlicher Er-
 heblichkeit war *). V. C. PÜTTERVS.
*in Elem. J. germ. hodierni. §. 144., 145,
 et 148. p. 38., sequ.*

*) Auch aus dieser Observation legitimiret
 sich die Explication des L. I. art. 52. J. P.
 Saxon. daß das daselbst vorkommende
 Wort: *Eygen*; nur von unbeweglis-
 chen Gütern zu verstehen ist. Conf. a.
 34 L. I. J. P. S *in gloss. lit. a.* (edit. Lu-
 dov.) *celeberr. DREYERVS. in Medit. cit.*
pag. XXII. seqq. und wenn sich dann nun
 in dem alten lateinischen Exemplar *vetusti*
Juris Lub. sub titl. de conquisitis proprietari-
bus viri, (beym WESTPH I. c. Tom. III.
 p. 622., et DREYERO. in der Sammlung
 vermischter Abhandlungen. pag. 445.)
 geordnet vorfindet:

B 3

„quod

„quod vir liberum habeat arbitrium
 „impignorandi, vendendi, dandi,
 „cuicumque vult, *proprietates*, sibi
 „*conquisitarum facultatum*; „

so sind solche *proprietates conquisitarum facultatum*), wovon allda geordnet worden, gleichfalls nur besonders, von unbeweglich eigen erworbenem Gute, zu verstehen.

§. 6.

Dies bisher berührte wenige von der Beschaffenheit der Habseligkeit, und der Güter der Deutschen in den alten Zeiten, zum voraus gesetzt, schreiten wir nunmehr zur näheren Erörterung der Haupt-Frage: „Ob
 „auch nach dem heutigen *revidirten*
 „Lübschen Rechte, wenn in demselben geordnet worden ist: daß Erb-
 „Güter nicht frey veräußert werden mögen; solches gleichergestalt
 „*ex mente Legislatorum Lubecensium*,
 „nun auch annoch nur von unbeweglichen Erb-Gütern zu verstehen sey,
 „oder ob solches nun auch mit auf die
 „beweglichen Erb-Güter gehe? „

§. 7.

Die Ration von dem Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter nach

nach deutschen Sitten und Rechten, be-
 ruhet freylich auf die Conservation,
 und Aufrechterhaltung des Flores der
 Familien, wie davon mit mehrern
 nachzusehen ist, die Abhandlung des
 Lübschen Rechts P. II. §. 66. conf.
 quoque PÜTTERVS. l. c. §. 173. DREY-
 ER l. c. in Responso subj. p. LXXVI. et add.
 B. HEINECCIUS. in Diff. de Testamen-
 tificatione Jure germ. arctis limitibus pas-
 sim circumscripta. §. 24. in fine, item,
 Dn. BRANDT. in Commentatione de na-
 tura bonorum avitorum. cap. II. §. 28.
 pag. 26. Wenn wir nun diese in ipsis
 rerum argumentis begründete Ration *)
 von der Beschränkung der freyen Ver-
 äusserung der Erb-Güter nach deut-
 schen Rechten, in nähere Erwägung
 ziehen, und den veränderten Zustand
 in Deutschland ratione der Habselig-
 keit, und Güter der Stadt-Einwoh-
 ner, besonders in den See- und Han-
 dels-Städten, dagegen halten; so ste-
 het daraus ohnschwer zu ermessen, daß,
 wenn ein deutscher Legislatur civitaten-
 sis, das alte deutsche Rechts-Princi-
 pium: „Daß zu mehrerer Conserva-
 „tion, und Aufrechterhaltung des Flo-
 B. 4 „res

„res der Familien, Erb-Güter nicht
 „frey veräußert werden sollen,“, auch
 in seiner Themide civitatensi beyzube-
 halten, für gut findet, er gegrün-
 dete Ursache habe; solches nicht allein
 von ererbten unbeweglichen, (da
 dieselben bey begüterten Stadt-Ein-
 wohnern, besonders an den Handels-
 Orten, mehrmalen en egard der be-
 weglichen Güter, von geringer im-
 portance sind) sondern auch von den
 ererbten beweglichen Gütern gel-
 ten zu lassen.

*) Wir bemerken hiebey in transcurso, daß
 man dasjenige, so man in den alten deut-
 schen Rechten, und Gewohnheiten vorfin-
 det, nicht so eigentlich pro ratione desje-
 nigen, so in neueren deutschen Gesetzen
 vorkommt, angeben mag, sondern die ra-
 tio legis, vel statuti muß hergenommen
 werden, vel ex jure naturali, vel ex
 statu civitatis in genere, vel ex statu ci-
 vitatis, in qua lex fertur, in specie con-
 siderato. Das mehreste, so in den neue-
 ren deutschen Gesetzen vorkommt, hat zwar
 aus den alten deutschen Sitten und Rech-
 ten seinen Ursprung, und ist aus densel-
 ben den neueren deutschen Gesetzen einver-
 leibet worden: allein dieser Umstand
 macht nicht im eigentlichen besondern
 Ver-

Verstande die ursprüngliche rationem statuti aus, sondern vielmehr: „Es ist entwedder eine in neueren Gesetzen vorkommende Verordnung, das selbstige, so auch ältere Rechte im Munde führen;“ und so ist die ratio legis mehrentheils einley, ich nehme solche deutsche Rechts-Verordnung aus den alten, oder ich nehme sie aus den neueren Rechten: „oder sie gehet von den alten Rechten ab;“ und so dann muß auch ein geänderter Zustand vorhanden seyn, so die neueren Legislatores zu solcher Abänderung vermocht, und es agnosciret so dann ein neueres deutsches Recht darin ein anderweitiges Fundament, als das alte.

§. 8.

Es gehet dieses, was im vorhergehenden *Spho* angezeigt worden ist, aber nicht dahin, als ob man hiedurch einem Legislatori civitateni gemessene Gränzen setzen wollte, was, und wie er hierin ordnen solte; sintemahlen hiebey alles von dem Willen, und Wohlgefallen des Legislators dependiret, und auf dessen Befinden, und Gutachten beruhet, was er hierin seinem Staate, und seinen Bürgern am zuträglichsten zu seyn, erachten möchte.

Er kann also die Veräußerung der Erb-Güter, da doch die Condition der nunmehrigen Stadt-Einwohner bey uns, gar sehr von der Condition der alten freyen Leute in Deutschland, so wohl ratione ihres Erwerbes, als ihres Standes, und ihrer Lebens-Art, abweicht, in seinem Staate gänzlich freystellen. Er kann auch das Verbot von der freyen Veräußerung der Erb-Güter, nur allein, wie vormalen, von unbeweglichen Gütern gelten lassen. Er kann dasselbe im Gegentheile aber auch auf alle, und jede ererbte Güter ziehen. Alles, wie es ihm gefällt, und er es für gut ansiehet.

§. 9.

Wann denn nun ein Legislatur es für gut hält, dies Verbot von der freyen Veräußerung der Erb-Güter, in neueren Gesetzen, auf alle und jede ererbte Güter zu ziehen, und bey denselben gelten zu lassen; so mag man dem Legislatori desfalls nicht imputiren, als ob er hierinn etwas wider Recht und Billigkeit setzete, weil die älteren Gesetze hierinn ein anderes ordneten:

neten: noch weniger mag man dafür halten, als ob der Legislator hiebei gar nicht von den alten Anordnungen, und von demjenigen, was nach derselben Meinung, Sinn, und Verstand hierinn statt gefunden, hätte abgehen können, und, da er ein solches dennoch gethan, als ob solches nur ex ignorantia der alten deutschen Rechts-Principiorum geschehen wäre, ja man daher solche Abänderung nicht einmal besorgen dürfte, sondern vielmehr dem alten deutschen Rechts-Principio gemäß nach wie vor zu statuiren, und darnach, die neueren Verordnungen, der neueren deutschen Rechte, schlechthin zu expliciren hätte. Bey demjenigen, der die potestatem legislativam genüßlich kennet, und anbey in Betracht nimmt, daß ein deutsches Recht, oder Gewohnheit, und wenn sie auch in der Masse, wie sie angezogen wird, aus einer Menge von alten, und neueren deutschen Special-Rechten, und aus noch mehreren sonstigen alten Beweisthümern, Schriften, und Urkunden könne dargeleget werden, dennoch nichts weiter, als ein jus germ. positivum aus-

ausmacht, fallen dergleichen Gedanken von selbst dahin.

§. 10.

Die Ratio *) legis, so die freye Veräußerung der Erb-Güter untersaget, will es nun nicht allein wohl haben; sondern scheineth es auch fast zu erfordern, daß sothaness Verbot in den Stadt-Gesetzen, a Legislatoribus civitatenibus auf alle und jede ererbte Güter gezogen, und also auch von den beweglichen Erb-Gütern gleich also gesetzt und geordnet werden möge: (S. 7.).

Da dieses aber jedennoch einem Legislatori keine Nothwendigkeit auferleget, auch die freye Veräußerung der beweglichen Erb-Güter zu untersagen (S. 8.); als haben wir vielmehr die Verordnungen des revidirten Lübschen Rechts, so diesen Umstand berühren, selbst vor uns zu nehmen, und in genauere Erwägung zu ziehen, damit wir nicht nach Gutdünken den Legislatoribus Lubecens. einen andern mentem **) tribuiren, als sie wirklich tempore revisionis, hiebei gehabt,

habt, oder aus den alten Gesetzen, dem revidirten Lübschen Recht einen andern Verstand inferiren, welcher demselben weiter nicht beykommt***).

*) Wollten wir die Ration des Verbotes der freyen Veräußerung der Erb. Güter, auch wie es in neueren deutschen Rechten vorkommt, schlechtthin in dem alten deutschen instituto setzen, nach welchem in den ältesten Zeiten, die Aecker und Ländereyen bey uns in Deutschland nicht einzelnen Personen, sondern vielmehr den ganzen Familien zuständig gewesen, und wovon auch in der Abhandl. des Lübsch. Rechts. P. II. S. 60. die Anzeige geschehen, und so dann schlechtthin nach Maßgabe dessen, dies Verbot der neueren deutschen Gesetze expliciren; so würde solches auch nicht einmal von allen, und jeden unbeweglichen Gütern, als: Häusern, Buden, Kellern, Mühlen, und sonstigem stehenden Erbe, sondern nur allein von liegenden Gründen, Aeckern und Ländereyen zu verstehen seyn. Wir bemerken aber billig hiebey, daß tempore revisionis Juris Lub. a Legislatoribus Lubecens. nach damaliger Beschaffenheit, und Zustände der Wissenschaften, an dieser ersten historischen Veranlassung, die freye Veräußerung der Erb. Güter in Deutschland zu beschränken, wohl wenig gedacht, noch

noch hiebey auf dieselbe einige Reflexion hat gemacht werden können. Zu geschweigen, daß hiebey auch wohl zu consideriren steht, was bereits ex ipsa legum consideratione, und der combination der neueren mit den älteren Gesezen, in der Abb. des L. R. P. I. §. 83. ibi: Wir können die *explicationes jurium* nicht einzig, und allein *ex prima illorum origine* herholen ic. und P. II. §. 113. angemerket worden ist.

***) Sehr schön schreibt B. CHRIST. HENR. EKHARDVS. (eriam post fata praematura celebris) in seiner *Hermeneutica Juris*, (opere valde pragmatico, et exquisitae eruditionis) *Lib. I. cap. 1. §. 24. p. m. 12.*

„Ratio legis dicitur id, ex quo, cur
 „lex lata sit, intelligitur: quod vero
 „ex verbis legis, recte acceptis col-
 „ligitur, mens legis vocatur. Ra-
 „tio legis ex mente Legislatoris cognosci
 „debet, et mens Legislatoris, ex ver-
 „bis legis recte acceptis, innotescit.“

****) Man darf auch gar nicht die Gedan-
 ken fassen, als ob die neueren deutschen
 Geseze in institutis germanicis, ganz und
 gar keine Abänderung macheten, sondern
 in allen Stücken davon eben dasselbige se-
 zeten und ordneten, was davon bereits in
 den älteren Gesezen, und sonstigen Nach-
 richten, Schriften, und Urkunden vorzu-
 finden.

finden. Denn, wie es offenbar, was die auswärtigen Rechts-Principia der Römischen, und päpstlichen Rechte, in den neueren deutschen Gesetzen für Veränderungen verursacht, und wie sehr oft dadurch in denselben die alten deutschen Rechts-Instituta verhungert, und verdorben worden, und ein solches Wismasch oftmalen dargeleget wird, daß es vielsach fast eine Unmöglichkeit, da man jedoch die *prostatem Legislatoriam ubique* anerkennen muß, sich heraus zu helfen; (s. die *Abh. des L. R. P. II. S. 271. ** p. 397., seq.*) so findet sich auch verschiedentlich vor, daß in den deutschen Rechts-Principiis, und Rechts-Institutis Abänderungen in den neueren deutschen Gesetzen vorkommen, und dieselben dabey von den älteren abgehen, auch ohne, daß dergleichen Abänderungen durch die bey uns hereingedrungenen auswärtigen Rechte wären causiret worden. Sintemalen es bey den Positiv-Rechten, auch Sitten, und Gewohnheiten, doch finaliter alles sich nach Gelegenheit, Zeit, und Umständen reguliret, und darnach oft bald dieses bald jenes verändert wird. Wir wollen von dieser letzteren Art der Abstimmung der neueren von den älteren deutschen Gesetzen, nur ein paar Exempel aus unserm *revidirten Lübschen Rechte* aufführen, damit niemand gedenken möge, als ob,
da

da wir bey dem Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter, einen Unterschied unter den älteren, und neueren Lübschen Gesetzen statuiren, und näher in den folgenden zeigen, und darlegen werden, dieses justement nur der einzige Umstand wäre, wobey dergleichen etwas vorkäme. So z. E. findet sich die Particulair-Theilung eines überlebenden Ehegatten, mit den Kindern des zuerst Verstorbenen, da jener sein besonders eigenes Gut vorwegnimmt, und nachhin des zuerst Verstorbenen besonderes Gut mit den Kindern theilet, und Kindes-Theil davon erhält, in unserm revidirten Lübschen Rechte satzsam begründet. Conf. art. 3, 6, et 8. L. II. T. 1. et a. 11, et 33. L. II. T. 2. F. Lub. rev. Dagegen kommt in den alten Lübschen Rechten beyrn Hrn. WESTPHAL. Tom. III. Mon. inedit. pag. 619, seqq. nichts davon vor. Auch was von den Aussprüchen, und Absonderungen der Kinder in der Abhandl. des Lübsch. Rechts. P. II. §. 262. in sch. * und in der Einleitung. §. 187. in sch. †) bemerkt worden, stehet gleichfalls allhier zu repetiren. Nach dem revidirten Lübschen Rechte kann sec. a. 10, et 14. Lib. II. T. 1. keine Frauens-Person in regula ein Testament machen. Sehen wir aber im Gegentheil hiebey die alten Lübschen Rechte beyrn Hrn. von WESTPHALEN, l. c.

l. c. wie auch die alten Hamburgischen, Stadischen, Ripischen, und Glensburger Rechte, (so überhaupt mit den Lübschen Rechten trefflich harmoniren) nach, so findet sich in denselben nicht ein Tittel davon vor. Vermuthlich steckt der Grund hievon in der Unveräußerlichkeit der Erb. Güter, so nach den alten Gesetzen erstlich nur auf die unbeweglichen Erb. Güter ging; nach den neueren Lübschen Gesetzen aber auf alle und jede Erb. Güter: und also, da eine Frau in regula nichts anders, als Erb. Güter, hat, so hat ihr in dem neuen revidirten Lübschen Rechte auch wohl in regula, (salvis exceptionibus) die testamentifaction untersaget werden mögen, und müssen. In den alten Lübschen Rechten findet sich alenthalben sorgfältig prospiciret, daß keine unbewegliche Güter an Gottes. Häuser sollen gebracht, und überlassen werden. Vid. WESTPHAL. l. c. pag. 625. sub rubr. item de bonis conferendis. Das alte Lübsche Recht de a. 1240. *ibid.* a. 29, 154, 191. &c. Dergleichen Verordnungen aber finden sich, im revidirten 2. Rechte nicht in der Masse vor. Daentgegen sind die Verordnungen, so den Gottes. Häusern in acquisitionibus favorisiren, demselben mit beygefüget, und einverleibet worden, als 3. C. art. 1. Lib. I. Tit. 9. item: art. 7, et 13. Lib. II. T. 1. Juris Lub.

Betr. Zweyter Th.

E

revisi.

revist. &c. &c. Von welcher letzteren Disposition des *rev.* Lübschen Rechts denn auch nicht einmal in den alten Zusammenschriften dieses Rechts etwas vorkommt.

§. II.

Für die Haupt-Disposition von dieser Materie ist in unserm heutigen *revidirten* L. Rechte, billig zu halten, die Verordnung, so sich in demselben *art. fin. L. I. T. 10.* vorfindet. Und da dieselbe nicht zufälliger Weise den Unterscheid der Erb- und wohlgewonnenen Güter berührt, (wie also sonstig an verschiedenen Stellen des *rev. L. Rechts* auch davon vorkommt) sondern in *propria sede*, *sub titl. quibus alienare licet, vel non*; davon setzet, und ordnet, „welche Güter für Erb-„Güter, und welche, für wohlgewonnene Güter zu achten sind, auch besonders in dem Falle, wenn von „der Unveräußerlichkeit der Erb-„Güter die Rede ist;“ so haben wir allhier dieselbe vor andern in genauere Erwägung zu ziehen, und was solche eigentlich im Munde führet und haben will, darnach sind auch billig die sonstigen

stigen Verordnungen des *rev. L. Rechts*, welche von den Erb- und wohlgewonnenen Gütern, und deren Veräußerung etwas in sich fassen, zu interpretiren, und zu expliciren, damit man nicht, indem man die Analogie anderweitiger, besonders älterer deutscher Gesetze bezubehalten gedenket, hierbey von der wahren Analogie des *rev. Lübschen Rechts*, und verschiedener sonstiger neueren deutschen Gesetzen, *conf. celeb. DREYERVS. in cit. Medit. de restricta alienat. bonor. haeredit. pag. XLVIII., seqq.* einen Absprung machen möge.

§. 12.

Wir sind nicht gemeynet, dasjenige von dieser Haupt-Verordnung des *rev. L. Rechts* circa h. materiam allhier zu recapituliren, was davon bereits in der Abhandl. des *L. R.* und nachhero in der Einl. zur *L. R. Gel.* vorgefragt worden ist: sondern vielmehr, wir werden suchen, solche ganz von neuem allhier in Bedacht zu nehmen, und in eine unparthenische Erwägung zu ziehen. Wir bemerken also

so bey derselben allhier 1) daß die Legislatores Lubecenses, da sie in derselben es verfassen wollen, daß Erb-Gut ohne der Erben Erlaubniß, oder äußerste ehehafte Noth, nicht alieniret werden solle; sie, um allem Zank und Streit vorzubeugen, „was denn hiebey eigentlich für Erb-Gut zu achten, und anzunehmen „sen?“, nicht haben Umgang nehmen wollen, hiebey zuvörderst eine Beschreibung von den Erb-Gütern zu praemittiren, als womit sich sonstig, wie andere deutsche Rechte, also auch besonders unser *rev. Lübsches Recht*, nicht sonderlich, ja fast gar nicht, befaßt.

§. 13.

Hieraus wird dann nun 2) ein jedweder auch bey einer nur mäßigen Ueberlegung, leicht den Schluß machen, daß, da die Legislatores Lubecenses hiebey die Sorgfalt gebrauchet, und es für nöthig erachtet, wider Gewohnheit, *descriptionem rei*, wovon sie ordnen wollen, zu praemittiren, sie auch darin ihren mentem zureichend deutlich aus-

auszudrucken, nicht werden erman-
gelt haben, also, daß zu vermuthen,
daß sothane Description von der Be-
schaffenheit, und von der Deutlichkeit
seyn müsse, daß dabey das officium
interpretis billig cessiren müsse, und
mens legislatoris ex ipsis verbis legis
genugsam werde zu capiren seyn.

§. 14.

Wenn denn nun 3) dasjenige Erb-
Gut, welches nicht frey veräußert
werden mag, *a. fin. L. 1. T. 10. F. Lub.*
reu. genannt wird: „allerhand Gut,
„welches einem Menschen anfallen mag
„von seinen Eltern, oder Blutsfreun-
„den ic.“ und durch das Wort: aller-
hand Gut; ex ipsa notione vocabuli:
allerhand; alles, und jedes Gut, es
mag beschaffen seyn, wie es wolle, und
es mag für Gut seyn, welcherley Art
es wolle, zu verstehen ist; so ist nicht
abzusehen, wie man dennoch unter dem
Erb-Gut, so nicht frey veräußert wer-
den mag, nach dem *revidirten L.*
Rechte, nur allein unbeweglich Erb-
Gut verstehen möge. Gewis; wenn
dieses wäre; so hätten die Legislato-
res

res Lubecenſ. ſich hiebey entweder nicht deutlich genug expliciren wollen, oder können. So; wie letzteres aber offenbar unwahr; ſo ſtehet auch erſteres gar nicht zu vermuthen (§. praeced.). Es bleibet alſo nichts übrig, als daß unter dem Erb-Gut, ſo nicht frey zu veräußern ſteht, nach dem rev. L. R. zu verſtehen ſey: allerhand Gut, ſo jemanden anfallen mag, und alſo auch alles und jedes Gut, ſo ex ipſa notione vocabuli, unter allerhand Gut verſtanden, und darunter begriffen werden mag *).

*) Alſo ſchreibet b. ECKHARD. in *Hermeneutica Juris*, Lib. II. c. 2 §. 85 p. m. 384. „Si generalis eſt legis clarae, et perſpicuae diſpoſitio, nulla fingenda, multo minus admittenda exceptio, niſi legis actiſve publicis, publico conſenſu ſpeciali, infera ſit.“

§. 15.

Wir bemerken weiter bey dieſer vornehmlichen Verordnung a. ſin. L. I. T. 10. *Juris Lub. rev.* 4) daß dieſelbe in der Maſſe in den alten Zuſammenschriften der Lübschen Rechts-Verordnungen,

gen, beyn WESTPHAL. Tom. III. Mon.
inedit. et DREYERO. im ersten Theil
 der Sammlung vermischter Ab-
 handlungen, nicht vorkommt. Zwar
 findet sich in dem alten lateinischen
 Rechte, sub rubro: *de bonis haeredi-*
tariis, beyn WESTPH. l. c. p. 622., in
 f. et DREYERO. l. c. pag. 446. eine et-
 wanige Beschreibung von den Erb-Gü-
 tern, welche ohne der Erben Erlaub-
 niß nicht können vergeben, oder ver-
 pfändet werden, vor, wenn es da-
 selbst heißt: *Hereditaria bona*, id est:
torfach eigen, oder torfacht, eghen; &c.
 (prouti *codex Westphal. legit.*) Allein,
 dies ist eine ganz andere Beschreibung
 von den Erb-Gütern, die nicht frey
 veräußert werden mögen, als diejeni-
 ge ist, so das *rev. L. R. a. fin. cit.* uns
 darstellt, und vermöge welcher solch
 Erb-Gut, so nicht frey veräußert wer-
 den mag, ist, und genannt wird: „al-
 „terhand Gut, so jemandem anfallen
 „mag.“

In dem alten Lübschen Recht de a.
 1240. beyn *Srn. v. WESTPHALEN*,
 l. c. kommt gar keine Beschreibung von
 den Erb-Gütern bey dieser Gelegen-
 heit

heit vor. In den alten Samburgischen Rechten, de anno 1270. beyrn *Hrn. von WESTPHALEN Tom III. Mon. ineditor.*, den alten Stadischen Rechten de a. 1279. beyrn *Hrn. R. S. R. von SENCKENBERG. Tom. VI. Selector. Juris, et Historiar.* und dem alten Lübschen Rechte des *KOLLII. art. 73.* aber, wird bey dieser Gelegenheit, auch eine Beschreibung von den Erb-Gütern gemacht, die nicht frey veräußert werden können. Also lautet der *art. 8. P. 1. Juris vet. Hamb.* beyrn *WESTPH. l. c. pag. 2091.* folgendergestalt:

„(1.) So wor ein Mann, und
 „ene Brouwe Erve kopet, des
 „syn se weldich to gevende, unde
 „to sellende, weme da se willet,
 „dewyle dat beyde levet, so wenne
 „over erer ein stervet, so het id
 „Erve-Gud. (2.) Allerhand
 „Erve, offte Gud, (quod ultimum
 „vocabulum in codice Rein-
 „storffiano plane deest, notante
Excell. Dno. de WESTPHALEN
 in margine ad h. l.) „dat enem
 „Manne anvallen mag, offte an-
 „valt

„valt van ehren OIderen, edder
 „van ehren Brunden, dat het
 „Erve=Goet. (3.) Also den
 „Erve, alse hier beschreven is,
 „dat ene mag neen Mann, Wed=
 „de setten, offte sellen ic.“

So auch, der *art. 4. P. 1. Juris vet. Stadensis*, beyhm *Hrn. v. SENCKENB.*
l. c. pag. 289.

„(1.) Wor ein Mann unde ein
 „Browe Erve kopet, thes sind
 „se wedlich tho ghevende, unde
 „to sellende, so weme, so se wil=
 „let, the wile, that se beithe le=
 „vet. So wan so aver erin ein
 „stervt so het id Erve=Goet. (2.)
 „Allerhande Erve, ofte Goet
 „that enen Manne anwallen mag
 „ofte anvallt van sinen OIderen,
 „ofte van sinen Brunden, that
 „het Erve=Goet. (3.) Also dann
 „Erve, also hir beschehen is, that
 „ne mag neman versetten, offte
 „versellen ic.“

Und der *art. 73. Juris Lubecens. KOLLII*, *ibid. P. II. sub. Tit. 12. de Donationibus*, von der Uebergabe:

§ 5

„(1.) Wor

„(1.) Wor ein Mann, edder
 „mündige Frouwe, Erve köpen,
 „effte liggende Gründe, dat sind
 „se weldich tho verkopende, tho
 „vergevende, tho versettende, we-
 „me se willen, dewyle dat se leven:
 „Wenn averst erer einer verster-
 „vet, so het dat Erffgudt. (2.)
 „Allerhand Erve, effte Gudt,
 „dat einem Minschen anfallen
 „mach van synen Oldern effte
 „Fründen, dat heth Erffguth,
 „(3.) Alle sodane Gudt, effte Er-
 „ve, mach neen Minsche verset-
 „ten, edder versellen ic.

und, wenn wir diese Stellen aus den
 alten Lübischen, Hamburgischen, und
 Stadischen Rechten in genauere Erwä-
 gung ziehen; so veroffenbaret sich zu-
 reichlich, daß daselbst in dem ersten Ab-
 sätze nur allein von einem unbewegli-
 chen Gute die Rede ist. In dem zwey-
 ten Absätze, da die Beschreibung von
 den Erb-Gütern vorkommt, ist muth-
 maßlich so wohl von beweglichen, als
 unbeweglichen Gütern die Rede, ibi:
 Allerhand Erve offte Gut. In
 dem dritten Absätze aber, worin von
 der

der verbotenen freyen Veräußerung der Erb-Güter geordnet wird, ist nur wiederum alleinig von Erbe, das ist: von unbeweglichem Gute geredet, außer daß in dem alten Lübschen Rechte des KOLLII auch bereits in diesem Absatze nicht allein des Erbes, sondern auch des Gutes gedacht wird *). Allein in *Jure nostro reviso*, wird bey dieser Gelegenheit in *art. fin. L. I. Tit. 10.* überall nichts vom Erbe, und unbeweglichen Gute gedacht, sondern es wird das Erb-Gut schlechthin beschrieben, daß es sey: allerhand Gut, so jemandem anfallen mag, und hienächst von solchem Erb-Gute, so allerhand Gut ist, so jemandem anfallen mag, so gleich *ibid.* beygefüget, daß solches nicht frey veräußert werden könne. Wollte man hiegegen sagen, daß dennoch *art. cit. fin. J. Lub. rev.* unter allerhand Gut nur allerhand unbeweglich Gut zu verstehen sey; so ist die Antwort, daß, wann im revidirten Lübschen Rechte das Wort: Gut; (schlechthin, und ohne einiges Beywort gesetzt,) vorkommt, solches regulariter nur vom beweg-

beweglichen Gute zu verstehen sey, (vid. L. I. T. 6. a. 1, 2. T. 7. a. 6, 7. T. 8. a. 1. T. 9. a. 1, 2. T. 10. a. 1, 4 und so weiter durchs ganze Recht, es wäre dann, daß in exceptione hievon entweder antecedentia, oder consequentia ein anderes deutlich angezeigten, als z. E. L. I. T. 10. a. 3. und L. III. T. 4. art. 1.) Stehet also nicht zu vermüthen, daß die Legislatores Lubecenses auch allhier dieses Wort haben anders nehmen wollen, und demselben also hier eine anderweitige restringirende Deutung bengelegt werden könne, zumalen da auf solche Weise die Legislatores Lubecenses nur die in den angeführten alten Rechten **) vorgefundenen Verordnungen, also, wie sie daselbst vorkommen, ihrem revidirten Rechte hätten mit einverleiben können.

Nun aber, da sie ein solches nicht gethan, sondern vielmehr alles, was in den angeführten alten Verordnungen vorkommt, so allein von unbeweglichem Gute zu verstehen ist, in *reviso Juro Lub. art. cit. fin.* weggelassen haben; so stehet daher nicht anders zu denken, als daß sie in *J. Lub. reviso l. c.* unter

unter dem : allerhand Gut; alles und jedes Gut, so jemandem anfallen mag, hinfolglich so wohl bewegliche, als unbewegliche, angefallene Güter, haben verstanden wissen wollen.

Sagt man aber, „diese Aenderung, und Weglassung wäre *in reviso nostro Jure Lub.* nicht studio, und mit Vorbedacht geschehen, sondern nur von ohngefehr erfolgt,“ so stehet hierin alle rechtliche Vermuthung entgegen, und es müßte ein solches zuvor genügend erwiesen, und dargethan werden. Wollte man auch auf solche Weise den Legislatores Lubecenf. hierin einen Irrthum beyneffen, oder sich gar stellen, als ob sie hierin von den alten Rechten keine Abänderung hätten machen können; so wird sich jedennoch ein bescheidener *interpres juris constituti* an dergleichen Aeußerungen wenig fehlen; und wie letzteres sich von selbst widerlegt, so halte auch *ratione* des ersteren, daß genugsam zureichende Ursachen vorhanden, welcherwegen in See- und Handels-Städten das Verbot von der freyen Veräußerung der Erb-Güter,

ter, auf alle und jede Erb-Güter mag gezogen, gedeutet, angenommen, und angeordnet werden. S. oben §. 7, et 10.

*) Daß auch das Wort: Gut; in den alten so wohl Hamburgischen als Städtischen Rechten, bewegliche Güter denotiret, ist zu ersehen aus dem alten Hamburgischen Rechte, P. I. art. 12. ibi: de syn Erve offte Gud deelet. art. 13. ibi: will he sin Gud vorseßen, unde is dat fahrende Gud. P. III. a. 10. in f. ibi: wat he to sinen Guden brachte, et porro: dit schal he dhon van dem Gude, dat up sine Erve fallen möchte, und aus dem alten Städtischen Rechte de a. 1279. P. II. a. 9. in f. 2c. 2c.

Zwar, damit wir allhier nichts verhalten, so kommt unter andern in *Statutis Verdensibus. art. 15* (apud ill. PUFFENDORFF. Tom. II. *observationum Juris universi pag. 83. in app*) auch das Wort: Gut; vor, (ibi: so jemand Erve, offte Gud vorlaten will, de schal dat doen vor dem Rade 2c.) allwo es unstreitig nur allein vom unbeweglichen Gute, anzunehmen steht; so auch: *art. 44. Statuti Verdensis* (ibid pag. 92.) ibi: mit Erve, und Gude, dat buten Verden belegen is 2c. allein in *Jure veteri Hamb. et Stad.* wird bey den Versetzungen, so vor

vor dem Rathe geschehen sollen, nur der zu vererbenden Erbe, und Schiffe gedacht: vid. hic quoque das alte L. Rechte de ao. 1240 (beym Hrn. von WESTPHAL. l. c. Tom. III.) art. 18, et 15, und des KOLLII. art. 10, et 11. Sc. Sc. wie uns darn auch bey der Nachsuchung in den alten Hamburgischen, Stadischen, und Lübschen Rechten, keine Stelle aufgestossen, allwo, also, wie dergleichen einigemal in den Verdischen, auch Bresmischen Rechten vorkommt, das Wort: Gud; mit dem Worte: Erbe; combiniret wäre, daß man alda dasselbe, nur allein vom unbeweglichen Gute zu verstehen hätte. Und ob man auch die Bedeutung der Wörter aus einem deutschen Statuto nach dem andern jederzeit ganz sicher hineinziehen könne, lasse dahin gestellt seyn, da man noch mit keinem solchen Glossario versehen ist, so den Verstand der in den alten deutschen Statutis vorkommenden Wörter, und ihre diverse Significatus, deutlich darlegete, wie die Statuta auch zum Theil hierin von einander abgehen, bemerkete, und (wenigstens ratione dery Statutorum, so zu diesem Behuf durchgegangen, und durchgenommen wurden,) dies objectum rechtschaffen exhaurirte. Doch aber ist nunmehr auch in ao. 1758; des sel. Hrn. CHRISTIAN GOTTLOB HALTAVS beträchtliches

liches *Glossarium germanicum medii aevi* herausgekommen, so diesem bisherigen Mangel in seiner Masse ziemlich abgeholfen, und auch dieses *Glossarium* leget dar, und bewähret, (in Tom. I. p. 760, seqq.) daß unter dem Worte: Gut, in den deutschen Gesetzen, und Urkunden so wohl beweglich als unbeweglich Gut verstanden werde. Von welcher genuinen Bedeutung des Wortes Gut man denn auch bey der Explication des *art. ult. L. I. T. 10. J. Lub. revisi* ohne Noth abzugehen, nicht berechtiget ist, zumalen auch anderweitige statliche Gründe dieselbe ibidem des mehrern erfodern wollen. Gesezt aber auch, man wollte die Beschreibung der Erb-Güter, wie sie in den angef. alten Samburgischen, Stadischen, und Lübschen Rechten des KOLLII. vorkommt, nur allein von unbeweglichen Gütern annehmen; so ist davon jedennoch unser revidirtes Lübsches Recht (in ipso Spho) angeführter massen, gar merklich unterschieden. Daß auch besonders, das Wort: Erb-Gut; nach dem revidirten 2. Rechte, auch bewegliche Erb-Güter in sich fasset; sieht man vornehmlich aus der Verordnung, so sich im *rev. 2. Rechte. L. III. T. 9. a. 4.* vorfindet, welche Verordnung. dann auch im alten 2. R. (beym WESTPH. T. III. Mon. *inedit.*) a. 166. im alten 2. R. des KOLLII *art. 35.*, und in der

der neuen Soester Schraen (beym **EMMINGHAVSS. in Memor. Susat.) art. 65.** (und beyh WESTPHAL. *l. c.* T. III. *art. 66.*) vorkommt, ohne daß dase:bst das Wort: Erb-Gut (als welches Wort nach den alten Rechten, nur für unbeweglich Gut scheint genommen zu werden) dabey vorkäme, oder anzutreffen wäre. (Wobey wir dann allhier nur obiter bemerken, daß die jetzt angezeigte Verordnung des Soestischen Rechts, ein ganz anders von dem Gute, so die Kinder von den Eltern empfangen, und womit jemand gehandelt, und gewonnen hat), setzet und ordnet, als die angef. Lübschen Verordnungen davon in sich fassen, zum merklichen Beweise, wie auch die sonst vor andern viele connexion mit einander habenden deutschen statutarischen Rechte, in specialissimi, dennoch auch in den Verordnungen verschiedentlich von einander abgehen).

**) Wir machen hiebey incidenter auch an noch diese Bemerkung, daß in dem revirdirten Lübschen Rechte verschiedentliches vorkommt, wovon in dem alten *L. Rechte de a. 1240.* beyh *Hrn. von WESTPHALEN. Tom. III. Mon. inedit.* nichts vorzufinden, in den alten Hamburgischen, und Stadischen Rechten aber, *de a. 1270.* und *1279.* schon mit berühret worden.

§. 16.

Wenn denn nun auch 5) zu Anfang
 ge des *art. f. L. I. T. 10. §. L. rev.* sich
 die merklichen Worte gesetzt finden:
 Alles ist nach Lübschem Rechte
 wohlgewonnen Gut, was kein
 Erb-Gut ist; (als welche Vorrede
 sich in den alten Rechten hiebey nir-
 gends praemittiret findet, und also
 vermuthlich nur erst zur Zeit der Revi-
 sion, der vielfach angeführten Ver-
 ordnung *art. fin. L. I. T. 10. §. Lub.*
 beygefüget, und der daselbst zu setzen-
 den Haupt-Verordnung, von der Un-
 veräußerlichkeit der Erb-Güter, prae-
 mittiret worden;) so sind diese Worte
 wohl hiebey nicht unisonst praemittiret,
 und in *reviso Jure* beygefüget wor-
 den. Stehen auch nicht anders, als
 dahin zu deuten, „daß, obgleich son-
 „stig in älteren Rechten, wenn die Fra-
 „ge von der freyen Veräußerung der
 „Erb-Güter ist, auch die beweglichen
 „Erb-Güter mit für wohlgewonnen
 „Gut genommen sind, oder genom-
 „men seyn mögen, dennoch nunm. hro
 „nach Lübschem Rechte nichts an-
 „ders (auch besonders hiebey) für
 wohl-

„wohlgewonnen Gut zu achten sey, als
 „nur dasjenige, so kein (wirkliches
 „wahres) Erb-Gut ist.“

Hierauf nun wollen die Revisores
 Juris Lub. dann nun auch ganz deut-
 lich beschreiben, und darlegen, was
 denn nunmehr nach dem *revidirten*
 Lübschen Rechte eigentlich für Erb-
 Gut zu achten sey, und setzen dabero
 weiter: Erb-Gut aber wird geheiß-
 sen allerhand Gut, (nicht, aller-
 hand unbeweglich Gut) so jemandem
 anfallen mag *ic.*, *et porro*: und
 solch Erb-Gut mag man ohne der
 Erben Erlaubniß nicht *alieniren*.

§. 17.

Gesetzt nun aber auch weiter, 6)
 es bliebe hieben dennoch bey manchem
 ein Zweifel davon übrig, was die Le-
 gislatöres Lubecens. *in reviso Jure Lub.*
art. cit. fin. unter dem allerhand Gut
 eigentlich hätten verstanden wissen wol-
 len, und ob nicht dennoch nur aller-
 hand unbeweglich Gut dadurch von ih-
 nen gemeynet sey, da in den alten Ge-
 setzen das Verbot der freyen Veräuße-
 rung der Erb-Güter, allem Ansehen
 D 2 nach,

nach, nur vom unbeweglichen Erb-
Gute scheinete gesetzet, und zu ver-
sehen zu seyn; so könnte doch wohl nie-
mand besser hievon den wahren Ver-
stand, und die eigentliche Meynung
des *art. cit. fin.* darlegen, und anzei-
gen, als Lubecensses selbstien. (*Quilibet
enim verborum suorum optimus est in-
terpres*). Es sind daher auch die
Rechts-Aussprüche, so zur Zeit der
Revision, auch kurz zuvor, oder gleich
nachher zu Lübeck ergangen, billig in
hohem Werthe zu halten, und es wäre
zu wünschen, daß solche möchten publi-
ca auctoritate gesammelt, und durch
öffentlichen Druck jedermänniglich vor
Augen geleyet werden. Denn, gleich-
wie die deutschen statutarischen Rechte,
aus den Sitten, Gewohnheiten, und
Gebrauchen der Gerichte in Deutsch-
land erwachsen; *B. KOPPIVS. in Hi-
storia iurium, quibus hodie utimur. P.
V. Epoch. 5. Th. 4. p. m. 229.* so ist auch,
was zu Lübeck zur Zeit der Revision
hierin obtiniret hat, eben aus diesen
Rechts-Aussprüchen am besten zu er-
kennen. Auch, wie es alles auf die
eigentliche Meynung, so die Legislato-
res

res Lubecens. tempore promulgationis revisi Juris geheget, bey der Erklärung des *revidirten* Lübschen Rechts ankommt, ohne darnach zu fragen, ob solche der Meynung der alten Verfasser der vorigen Gesetze gemäß, oder nicht, und ob sie auf den Fall der Abweichung, genügsame und begründete Ursachen dazu gehabt haben, oder nicht; so ist daraus leicht zu erkennen, wie viel diese Rechts-Aussprüche zur richtigen Erklärung, und Treffung des eigentlichen Verstandes des *rev. L. Rechts*, bey den Verordnungen, worin einiger Zweifel und Dunkelheit obwalten möchte, beitragen können; daß man also dieselben hierin in ganz andere Betrachtung zu ziehen hat, als sonstige Urtheile, welche nach der Regel eines bereits vor vielen Jahr-Hundertern verfaßeten, und zusammengescriebenen Rechtes, erfolget und ausgesprochen werden, und es also auch hiebey wohl heißen mag, qui bene distinguit, bene docet.

Diese Lübschen Rechts-Aussprüche aber, legen es uns deutlich dar, daß man zur Zeit der Revision zu Lübeck,

et in curia Lubecensi, unter den Erb-Gütern, so nicht frey veräußert werden können, schon damals, so wohl bewegliche als unbewegliche Erb-Güter hat begriffen wissen wollen †). Vid. die Abhandlung des L. Rechts. P. II. §. 62. in sch. * (Wie ich dann auch meyne für gewiß vernommen zu haben, daß auch noch bis auf heute zu Lübeck ein gleiches hierin obtiniret und statuiret wird *).

†) Conf. hic quoque Magn. ac Ill. Dn. BROKES. in seinen schönen *Selectis Observationibus forens.* Obf. 482. et ibid. inprimis, pag. 519, seqq. et Ill. DREYERVS. bemerket auch in seiner gelehrten Einleitung zur Kenntniß der von E. Hochw. Rath der Reichs-Stadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen, Mandaten, Normallien, Decreten, und Rechts-Urkunden. ibid. pag. 318, sub N. LIII. ein Attestat E. Hochw. Rathes der Kayserl. freyen, und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck, vom 24sten April 1754. Dahin lautend: „daß unter dem Erb-Gute alle unbewegliche, und bewegliche, „folglich auch das angeerbte baar vorhandene, und ausstehende Geld verstanden, „und

„und beydes ohne Unterscheid bey dem
„Erb-Gange gelassen werden müsse.“

*) Gar wohl und richtig schreibet b. ECK-
HARDVS, in seiner *Hermenevtica Juris*
L. II. c. 1. §. 37. p. m. 341.

„Nonnunquam statutum ambiguum
„et obscurum usus, et observantia
„fori interpretatur. Quodsi igitur
„observantia, et consuetudo rite pro-
„bata est, sequenda est illa statuti
„explicatio, quae manibus quasi a
„majoribus tradita, vim quandam,
„et auctoritatem obtinuit. Verisimile
„est, perspectum majoribus fuisse,
„quam in sententiam statutum ambi-
„guum sit accipiendum. Nam, si
„statuta sint ambigua, inquit NIC.
„CHRISTOPH. L. B. de LYNKER. Dec.
„1389. p. 396 n. 3. eorum mens praesu-
„mitur, quatenus haecenus fuerunt
„observata, et explicata.“

Und woher sind ehedeh bey uns in Deutsch-
land die consultationes bey den so genann-
ten Ober-Höfen entstanden, als das man
des billigen Dafürhaltens gewesen, das
man an den Orten, wovon sich ein gewis-
ses deutsches Recht besonders herschreibet,
vernehmlich den eigentlichen Bestand,
und die eigentliche Meinung sothaner
Rechtes hat bestimme-, und anzeigen kön-
nen. Wann übrigens an verschiedentli-

chen Orten, da Lübisches Recht gilt, es hergebracht, daß daselbst, ob sie gleich nunmehr das rev. L. Recht bey sich recipiret haben, dennoch jederzeit unter den Erb-Gütern, so nicht frey veräußert werden können, nur die unbeweglichen Erb-Güter sind verstanden worden, und nach der Local-Observantz die Veräußerung der beweglichen Erb-Güter jederzeit völlig frey geblieben; so würde auf solche Local-Observantz an sothanan Orten annoch weiter um desto mehr zu reflectiren, und darnach auch weiter zu erkennen seyn, als dieselben annoch das alte in lateinischer Sprache zusammengeschriebene und verfassete Lübsche Recht, womit die Städte ursprünglich beliehen und bewidmet worden, hierinn befolgen.

§. 18.

So viel von der Haupt-Verordn. des rev. L. Rechts, diese Materie betreffend, (dem *art. fin. L. I. T. 10.*) Daß die *Legislatores Lubecens.* tempore revisionis, und in ihrem *revidirten* Rechte, der wirklichen wahren Meynung gewesen, „daß unter den „Erb-Gütern, so nicht frey zu ver- „äußern, auch die beweglichen Erb-Güter haben mit verstanden werden sol- „len,

„len, „ erhellet aber auch sonstig an-
 noch nicht undeutlich weiter, und ein
 mehrers, 7) selbst aus dem *revidir-*
ten Rechte, und der *Verordnung*,
 so sich *art. 4. L. 1. Tit. 9.* in demselben
 vorfindet, als wofelbst es heisset: „daß
 „eine Witfrau ohne ihrer Erben Ein-
 „sprach könne fahrende Haab, und In-
 „gödombt doniren, und vergeben, so
 „ferne sie dasselbe erworben hat, „
 als woraus man deutlich ersiehet, und
 klar zu Tage lieget, daß eine Witfrau
 im Gegentheil die fahrende Habe, so
 sie ererbet, diesemnach nicht frey ver-
 äußern könne.

Wollte man nun aber hiegegen re-
 geriren, „daß diese *Verordn. ultra*
 „*casum* nicht zu extendiren sey; „ so
 wäre es gleichwohl in so ferne, als
 diese *Verordnung per expressa* in sich
 fasset, daß auch bewegliche *Erb-Güter*
 nicht frey zu veralieniren, völlig rich-
 tig, und *concediret*, „daß unter den
 „*Erb-Gütern*, so nicht frey veräußert
 „werden können, auch die *bewegli-*
 „*chen Erb-Güter* mit verstanden
 „werden müssen: „ und wäre also die
hypothesis, „daß unter den *Erb-Gü-*
 „*tern*,

„tern, so nicht frey veräußert werden
 „können, auch nach dem *rev. L. R.*
 „nur die unbeweglichen Erb-Güter zu
 „verstehen seyn,„ auf die Weise bereits
 auf halb dahin gegeben.

Allein, auch selbst wider eine solche
 restringirende Deutung dieser Verord-
 nung, (Daß man dieselbe nicht ultra
 casum, wovon sie lautet, zu verstehen
 hätte,) kommt verschiedentliches, in
 Betrachtung zu ziehen, vor.

Einmal ist gewiß, daß die diver-
 sen Geschlechter der Menschen in regula
 keine diverse Rechte haben, sondern
 vielmehr, was den Manns-Personen
 Rechtens, solches in regula auch bey
 den Frauens-Personen Rechtens seyn
 müsse, et vice versa, so lange, bis
 ex lege, vel ratione legali es genig-
 lich dargethan wird, daß in diesem
 oder jenem besondern Vorfalle, die
 Frauens-Personen andere Rechte ha-
 ben und genießen, als die Manns-Personen,
 et vice versa. Und diesernach
 stehet dann auch billig zu praesumiren,
 daß, was in *a. 4. L. 1. T. 9.* von der
 nicht statt findenden freyen Veräuße-
 rung der beweglichen Erb-Güter
 bey

bey einer Frauens-Person sich gesetzet vorfindet, solches auch gleicher gestalt, bey einer Manns-Person statt finden müsse, so lange bis ein anderes hiervon erwiesen.

Wann wir dann nun hienächst auf eine den principiis des *rev. L. Rechts*, und dem Zustand und der Beschaffenheit der *Reip. Lubecensis* gemässe und *convenable Ration* denken, „woher dann doch eigentlich den Witfrauen *a. cit. 4. L. 1. T. 9. 7. Lub. rev.* „auch von den beweglichen Gütern „etwas zu verschenken, nur in so ferne „zugestanden worden, als solches erworbene Güter sind;“ so giebt sich die *Ration* davon von selbst hervor, „daß nämlich Erb-Gut nicht frey zu veräußern steht, und unter solchem Erb-Gut, so nicht frey veräußert werden kann, nach dem *revidirten L. Recht*; *secundum a. fin. L. 1. T. 10.*, allerhand Gut, so jemandem anfallen mag, zu verstehen sey: hinsolglich es auch nicht anders seyn können, als daß den Witfrauen nur, „(auch von den beweglichen Gütern,) in so ferne etwas in *a. cit. 4. „L. 1.*

„L. I. T. 9. zu verschenken zugestanden
 „werden können, als solches erwor-
 „ben Gut ist.“ Es leget also diese
 Verordnung annoch mit mehrern
 dar, und bestäriget den Satz, „daß
 „nach dem *rev. L.* Rechte unter den
 „Erb-Gütern, so nicht frey ver-
 „äußert werden können, so wohl
 „bewegliche, als unbewegliche
 „Erb-Güter zu verstehen seyn,“ und
 ist also nicht allein von den Frauens-
 Personen zu verstehen, (als von wel-
 chen sie besonders verfassung, und in der-
 selben geordnet worden) sondern pro-
 pter rationis identitatem, auch auf die
 Manns-Personen zu deuten, zumalen
 beiderley Arten Personen regulariter
 gleiche Rechte haben und genießen, so
 lange bis in casu quodam speciali hier-
 in ein anderes genügendlich kann erwiesen
 und dargeleget werden. (*sec. superiora*)
 Man suchet auch diese Verordn. a. 4.
 L. I. T. 9. *J. L. rev.* vergeblich, so woh:
 in dem alten lateinisch n Rechte
 beyrn *Hrn. von WESTPHALEN. Tom.*
III. Mon. ineditor. und dem *Hrn.*
DREYER im ersten Theil der Samm-
 lung vermischter Abhandlungen,
 als

als auch in dem alten Deutschen Lübschen Rechte, *de a. 1240* (indem *apud Dn. de WESTPHALEN l. c.*) fundamentalen in den ältesten Rechten das Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter, nur von unbeweglichen Erb-Gütern gesetzt worden, und also eine solche Disposition in denselben nicht hat vorkommen können, welches dann die Richtigkeit der zuvor angezeigten Ration von dieser Verordn. *a. cit. 4.* an noch mit mehrern bestättiget. Wie dann auch die Herren REVISORES in der Vorrede zum *rev. L. R.* es selbst angezeigt, daß sie in demselben nicht alles schlechthin bey dem alten gelassen, sondern jezuweilen darin Aenderung gemacht haben, *ibi*: was sich darin *antiquit*, und sich der Zeit halben nicht wohl leiden wollen, abgethan *ic. ic.* Wie davon auch bereits oben (*S. 10. ****) ein mehrers angezeigt worden ist. Zwar findet sich die angef. Verordn. *a. cit. 4. L. 1 T 9.* auch bereits in dem alten Lübschen Rechte des Hrn. KOLLII, *ibid a. 70.* vor. Gleichwie aber das alte *L. Recht de a. 1240.* bey dem Hrn. v. WESTPHA-

PHALEN. *Tom. III. Mon. inedit.* ex authentico, qui etiam nunc adservatur in Cancellaria civitatis Lubecensis, describiret, und cum Codice ejusdem juris vernaculo, curiae Kiloniensis membranceo de a. 1337. conferiret worden (prouti inscriptio hujus codicis apud *Dn. WESTPHAL. l. c. p. 637.*, docet.): so ist im Gegentheil das alte Lübsche Recht-Buch des KOLLII, (wie solches selbst die Kollische Vorrede zu diesem Buche besaget) aus vielen alten geschriebenen Büchern, so man gesaget Lübsch Recht zu seyn, vom KOLLIO verfaßet und zusammengebracht, enthält auch viele Verordnungen, so sonstig den alten Lübschen Rechten nicht gemäß sind, (wie davon bereits in der *Abh. des L. Rechts P. I. S. 145.** die Anzeige gethan) und daher auch in dem alten *codice Westphaliano* gar nicht vorkommen, und kommt also deßfalls auch gegen diesen letzteren codicem gerechnet, in Rücksicht auf das Alterthum, und die Avthentic aller und jeder darin vorkommenden einzelnen Rechts-Verordnungen, billig nur in geringerer Consideration.

In

In dem alten Stadischen Rechte *de a.* 1279. (beym *Hrn. Reichs-Sofrath v. SENCKENBERG. Tom. VI. Selector. Juris, et Historiarum.*) kommt diese Verordn. *P. III. art. 2.* (*ibid. p. 313*) auch schon vor, wie auch in dem alten Samburgischen Rechte *de a.* 1270. (beym *Hrn. Geh. Rath v. WESTPHALEN. Tom. IV. Mon. ineditor.*) *P. III. a. 2.* (*ibid. pag. 2098*): und rühret also der Kollische *a. 70.* ursprünglich wohl vermuthlich aus diesen alten Rechten her, wie er dann auch, gleich wie auch die Verordn. des *rev. L. Rechts a. 4. L. 1. T. 9.* fast in allem mit den angeführten Verordnungen jener alten Rechte, zutrifft, und bin ich daher auch wohl der Meinung, daß bereits nach diesen alten Rechten, unter dem Erb-Gut, so nicht frey veräußert werden mag, nach der Beschreibung, so von der Erb-Gütern in *Jure veteri Hamb. P. I. art. 8.* in *Jure Stadensi P. I. a. 4.* und in *Jure Lub. KOLLII. a. 73.* vorkommt, so wohl bewegliche, als unbewegliche Güter zu verstehen seyn, *conf. Dn. DREYERVS. in Meditatione: de restricta facultate alienandi bona,*
hae-

baereditaria &c. §. 10. pag. XLVIII. (obgleich in denselben nachhero, da die freye Veräußerung der Erb-Güter untersaget wird, nur allein des Erbes wiederum gedacht wird, jedoch in *Jure Lub. KOLLII. a. 73.* werden auch dabey die Wörter: Erbe, und Gut; wieder combiniret) und man hierin zu *Zamburg*, und *Stade* bereits eher Aenderung gemacht, als selbst zu *Lübeck*. Wie dann auch gar merklich in dem alten *Zamburgischen Rechte P. III. a. 2.*, dem *Stadischen P. III. a. 2.* und dem *art. 70. KOLLII*, da geordnet worden, daß eine Wittfrau nur von fahrender Habe, so sie selbst erworben, etwas vergeben könne, so fort dabey der Gegensatz gemacht wird, (gleichwie auch in *a. 4. L. 1. T. 9. J. Lub. rev.*) daß sie im Gegentheil Erb-Gut nicht vergeben könne ohne der Erben Willen (wobey in *Jure Hamb. et Stad.* so gar die Rede generaliter bey diesen Gegensätze eingerichtet wird, also lautend, „daß Erb-Gut (im Gegentheil) „niemand geben möge, ohne der Erben Erlaubniß.“): da dann, weilen in dem vorhergehenden die Rede gewesen,

fen,

fen, von der zustehenden freyen Ver-
äußerung der wohlgewonnenen be-
weglichen Güter, man ex natura op-
positorum, auch diesen beygefügeten Ge-
gensatz nicht andersfüglich deuten, und
annehmen kann, als daß dadurch an-
gezeigt worden, wie im Gegentheile
von den ererbten beweglichen Gü-
tern etwas ohne der Erben Erlaubniß
zu vergeben verboten sey, intemalen
(überhaupt) Erb-Gut niemand verge-
ben könne, ohne der Erben Erlaubniß.

§. 19.

Wollte man nun aber auch, wenn
man zum voraus setzen wollte, daß un-
ter dem Erb-Gut, so nicht frey ver-
äußert werden kann, auch nach dem re-
vidirten L. Rechte, nur unbeweglich
Erb-Gut zu verstehen sey, zu des Be-
huf auf eine anderweitige rationem der
angef. Verordn. a. 4. L. I. T. 9. J. L.
rev. gedenken, und solche etwa darin
setzen, „daß die Frauens-Personen oh-
„ne dem in verschiedentlichen Stücken
„nach Lübschen Rechten schlechter con-
„ditioniret sind, wie die Manns-Per-
„sonen, und daher dann auch in casu,
Betr. Zweyter Th. E „wovon

„wovon der *a. cit.* 4. handelt, ein ande-
 „res von den Frauens-Personen, als
 „von den Manns-Personen versehen
 „wäre; (nach welchen denn also auch
 „nur einer Frauens-Person etwas
 „von ererbten beweglichen Gütern zu
 „vergeben verboten, und solches im
 „Gegentheil auf eine Manns-Person
 „nicht mit zu ziehen wäre; „) so mag
 man jedennoch, bey einiger Ueberle-
 gung dieser Sachen, diese Angabe mit
 nichten (für eine tüchtige *rationem hu-*
jus statuti passiren lassen.

Ratio legis dicitur id, ex quo, cur
 lex lata sit, intelligitur.

ECKHARD. in *Hermeneutica Ju-*
ris. Lib. I. c. 1. §. 24. pag. 12.

Wie mag man sich aber die Verord-
 nung *a. cit.* 4. als aus vorbereiteter An-
 gabe, und Vorstellung entsprossen, con-
 cipiren?

Eine Frauens-Person ist bereits
 ohnedem in einigen Stücken schlechter
 conditioniret, wie eine Manns-Per-
 son, derowegen könnte man denn nun
 auch alles was man nur will, zu ihrer
 mehreren schlechteren Conditionirung
 anord-

welchen sonst nach denselben die Frau-
 ens= schlechter, als die Manns= Perso-
 nen conditioniret sind, man wird sin-
 den, daß die Ration davon allenthal-
 ben darin steckt, „daß die Frauens=
 „Personen von je her bey uns in
 „Deutschland für imbecillioris judicii
 „sind geachtet worden, als die Manns=
 „Personen, und daher sub perpetua
 „cura sind gesetzt worden.“

Dieserwegen nun können sie auch
 nichts, so von einiger importance,
 für sich selbst, und sich selbst gelaf-
 sen, vornehmen, sondern haben, falls
 ihre Vornehmungen anders sollen güns-
 tig, kräftig, und zu Rechte beständig
 seyn, allenthalben ihrer Vormünder,
 auch jezurweilen ihrer Erben, oder des
 Raths, auch wohl sonstiger Freunde
 s. a. 2. L. I. T. 4. et a. 4. L. I. T. 9. 7.
 Lub. rev. und die Einleitung zur L.
 Rechtsgel. §. 65. ** §. 66, et 134.
 Zustimmung dabey von nöthen.

Kann nun aber solcherwegen einer
 Frauens= Person auch wohl untersaget
 werden, daß sie von beweglichen ererb-
 ten Gütern nichts alieniren könne?

Legt-

Letztlich aber merken wir annoch bey dieser Verordn. a. cit. 4. an, daß dieselbe am wenigsten nur auf eine Wittfrau, und zwar besonders auf eine solche, die Kinder hat, kann ge- deutet werden.

Denn, sind (unabgesonderte) Kin- der vorhanden, so können, nicht al- lein Frauens = sondern auch Manns = Personen, nicht allein von ihren ererb- ten, sondern auch von ihren erworbe- nen Gütern, ohne Verwilligung so- thaner ihrer Kinder nichts sonderli- ches vergeben, per art. 1. L. 1. T. 6. F. L. reu. (Welche Verordn. denn auch schon in dem alten lateinischen *codice Juris Lub.* bey WESTPH. T. III. Mon. imedit. *ibid.* p. 623. sub rubro: *de contra- hendo matrimonio*, und in dem alten Deutschen *codice*, *ibid.* p. 639, seq. art. 4. sich vorfindet, und auf das *jus con- dominii, et compossessionis*, so den Kin- dern, nach den alten deutschen Rechts- Principiis, überhaupt auf die Gü- ter der Eltern zustehet, sich gründet. Conf. die Abhandl. des L. R. P. II. S. 264, und die Einl. S. 93. in sch. * wovon aber jedennoch in dem revidir-
E 3 ten

ten Rechte, und der praxi, modo legitima sit salva, ein mehrers abgegangen wird *). *S. a. 8. L. II. T. I. J. L. rev. et conf. die Abhandl. des L. R. P. II. §. 126, et 127.*) Und kann also daher nicht anders gesagt werden, als daß in *a. cit. 4.* von einer Wittfrauen, die ohne Kinder ist, die Rede sey, sin-temalen von einer Wittwen, die Kinder hat, überall nicht also hat geordnet werden können, wie davon *a. cit. 4. sub init.* geordnet ist, „daß sie, nämlich „ohne ihrer Erben Einspruch ihre bewegliche Güter, so ferne sie solche erworben, doniren könnte.“ (*propter a. 1. L. I. T. 6. J. L. rev.*) Wie dann auch nachhin in der Folge der Disposition *a. cit. 4.* es näher declariret wird, daß in derselben von Wittfrauen, die ohne Kinder sind, die Rede ist. *ibid.* Sonst mag eine jegliche Wittfrau, welche ohne Kinder ist &c.

Daß aber die Verordn. *a. cit. 4. sub init.* nur von einer Wittfrauen, und nicht überhaupt von einer Frauens-Person redet, rühret daher, weil von den Frauens-Personen nicht praesumiret wird, daß sie leicht wohl-gewon-

gewonnene Güter haben können. **S.**
l. 51. ff. de Donat. inter V. et V. STRYCK.
in V. M. ad h. t. §. 12, seqq. und den-
 noch von denselben *a. cit. 4.* hat geord-
 net werden sollen, „daß sie von ihrer
 „fahrenden Haabe sollten doniren kön-
 „nen, so ferne sie dasselbe erworben; „
 hat also hieby wohl vornehmlich auf
 eine Wittfrau gedacht werden müs-
 sen, als welche vermuthlich noch wohl
 eher, als eine sonstige Frauens-Per-
 son, und eine Jungfrau, wohlgewon-
 nen Gut haben mag. **S.** *a. 10, et 14.*
L. II. T. 1. J. L. rev. Ist es nun aber,
 daß eine sonstige Frauens- Person
 gleichfalls notorie wohlgewonnen Gut
 hat, so geht diese Verordn. *a. cit. 4. sub*
mit. gleich so wohl auf sie, als auf eine
 Wittfrau, conf. die Einl. zur **L. R.**
Gel. §. 97. *nota †*) und §. 157. *n. 4.*
 Daß sie aber propter rationis univ-
 ersalitem ganz generaliter muß genom-
 men, und gedeutet, und, wie sie von einer
 Frauens- Person ordnet, also auch *sub*
initio zugleich mit von den Manns-Per-
 sonen verstanden werden, solches ist im
 kurz vorhergehenden bereits mit meh-
 rern gezeiget und dargeleget worden.

*) Beyläufig merken wir hiebey, daß die merkliche Verordnung, so sich im *rev. L. Rechte L. I. T. 6. a. 1.* vorfindet, auch in den alten *Codicibus* der Lübschen Rechts-Verordnungen, beyrn *Hrn. von WESTPHALEN*, *T. III. Mon. ineditor.* (wie bereits angezeiget worden,) enthalten ist. In den alten Hamburgischen, und Städtischen Rechten aber, in welchen jedennoch die *Verordn. a. 4. L. I. T. 9. J. L. rev.* (so im Gegentheil in den igtgedachten alten Lübschen Rechten noch nicht anzutreffen,) bereits vorkommt, sucht man sie vergebens. Allein die *Verordn. a. 8. L. II. T. 1. J. Lub. rev.* ist annoch in keinem von den alten Rechten, und auch nicht einmal in dem alten *Jure Lub. KOLLII* vorzufinden.

§. 20.

Wann wir denn also behaupten, daß nach dem *revidirten* Lübschen Rechte unter dem Erb-Gute, so nicht frey veräußert werden mag, so wohl bewegliche, als unbewegliche Erb-Güter zu verstehen sind; so haben wir hiebey gar nicht zu besorgen, als ob wir auf die Weise hierinn einen Satz vertheidigten, welcher allen deutschen Rechten, und Rechts-Principiis entgegen wäre,

wäre, und von welchen auf die Weise nur die alleinigen revidirten Lübschen Rechte einen Absprung machten. Keines weges. Von den ältesten deutschen Rechten, und Rechts-Principiis ist hiebey gar nicht die Rede. In den mittlern, und besonders neueren Zeiten aber, hat man auch in einigen sonstigen See- und Handels-Städten es gleichfalls angefangen zu bemerken, daß, nach dem geänderten Zustande, in denselben nunmehr andere Principia hiebey zum voraus zu setzen, und andere weiter gehende Anordnungen hiebey zu machen wären.

Man nehme nur zu diesem Ende die neueren Samburgischen Rechte vor sich, (Gesetze, so von einer Republicque herrühren, die mit der Lübschen gleichsam als von einer Seele belebet wird, und von welchen in zweifelhaften Fällen bey der Erklärung der neueren Lübschen Rechte, mehrmalen eine begründete Interpretation hergenommen werden mag, da beyde Städte gleiche Grund-Sätze zu cultiviren suchen;) so wird man finden, daß in denselben gleichergestalt unter den

Erb-Gütern, so nicht frey veräußert werden können, so wohl bewegliche, als unbewegliche Erb-Güter verstanden werden.

Also heist es daselbst, *in loco*, allwo von der Veräußerung der Erb-Güter geordnet wird, P. III. Tit. 1. a. 7.

„Und wird disfalls vor Erb-Gut gehalten, und genennet, nicht allein, was jemand von seinen Eltern, oder nächsten Freunden durch tödtliche Fälle angeerbet; (Wobey dann von keinem unbewegl. Gute das geringste berührt worden) sondern auch, mit was Gute die Eltern ihre Kinder, oder die Freunde ihre nächste Erben, bey derselben Wolmacht, beraten, und ausgesteuret haben, (wozu dann selten unbewegliche Güter, und besonders an einem solchen Ort, wie Hamburg ist, genommen werden.)

und so auch weiter *art. 8. ibid.*

„Ingleichen was von demjenigen, so einem Manne von we-

gen

„gen der Frauen, und der Frauen
 „en wegen des Mannes, von
 „Erb = Guth mitgegeben, oder
 „bey ihrer beyder Leeben mit an-
 „geerbet wird, nach Absterben
 „des einen Ehegatten bey dem
 „überlebenden verbleibet, wird
 „billig vor Erb = Gut gerechnet,
 „und gehalten., (Welches man
 denn wiederum, als nur allein
 von unbeweglichem Gute geredet,
 unmöglich annehmen, und deu-
 ten mag, woserne man hiebey
 nicht offenbar einen fremden
 Verstand, dem Sinn, und der
 wahren Meynung der Legislato-
 rum Hamburgensium, so aus die-
 sen angeführten Verordnungen
 fattsam erbhellet, und zu Tage
 lieget, substituiren wollte.)

Ein gleiches stehet auch bereits von den
 alten Samburgischen, und Stadi-
 schen Rechten zu asseriren, wie der
 Hr. DREYER. in *Medit. cit. de restricta
 facultate alienandi bona haereditaria*
 §. 10. p. XLVIII. angiebt, und wovon
 in dem vorhergehenden zur Gnüge vor-
 gewesen ist: Ingleichen auch von den
 Gos:

Goslarischen Rechten. *Dn. DREYER. l. c. p. XLIX.* Und da dieselben eine besondere Beschreibung von den Erb-Gütern machen, und in derselben ererbte bewegliche Güter mit zu den Erb-Gütern hin referiren, so sollte gedenken, daß, wenn sie alio loco das Verbot von der freyen Veräußerung der Erb-Güter setzen und ordnen, sie so dann solche Güter darinn, und darunter zu verstehen gemeynet sind, als wie sie selbst anderweitig davon die Beschreibung gegeben haben. *Nec hic obstat,* „daß auch in anderen deutschen Gesetzen des Erbes gedacht wird, und solches auch von ererbten beweglichen Gütern zu verstehen ist, in welchen jedennoch das Verbot von der freyen Veräußerung der Erb-Güter nur auf unbeweglich Erb-Gut geht,“: *Respondetur,* von den beweglichen Gütern, daß solche auch durch Erbfall auf jemanden gelangen, und also auch mit zum Erbe gehören, wird in dergleichen Gesetzen zwar wohl hin, und wieder vorkommen (wie solches auch nicht anders seyn mag): allein, daß solche ererbte Güter mit dem Nahmen, vor

von Erb-Gut, in dergleichen Gesetzen irgendwo sollten beleeget seyn, davon werden sich schwerlich Stellen aufzuweisen finden. *Add. quoque Dn. BRANDT. in Diss. de natura bonorum avitorum, jure germ. in dominio minus pleno consistente, cap. I. §. 24. in sch.** (ubi de observantia circa hanc rem in domo Salmensi, et Fürstenbergica). Und wie auch sonstig der Concept von Erb-Gütern nach den verschiedenlichen deutschen Rechten variiret, davon ist nachzusehen *III. PUFFENDORFFIVS. in observationibus Juris universi. Tom. I. Obs. 193. §. 5, et 6. item: celeberr. RICCIUS. in Spicilegio Juris germ. L. II. T. I. M. 3. pag. 680. n. 2, 3, et 4. conf. quoque chartae de a. 1027, et 1073, apud HEMMINGIVM, chartulario Wigorn. et de WESTPHALEN, Mon. ined. rerum germ. T. II. p. 2264, seq. quae alienationum mobilium, consensu haeredum factarum, exhibent specimina, ad quas autem quaedam regerit, Dn. DREYER. de Usu Juris Anglo-Saxon. p. 130. quem vide.* (Beyläufig merken wie allhier vorjetz annoch schließlichen an, welchergestalt das neue in anno 1757. allhier

allhier publicirte Rostockische Stadt-
Recht bey dieser Materie von den alten
deutschen gemeinen Rechts-Principiis
gänzlich abgehet, und eine ganz freye
Veräußerung der Erb-Güter statuiret,
und anordnet. Also heißt es daselbst:

P. I. T. 10. art. ult.

„Erb-Guth mag nach Stadt-Gebrauch
„eben so frey, als wohlgewonnen
„Guth veräußert werden, dergestalt,
„und also, daß auch denen nächsten
„Erben kein Näher- \equiv Recht daran zu-
„stehen solle.“ Dahero nun findet man
auch die dispositiones Juris Lub. rev.

Lib. I. T. 5. a. 8, et 9.

in diesem neuen Rost. St. R. in der
Masse gar nicht vor. Denn was sich
daselbst

(R. St. R. a. 2. ibid.)

von den unbeweglichen Gütern ange-
ordnet vorfindet, und dem
art. cit. 9. J. Lub.

sonstig gemäß zu seyn scheint, fusset,
lediglich auf die Anordnungen Römi-
scher Rechte, wie denn auch daselbst

(R. St. R. a. cit. 2.)

noranter gesetzt und bengefüget wor-
den, „daß der Mann NB. ohne jeni-
„gen

„gen Unterscheid, die unbeweglichen
 „Güter der Frauen, wenn sie unbeer-
 „bet, nicht veräußern solle, ohne ih-
 „ren, obwohl unbeerdigten ausdrück-
 „lichen Consens. Es wäre dann, daß
 „ihn, ic. So heißt es auch bey den
 Gaben zwischen Eheleuten,

im Rost. St. R. P. I. T. 6. art. 2.
 praesuppositis praesupponendis, daß
 solche gültig sind von ihren so wohl
 ererbten, als erworbenen Gütern.

P. I. T. 9. a. 3. ibid.

heißt es, statt desjenigen, so im L. R.

L. I. T. 9. a. 4.

angeordnet worden ist, „daß nach dem
 „Stadt-Gebrauch, nicht allein Wohl-
 „gewonnen, sondern auch Erb-Guth,
 „es sey beweglich oder unbeweglich, ver-
 „schencket werden möge.“ Und von
 dem

art. 5. *Juris Lub. titl. cit. 9.*

kommt demnach auch im neuen Rost.
 St. R. nicht das mindeste vor, und so
 auch nicht von den Verordnungen, so
 sich in Jure Lub. rev.

Lib. I. T. 10. art. 2, 3, et 4.
 vorfinden.

Was

Was auch die Verordnungen des
L. Rechts,

L. II. T. I. a. 2, 10, et 14.
anbetrifft; so kommt von der ersteren,
im neuen Rost. St. R.

P. II. T. I. a. 6.
vor, aber von dem wohlgewonne-
nen Gute, und daß das Testament
nur davon gemacht sey, wird das-
selbst nichts erwähnt. Es wird auch
daher, (nur gedachter im neuen Rost.
St. R. festgesetzter principiorum we-
gen) daselbst den Frauens-Personen

P. II. T. I. a. 17, et 19.
eine ganz freye Disposition, und Testa-
mentifaction über ihre Güter einge-
räumet, contra

art. 10, et 14. L. II. T. I. Juris
Lub. revisi.

Der

art. 8. L. II. T. 2. *J. Lub. rev.*
gehöret allhier zu dieser Materie nicht
eigentlich mit her. Es sind aber sonst
davon im neuen Rost. St. R.

P. II. T. 2. art. 4—11.
ganz feine und conforme Verordnun-
gen vorzufinden.

Das

Das Jus protimiseos, so bey Erb-
Gütern den nächsten Erben zustehet,
sec. a. i. L. III. T. 7. J. Lub. rev.
ist auch im neuen Rost. Stadt-Recht
P. III. T. 7. a. i.

abgethan, und daselbst kein anderes
Näher-Recht, so gehalten werden soll,
statuïret, als welches per ultimam vo-
luntatem, oder pactum veste gesetzt
worden).

§. 21.

Wenn aber gegen den bisanhero
vertheidigten Satz (§. praeced. sub init.)
will eingewandt werden, „daß jeden-
„noch nach den ältesten deutschen Rechts-
„Sätzen, unter den Erb-Gütern, so
„nicht frey veräußert werden mögen,
„nur allein die unbeweglichen Erb-
„Güter zu verstehen sind, und solches
„aus einer Menge von Stellen, so in
„anderweitigen besonders alten deut-
„schen Rechten, und aus noch mehre-
„ren, so in sonstigen alten deutschen
„Schriften und Urkunden vorzufinden,
„könne erweislich gemacht, und dar-
„gethan werden;“ so ist die Antwort,
daß solches eine Wahrheit, so schon
Betr. Zweyter Th. §. 21. vor

vor unsern Zeiten bekannt genug gewesen, und welche auch in der Abhandl. des L. R. P. II. S. 60. mit berührt, und davon gedacht worden ist. Gleichwie aber dieses keinem Legislatori germ. eine Nothwendigkeit aufleget, ein solches schlechthin, in seinen Gesetzen beizubehalten; so ist auch allhier nicht die Frage davon, was man hiebei vorzeitig in Deutschland für ein Rechts-Principium gehabt, und wie ferne ein solches auch in anderweitigen deutschen Gesetzen annoch beibehalten ist; sondern die Frage allhier ist davon, „was nach dem revidirten Lübschen Rechte in dieser Sachen voritz zu statuiren sey.“ In verschiedentlichen deutschen *statutarischen* Rechten aus den mittleren Zeiten, sind allerdings unter den Erb-Gütern, so nicht frey veräußert werden können, nur unbewegliche Güter verstanden: Allein, dergleichen Rechte geben auch von den Erb-Gütern eine ganz andere Beschreibung, wie diejenige ist, so in dem *rev. L. R.* von den Erb-Gütern gegeben wird. Also z. E. beschreiben die *Jura Neomonaasteriensia*, *Dithmarsica*, *Eyderor-*

Eyderostadiensia, Husumensia, Nordstrandensia, Fridericostadensia &c. abs celeb. DREYERO. in Medit. cit. §. 9 cit. die Erb-Güter, so nicht frey veräußert werden können, daß solche sind:

„Hueß, Hoff, staende Erbe,
 „und liggende Gründe, oock Erv-
 „Renten, dee enen Ervdeels hal-
 „ben ankummt ic. ic.

Nach dem *rev. Lübschen Rechte* im Gegentheil ist solch Erb-Gut

„allerhand Guth, so jemanden
 „anfallen mag, ic. ic.

§. 22.

Will man sich aber hiegegen selbst auf einige Stellen aus dem *revidirten L. R.* berufen; so sind dieselben freylich althier annoch in einige nähere Erwägung zu ziehen. Die Haupt-Stelle hievon ist wohl die Verordn. so sich im *rev. L. R. L. I. T. 10. a. 3.* vorfindet, als woselbst es heisset:

„Hat ein Mann wohlgewonnen
 „Gut, es sey liegende Gründe,
 „oder stehende Erbe, welches ih-
 „me in dem obersten Stadt-
 „Buch, als erkaufft Guth zuge-
 F 2 schrie-

„geschrieben steht, der mag damit
 „seines Gefallens gebahren, nicht
 „anders, als mit seiner fahren-
 „den Haabe.“

als woraus man dann den Schluß
 macht, „daß also jemand auch mit seiner
 „ererbten fahrenden Haabe nach dem
 „rev. L. Rechte müsse seines Gefallens
 „fren gebahren, und also solche auch
 „fren veräußern können.“ Allein, es
 ist bereits in der Abhandl. des L.
 Rechts P. II. §. 65. bemerkt worden,
 daß dieser *art. cit.* 3. *J. L. rev.* über-
 haupt nur von wohlgewonnenem
 Gute, und also auch nur allein von
 wohlgewonnener fahrender Saa-
 be rede. (*Prouti ipse contextus h. art.*
docet). Es ist auch diese Verordnung
 nicht dazu gesetzt, daß dadurch die
 Gränzen der Erb-Güter, so nicht frey
 zu veräußern, haben bestimmet wer-
 den sollen; sondern dazu, „daß man
 „nicht dafür achten mögte, als ob alle
 „und jede unbewegliche Güter, und
 „also auch die, so mit zu dem wohlge-
 „wonnenen Gute gehören, nicht frey
 „veräußert werden könnten.“ Und da
 man ein solches auch in dem L. R. hat
 statui-

statuiren, und stabiliren wollen, so hat man dafür gehalten, Ursache dazu zu haben, davon (wie in dem alten Rechte, beyrn *Srn. v. WESTPHALEN. l. c. T. III. p. 622. sub rubr. de conquisitis proprietatibus viri*, geschehen ist, also auch annoch deutlicher) in dem *rev. L. Rechte art. cit. 3.* besonders zu ordnen, wie dergleichen Verordnung denn auch *a. 2. L. III. T. 7.* abermalen wiederholet wird, sintemalen nicht allein in den älteren deutschen Gesetzen, Stellen vorzufinden, welche wenigstens den Schein haben, ein anderes hievon im Munde zu führen;

Jus Susatense antiquum, (vulgo: Die alte *) Schrae) beyrn *EMMINGHAVSS. in Memorab. Susat. art. 146 pag. (ibid. in Documentis) 182. ibid:* „Wäre, dat eyn „Mann säte in Erve, dat hey „hedde gewhuppen to der Stades „Rechte. Den en michte des „Erves nicht spliten, effte aff „vorkopen, dat shede wäre, et „ne wäre mit Willen, unde mit „Zulbort dergheuer, dar rey „dat aff hedde.“ *Jus antiquum*
F 3 civi-

civitatis Ripensis (cum Jure Lub. multum consonans) bey *m* WESTPHAL. T. III. Monum. inedit. pag. 2005. art. 69. ubi ita: „Quicumque „voluerit possessiones suas vende- „re, primo placito, et secundo, „et tertio offerat eas proximis con- „sanguineis suis emendas, &c. et sub *regis* CHRISTOPHORI *Juribus de a. 1443.* art. 58. (pag. *ibid.* 2014.) conf. quoque *statuta ruralia praefecturae Flensburgens.* sub. n. 1. (bey *m* WESTPHAL. l. c. pag. 1960.) *Jus Prov. Saxon. Lib. 1.* art. 52.

sondern auch selbst zu Hamburg man tempore revisionis hievon in gewisser Masse, andere Principia gefasset, wie aus dem neueren Hamburgischen Stadt-Rechte P. II. Tit. 8. art. 3.

ibi: „oder auch mit seinem wol- „gewonnenem Gelde an sich ge- „bracht, „

mit mehrern zu ersehen ist.

*) De significatione vocis: Schrae; vid. *Perill. Dn. de WESTPHALEN. in praef. ad T. III. Mon. inedit. pag. 4. seq. celeberr. RICCIUS in specilegio Juris germ. pag. 39. &c.*

&c. conf. quoque Dn. EMMINGHAVSS. in Mem. Sus. pag. 62. in nota, lit. d) Secundum Excell. Dn. RICHEI in Historia Statutorum Hamburgens. pag. 116. significat vox: Schragen; „tabulam suspensam, pro publicandis vel constitutionibus, vel officiorum publicorum partibus, et emolumentis,“ daß also per metonymiam die Gesetze selbst also benennet worden. Daß übrigens der Edition des Herrn EMMINGHAVSS von der Soester Schraen, vor andern Glauben beyzulegen, erhellet aus demjenigen, so derselbe von seiner Edition angezeigt l. c. in praef. pag. XVII. et in ipsa tractatione. pag. 63. in not. lit. g)

§. 23.

Was auch die sonstigen Stellen des rev. L. Rechts anbetrifft, allwo bey angeordneter nicht freyer Veräußerung der Erb-Güter, nur allein der unbeweglichen Güter gedacht wird, wie dergleichen a. 1. L. III. T. 7. J. L. rev. von dem jure protimiseos, so den nächsten Erben bey zu verkaufenden Erb-Gütern zustehet, wie auch a. 8, et 9. L. I. T. 5. J. Lub. rev. da von der freyen, und nicht freyen Veräußerung der Erb-Güter, so ein Mann mit seiner Frauen erhalten, geordnet worden,

§ 4

vor-

vorkommt; so sind dieselben noch also restrictive, wie sie in den alten Zusammenschriften der Lübschen Rechts-Verordnungen vorgesunden sind, hingesezet worden. S. das alte lateinsche L. R. beyrn Hrn. von WESTPHALEN. Tom. III. Mon. ineditor. pag. 622. *ibid.* sub rubr: *de bonis haereditariis*, et p. 623. sub rubr. *quid vir possit dare*: so auch das alte deutsche Recht, (*ibid.* pag. 637, *seqq.*) a. 25, et 232. *item*: a. 7. et 199. Allein, da auch gleichfalls diese Verordnungen gar nicht dahin abzwecken, die Gränzen der Erb-Güter, so nicht frey zu veräußern, zu bestimmen, in a. 6. L. 1. T. 10. J. L. *rev.* aber die be- hufige Verordnung hievon gesezet wor- den; so hat man diese *in hoc spbo* an- geführte Verordnungen des *rev. L.* Rechts auch billig darnach nun exten- sive zu erklären, und propter cohae- rentiam rei auch auf die beweglichen Erb-Güter in ihrer Masse zu ziehen *), obgleich diese Erklärung von dem prin- cipio, so die alten L. Rechte hierinn stabiliren, abweicht, genug, daß sie dem principio des neueren Rechts conform, und, da das Recht sich selbst nicht

nicht widerwärtig seyn kann, dasselbe eine solche interpretationem extensivam nun unumgänglich erfordert.

*) Es wäre dann, daß wir das den nächsten Erben zustehende jus protimiseos, als eine mit der sonst untersagten freyen Veräußerung der Erb. Güter nicht genau cohaerirende Sache betrachten wollten, (wie also z. E. in den Hamburgischen Rechten P. II. T. 8. a. 3. das jus protimiseos, so den nächsten Erben zuständig, denenselben auch veraccordiret wird, bey wohl gewonnenem unbeweglichen Gute, ob gleich dasselbe in keine Wege auch nach den Hamburgischen Rechten für Erb. Gut geachtet werden kann, per a. 7, et 8. L. III. T. 1. J. Hamb) welches jedoch nach Lübschen Rechten nicht zu statuiren ist.

§. 24.

Was nun endlich noch die übrigen Stellen unser^s rev. L. Rechts anlanget, welche gleichfalls von dem Erbe, und Erb. Gut etwas im Munde führen, und gedenken; als z. E. der a. 2. L. 1. T. 10. a. 4. L. III. T. 4. a. 3. L. III. T. 8. &c. &c. Juris Lub. rev.; so haben dieselben bey der Controverse, wovon wir bis anhero gehandelt, keinen son-

derlichen Einfluß, und können also allhier füglich übergangen werden.

Und da wir also bis anhero verhoffentlich zur Gnüge erwiesen, daß nach dem *rev. L. R.* so wohl bewegliche als unbewegliche Güter unter dem Erb-Gute, so nicht frey veräußert werden mag, zu verstehen sind; so halten wir auch, daß der Hr. *ENGAV*, wenn er in den ersteren Editionen seiner *Elementorum Juris germ. civilis. L. II. T. 1. M. 3. §. 41.* gesetzt:

„Solum Jus Lüneburgicum, quantum scio, significatum pristinum
 „(bonorum haereditariorum) servavit, quem *Hamburgenses, et*
 „*Lubecenses ad quaevis bona jure*
 „*haereditario quaesita extend-*
 „*runt.*„

hiebey ohne genugsame Ursache in der nachherigen Edition de a. 1752 die Worte: *et Lubecenses*; ausgelassen.

TANTVM.



III. Ei-

III.

Einige weitere Anmerkungen

zu

der Materie

von den

Erb = Gütern,

und

deren verbotener

freien Veräußerung

mitgehörig.

III

Einige Jahre lang

der Staatliche

und

G. H. O. H. E. R. L. I. C. H.

und

der Staatliche

Verwaltungsbüro

1870



Inhalt.

§. 1. Erb = Gut fällt von den nächsten Verwandten jemandem an. Ob dasjenige dem Erb-Gute, ratione der nicht freystehenden freyen Veräußerung desselben, zuzählen, welches jemand von den nächsten Verwandten bereits bey ihren Lebzeiten erhält? *) Von dem lateinischen Text des revidirten Lübschen Rechts. §. 2. Von der Bedeutung des Wortes: anfallen. §. 3. Die §. 1. aufgeworfene Frage wird bejahet, nicht aus den Worten des Gesetzes, sondern von wegen der hiezu inn statt findenden interpretationis extensivae. §. 4. Wohin alle interpretatio legis gerichtet ist? §.

5. Von der ration und dem Ursprung des Verbots der freyen Veräußerung der Erbgüter. Welche Güter nach demselben veräußerlich, und welche unveräußerlich sind. §. 6. Rationes von diesem letzteren, und der Bejahung der im Spho 1. aufgeworfenen Frage. §. 7. Hinzuegräumung der hiegegen gemachten Einwürfe. §. 8. Ob die Güter, so ein Ehegatte von dem andern nach dessen Absterben erhält, der Unveräußerlichkeit nach den Erb-Gütern zuzählen? Verordnung des Hamburgischen Rechts von dieser Sache. §. 9. Zwiefacher verschiedlicher Vorfall bey dieser Sache, *) Nec obstat, daß

daß die Güter, so ein überlebender Ehegatte erhält, dennoch mehrmalen durch denselben nach eine andere Familie hineingebracht werden können. §. 10. Unterscheid zwischen den Erb-Gütern nach Libzischen, und den fideicommissis familiarum nach gem. Rechten. §. 14. Der unter L. Rechte Güter ererbet, kann freyer mit denselben gebahren,

und ist für einen Eigenthümer von denselben ein mehrers anzusehen, als nach gem. Rechten derjenige, welcher Fideicommiss-Güter unter sich hat. §. 15. In die Erb-Güter alleinig zu succediren wird niemand leichtlich nach und unter L. R. bey vorhandenen Schulden des letzten Besitzers derselben, verlangen.

§. I.

Erb-Gut ist *sec. art. fin. L. 1. T. 10. Juris Lub. revisi.* „allerhand Guth, „welches einem Menschen anfallen „mag von seinen Eltern, oder Blutsfreunden in auffsteigender, niedersteigender, oder Seydlinien.“ *lat. „Haereditaria dicuntur omnia, quae a „majoribus, aut sanguine junctis, in „ascendenti, descendenti, seu transversali linea nobis deferuntur., *) et **).*

Also führet auch der Herr DREYER. in *Medit. de restricta facultate alienandi bona haereditaria. §. 2. in not. lit. (a) pag. III.* eine Menge von Stellen aus sonstigen deutschen Rechten, Schriften, und Urkunden an, welche alle besa-

besagen, „daß Erb-Güter durch Erb-
 „folge auf jemanden devolviret, durch
 „tödliche Fälle jemandem angeerbet
 „würden, Erbfalls weise anstürben,
 „von Eltern, und Blutsfreunden an-
 „sielen, zc.

Demnach wird die Frage seyn, „ob
 „nach L. R. dasjenige wohl füglich dem
 „Erb-Gute, so nicht frey veräußert
 „werden mag, könne zugerechnet wer-
 „den, welches Kinder und Anverwand-
 „ten, von ihren Eltern und sonstigen
 „nächsten Blutsfreunden, von welchen
 „sie hienächst nach deren Ableben auch
 „die nächsten Erben sind, bereits bey
 „derselben ihren Lebzeiten erhalten.,
 Vid. die Abh. des L. R. P. II. §. 68.
 sub lit. γ) et δ).

*) Es ist das L. R. tempore revisionis, in
 eine richtige Ordnung, deutsch und la-
 teinisch verfasst worden, (wie die Vor-
 rede des rev. L. Rechts pag. 3. ein solches
 selbst besaget). Es ist daher auch der
 lateinische Text des rev. L. Rechts gleich
 so wohl, als der deutsche, für authentic
 zu halten.

*Perill. Du. de WESTPHALEN. in Diss.
 de Origine Juris Lub. §. 6.* Nur wird es
 darauf ankommen, ob der lateinische Text,
 welchen

welchen man in dem Mevischen Comment. in *Jus Lub.* liest, für diesen authentischen Text, anzunehmen stehe?

Das der Mevische lateinische Text von dem lateinischen Text derjenigen Rechts-Verordnungen des rev. L. R. so auch beyrn SIEBRAND. in *Jure publ. Urbis Lubecae, et civitatum hanseaticarum*, vorkommen, verschiedentlich abgehelt, und in etwas anders lautet, solches ist auch bereits von mir bemerkt, und angezeigt worden, in der *Abb. des L. R. P. V.* in den Zusätzen, S. 39. ad P. I. S. 55. pag. 291. und:

Wann es nun hienächst auch gleich gelehrte Männer giebt, die attestiret haben, daß ihnen nie kund geworden, daß der lateinische Text des rev. L. Rechts je außer Lübeck sey versandt worden; vid. Dn. DREYER. in *Tr. de cespitalitatis requisito in testibus habil.* pag. 35. : so wäre jedennoch wohl der unvorgreiflichen Meinung, daß hierinn der Mevische lateinische Text dennoch viele praesumption für sich habe. So wohl die Station, so der Hr. MEVIVS, als Syndicus zu Stralsund, bekleidet, ehe er nach Bismarck hingekommen, und von der Königl. Schwedischen Majestät zur Regulirung, und Einrichtung des Justitien-Wesens, in den durch den Westphälischen Friedens-Schluß an die Krone Schweden überlassenen

senen deutschen Landen, adhibiret worden, als auch die derzeitig annoch grössere Connexion zwischen den See-Städten hiesiger Gegend, und der Stadt Lübeck, geben die Vermuthung an die Hand, daß der Hr. MEVIVS, da er gewillet, in seinem *Commentario* den Text des revidirten Lübschen Rechts, deutsch und lateinisch mit abdrucken zu lassen, weit eher um Erhaltung des authentiken lateinischen Textus J. L. rev. von Lübeck her, sich wird Mühe gegeben haben, und derselbe auch vor angezeigter, und sonstiger Ursachen wegen, ihm nicht leicht versaget worden sey, als daß er sich zu einer Privat-Üebersetzung des ganzen revidirten L. Rechts sollte entschlossen haben, und es kann eine unter der Hand erfolgte Privat-Communication vielleicht weder in einigen Jahr-Büchern, oder sonstigen Nachrichten notiret, noch sonstig sonderlich kund geworden seyn, daß also die bekanten gelehrten Polyhistroes, der Hr. MÖLLER, und von SEELEN, (testante DREYERO. l. c.) davon auch nirgends etwas vorgestanden, oder vorfinden mögen, noch auch ein solches sonstig zu ihrer Wissenschaft gekommen. Indeß, könnte es anderweitig näher dargeleget werden, daß der Mevische lateinische Text, nicht der wahre authentike lateinische Text des rev. L. R. sey, und dieser von dem Mevischen lateinischen

Betr. Zweyter Th.

Ⓞ

Text

Text abweiche, und also letzterer unmöglich für den authentiken Text anzunehmen stünde; (wofür ihn jedermoch auch der *Hr. Geh. R. v. WESTPALEN* in *Diff. cit. de O. F. Lub. §. 6. in not. lit. l* hat halten wollen) so würde er dadurch alle legale Autorität einbüßen; so lange dieses aber nicht ist, so wird das Argument, so ab *inscitia literatissimorum virorum circa hanc rem* hergenommen wird, womit man wieder diesen Mevischen lateinischen Text zu Felde ziehet, zu schwach seyn, denselben zu dämpfen. Wollte man aber gar überhaupt negiren, als ob überall kein lateinischer Text zu Lübeck *tempore revisionis* wäre mit verfaßt worden, und also, was davon in der Vorrede des *rev. L. R.* vorkommt, als etwas unwahres angeben, *videant alii, quousque haec sese extenderent* Ich habe in der Abhandl. des *L. Rechts, P. I.* im Vorbericht §. 14., den Mevischen lateinischen Text, für den unstreitigen authentiken Text nicht angegeben, (wofür er doch sonstig, dem Anscheine nach, wohl möchte so lange zu halten seyn, bis ein anderweitiger lateinischer Text, der hievon abstimmt, sich ein mehrers dafür beglaubigen könnte. *Add. CAROCIVM* im Entwurf der Historie des Lübschen Rechts. §. 17.) sondern daselbst nur überhaupt asseriret, was auch selbst

selbst die Vorrede des revidirten Lübschen Rechts mit mehrern besaget, „daß nemlich daß revidirte L. Recht in deutscher, und lateinischer Sprache verfaßt worden.“ (Denn; daß ibidem pro selbige; selbiges zu lesen, und dabey ein kleiner Druckfehler obwalter, solches erfordert eben keinen besonderen sagacem virum, ein solches zu erkennen, da die erste Ballhornische Edition des revidirten Lübschen Rechts de a. 1586. gar nicht rar, sondern fast in jedermanns Händen ist. Ich selbst besitze unter meinem geringen Bücher-Vorrath, dieselbe gedoppelt, habe auch lieber solche, als eine andere, bey meinen vormaligen Arbeiten über das Lübsche Recht, gebrauchen, und zum Grunde legen wollen. Bei dieser Edition aber giebt es selbst der Augenschein, daß dieselbe wohl einen deutschen, nicht aber einen lateinischen Text des rev. L. Rechts darleget. Wie es denn auch überdem keine Redensart ist: eine Edition verfassen; wohl aber saet man: ein Recht verfassen. Talia autem sunt quoque subjecta, qualia permittuntur esse a suis praedicatis.) Daß übrigens aber der authentike lateinische Text, sich wohl ein mehrers nach der Beschaffenheit der Jurisprudentiae forensis, so wie sie tempore revisionis zu Lübeck hat seyn können oder mögen, und also auch nach dem Sinn

G 2

und

und Meynung der damaligen Legislato-
rum Lubecenſ. gerichtet, als viele Ver-
ordnungen, ſo aus den alten Zusammen-
ſchriften hergenommen, und ſo, wie ſie
vorgefunden, dem deutſchen revidirten
Rechte jezeweilen unverändert inferiret
ſind, wenn auch gleich anderweitig, von
eben derſelben Materie ein anderes dabey
darlegende Verordnungen von neuem er-
folget und eingerücket worden ſind, (wie
ein dergleichen auch bey der Materie von
Erb- Gütern, im revidirten Lübschen
Rechte vorkommt,) ſolches ſtehet leichtlich
zu erachten.

*) Da von eben dieſer Materie, wovon in
nächſtvorhergehender nota enthalten, Ge-
legenheit gehabt, auch nachhero (nach
dieſer Faſſung) noch eine Anmerkung zu
entwerfen; ſo habe auch ſolche allhier an-
noch mit beyzufügen, nicht für undienlich
erachtet. Sie enthält hievon folgendes:

Daß der Stadt Lübeck *Statuta*
und Stadtrechte bey der Revision auch
lateiniſch gefaſſet worden, davon findet
ſich auf dem Titel des erſten Abdrucks
des revidirten Lübschen Rechts, ſo zu Lü-
beck durch Johann Ballhorn im Jahr
1586. iſt veranſtaltet worden, und von
welchem erſten Abdruck ich ſelbſt 2 Exem-
plaria beſiße, und vor mir liegen habe,
nichts bemerket vor. In der Vorrede die-
ſes

ses revidirten Rechtes aber, ist angezeigt, „welchergestalt ein Erbhahrer Rath
 „(Der Reichs. Stadt Lübeck) ihr Recht
 „auf das neue wiederumb übersehen, was
 „darin antiquiret, und sich der Zeit hal-
 „ben nicht wohl leyden wollen, abgethan,
 „und alles, welches hiebevorn vermenget
 „gesetzt, in eine richtige Ordnung in un-
 „terschiedlichen Büchern und Titeln NB.
 „teutsch und lateinisch verfassen lassen.“
 Und diesennach verdienen die gelehrten
 Männer, die von einem vorhandenen au-
 thentischen lateinischen Text des revidir-
 ten Lübschen Rechts gedacht, und davon
 Aufferung gemacht haben (conf. Dn.
 DREYER in der Einleitung zur Kennt-
 niß der von Zeit zu Zeit ergangenen
 allgemeinen Lübeckischen Verordnun-
 gen, Mandaten, Normalien, Decreten,
 wie auch der dahineinschlagenden
 Rechts-Urkunden ꝛc. pag. 255. et 260.
 in Nota (10) et quibus quoque ad huc
 jungendus est Dn. ab ENGELBRECHT in
observationibus forens. Obs. 10. n. 1.) dies-
 ses ihres asserti wegen nicht so wohl Ent-
 schuldigung, als sie vielmehr ein solches
 zu alleriren, völligen Grund, und ein te-
 stimonium coevum, et quam maxime
 fide dignum, hiebey vor sich achabt ha-
 ben, wogegen auch selbst die Argumenta,
 so hiegegen in des Hrn. DREYERS Tra-
 ctat, *de ospitalitatis requisito in testibus*
 3 habili-

habilibus pag. 35. vorgetragen worden, noch nichts ausholen mögen. Daß aber deßfalls nun nothwendig der lateinische Text, so sich bey *MEVIO* in seinem *Commentar. in Jus Lub.* vorfindet, und welcher von demjenigen, so bey *SIBRAND* in seinem *Jure publico Urbis Lubecae, et civitatum Hanseaticarum* vorkommt, hin, und wieder verschiedentlich abgeheth, (s. die Abhandlung des Lübschen Rechts, Th. V. in den Zusätzen pag. 291.) schlechthin für den authentischen lateinischen Text *Juris Lub. revisi*, müsse gehalten und angesehen werden, solches ist deßfalls noch gar nicht gesaget.

Auch da die erste und älteste Fassung der Lübeckischen Rechts-Artikeln, in lateinischer Sprache beschaffet worden ist, wie solches bey *H. von WESTPHAL* im Tom. III. seiner *Monumentorum ineditorum rerum Germanicarum*, pag. 619, *seqq.* zu ersehen ist; so möchte man auch schon daher es annoch um desto mehr vermuthen können, daß nach der Anzeige der Vorrede des revidirten Lübschen Rechts, solches nun auch tempore revisionis gleichergestalt deutsch und lateinisch sey abgefasset worden, und allenfalls das authentische lateinische Exemplar des revidirten Rechts bey dem allerersten deutschen Abdruck desselben, nur vor der Hand aus guten Ursachen zurück gelassen worden sey, und

und also wohl zu Lübeck in curia, oder an einem sonstigen sichern Ort, annoch aufbewahret, sich vorfinden müßte.

Indeß, da so wohl der Herr Bürgermeister BROKES in seinen beliebten *selectis observationibus forens. Obs. 586*, als auch der Hr. Dom-Probst, und Syndicus DREYER, in seiner gedachten Einleitung pag. 255, es auch dormalig annoch beyderseitig attestiren, daß zu Lübeck von einem authentischen lateinischen Exemplar des revidirten 8. Rechts, *nec vola nec vestigium* vorhanden sey: selbst das geschriebene Original, von dem revidirten Rechte, wornach der erste Abdruck desselben beschaffet worden, annoch zu Lübeck in *registratura publica* sich vorfindet, aber dieses nur lediglich und alleine in deutscher Sprache, also, wie es uns der in Anno 1586. davon veranstaltete Ballhorrische Abdruck darstelllet, und auch in MSCpto originali daselbst nichts von einer lateinischen Fassung dieses revidirten Rechts mit enthalten und vorzufinden ist; es auch überdem gewiß seyn soll, daß das revidirte Recht, so die derzeitigen, um die Lübsche Jurisprudence sich damals besonders verdient gemachten *Triumviri Lubecenses*, die bekannten damaligen *Revisores Juris Lubecensis*, nach vollendeter ihrer Arbeit, dem Lübeckischen Rath eingeliefert und behändiget haben,

nicht lateinisch und deutsch, sondern nur alleinig in deutscher Sprache gefasset gewesen: so hat man auch weiterhin keine Ursache, den vorbenannten igiten de Thimide Lubecensi besonders meritirten vortreflichen Lübeckischen *Duumviris*, Herren BROKES et DREYER (wovon nun aber ersterer, da dieses beyfüge, auch bereits verstorben,) hierinn Glauben zu versagen, und von einem vorhandenen, etwa hie oder da annoch latitirenden authentischen lateinischen Text, des *revirirten* L. Rechts, etwas zu gedenken, oder einen solchen annoch irgend woher zu vermuthen.

§. 2.

Wenn wir so wohl das im deutschen Text befindliche Wort: *anfahlen*; als auch das im lateinischen Text vorkommende Wort: *quae deferuntur*; in Betracht nehmen; so stehet nicht abzuleugnen, daß dieselben im eigentlichen Verstande nur dasjenige andeuten, so jemandem von Erbschafts wegen zukommt. Haben wir hiebey also schon das selbstige im L. Rechte, welches uns *magno cum apparatu* auch aus anderweitigen deutschen Rechten, und sonstigen Schriften und

und Urkunden angezeigt, und darge-
leget werden kann.

Nur wird es hiebey darauf ankomen,
„ob denn überall keine interpre-
tatio extensiva der deutschen, und Lüt-
bischen Rechts-Verordnungen in sub-
strato statt finden kann?“

§. 3.

Wenn in der *Abh. des L. R. l. c.*
die (§. 1. in f.) vorgestellte Frage affir-
mative beantwortet worden; so ist sol-
ches, wie daselbst mit mehreren zu er-
sehen ist, nicht so wohl aus den Wor-
ten der Verordnung *art. fin. Lib. 1. T.*
10. J. Lub. rev. hergeleitet, sondern es
ist vielmehr, dieses zu asseriren, die
ratio statuti mit zu Hülfe genommen
worden.

Dieselbe erstreckt sich weiter, als
die Bedeutung des Wortes: *anfals-*
len; gehet, und hat also auch deßfalls
hierinn eine *interpretationem extensi-*
vam erfordert *).

*) *Interpretatione extensiva opus est, si
ratio legis verbis latius pateat: semper
enim, ut ait TERTULLIANVS, in l. 27.
ff. de LL. quasi hoc legibus inesse credi oportet.*

tet, ut ad eas quoque personas, et ad eas res pertineant, quae quandoque similes erunt. — — — Legitimis enim ex ratione legis conclusionibus eductis, veram legis mentem demonstrat, verborumque asperitatem emollit, dum casus quosdam — — — ad legis dispositionem referri docet, licet verbis legis non designentur. ECKHARD in *Hermeneutica Juris*, Lib. 1. c. 1. §. 36.

§. 4.

Alle interpretatio legis gehet darauf hinaus, den eigentlichen Willen, Sinn und Meynung eines Legislators zu forschen, herauszuhaben, und darzulegen. *Perill. Dn. L. B. de WOLFF, in Jure Nat. P. VI. §. 459.* Wenn wir demnach nun die rationem statuti, so die freye Veräußerung der Erb-Güter untersaget, in Bedacht nehmen; so stehet daraus leichtlich zu erkennen, daß der Sinn, Meynung und Wille der Legislatur, so die freye Veräußerung der Erb-Güter untersaget, dahin gegangen: „daß, was Kindern, „und sonstigen Verwandten, von ihren Eltern, und nächsten Blutsfreunden, ohne Gegenvergeltung
„zu-

„zukommt, von denselben wiederum
 „ihren Kindern, oder sonstigen näch-
 „sten Anverwandten müsse gelassen
 „werden, und nicht frey veräußert wer-
 „den könne.“

§. 5.

Nämlich: zu mehrerer Conserva-
 tion, und Ausrechterhaltung des Flo-
 res der Familien, (s. die vorherge-
 hende Ausführung, §. 7.) hat es von
 uralten Zeiten her bey uns in Deutsch-
 land obtiniret, daß, was jemand von
 seinen Eltern, oder nächsten Anver-
 wandten (nach dem Erb-Gange von
 den Stamm-Gütern, so nach Aufhe-
 bung der in den ältesten Zeiten bey den
 deutschen Völkern, und Nationen statt
 gefundenen Gemeinheit der Aecker,
 und Ländereyen, zuerst den besondern
 Familien, und nachher den einzelnen
 Personen derselben, eigen geworden,)
 erhalten, er solches bey dem Erb-Gange
 lassen müssen, und nicht vom Erb-Gange
 abbringen, oder frey veräußern können.

Was nun also jemand von frem-
 den, und auswärtigen Personen, oder
 auch von nahen Freunden, und Ver-
 wandten, welchen man aber (wenig-
 stens

stens der Zeit da man etwas von ihnen überkommen) nicht der nächste Erbsolger nach Erbgangs = Recht gewesen, (ex quocunque titulo) erhalten, davon redet dieses institutum Germanicum offenbarlich nicht, noch ist auch darauf zu deuten, (ob es gleich sonstig jezuweilen wohl möchte thunlich fallen, auch ein solches zu mehrerer Aufrechterhaltung des Flores der Familie, zum Theil bey derselben zu conserviren. add. hic, quae in der Abb. des L. R. P. II. §. 66. sub lit. a) scripta sunt) propter rei diversitatem, da einen solchen der Erbgang gar nicht berühret.

Was auch jemand von den nächsten Freunden, und Verwandten, welchen man dennoch auch succediren würde, (inter vivos) erhält, allein dies von wegen einer Gegenvergeltung, (e. gr. durch Tausch, Kauf &c.) solches gehöret gleichfalls hier nicht her, (obgleich auch ein solches bey der Familie zu lassen, oder dessen freye Veräußerung zu untersagen, jezuweilen nach Umständen wohl möchte geschehen, und auch dadurch die Aufrechterhaltung des Flores der Familie, annoch um ein mehrers

vers befördert, und erhalten werden können,) wiederum propter rei diversitatem; denn, was hat ein dergleichen negotium mit dem Erbgange für eine Aehnlichkeit, und wie kann man, im besonderen Verstande es genommen, asseriren, daß man etwas von den nächsten Freunden, und Verwandten erhalten, wogegen man denselben von seinen Gütern wieder gleich so viel zugewandt, und hingegeben hat? *).

Was aber jemand im Gegentheile sonstig, und ohne Gegenvergeltung von seinen Eltern, oder sonstigen nächsten Freunden, und Anrerkwandten, welchen man auch zu der Zeit der nächste Erbfolger nach Erbgangs-Recht, bey derselben Lebzeit erhält; davon bin auch noch der Meynung, wenn man hiebey den eigentlichen Sinn, Meynung und Willen der Legislaturum germ. forschen, und darnach decidiren, und nicht circa corticem verborum behangen bleiben will, daß dieser Fall mit unter dem Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter (ex mente Legislaturum) begriffen,
und

und dasselbe auch hierauf ex regulis bonae interpretationis mit zu ziehen ist.

*) Gar recht tariret also der gelehrte Herr DREYER. in Medic. academica. de restricta facultate alienandi bona haereditaria, pag. IV. die Meynungen LUDOVICI, COTHMANNI, BERLICHII, MEVII, welche das Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter, auch auf die Güter hin erstrecken wollen, welche jemand von seinen nächsten Verwandten und Mit-Erben, durch Kauf, und Verkauf an sich gebracht.

§. 6.

Denn, so ist 1) hiebey keine rechtsschaffene ratio differentiae anzuzeigen, warum hierinn dasjenige, so jemand bey Lebzeiten seiner Eltern, und nächsten Verwandten, von denselben ohne Gegenvergeltung erhält, anders sollte conditioniret seyn, als dasjenige, so er erst nach deren Tode auf gleiche Weise von ihnen erhält, als wobey der äußerliche Umstand, daß in dem einen Fall der nächste Freund annoch im Leben, in dem andern aber bereits verstorben ist, wie ein jeder leicht von selbst siehet, von keiner Erheb-

Erheblichkeit ist, noch einige Reflexion meritiret, „*ea praesertim ratione, quae confirmatur in l. vn. C. de impon. lu- crat. descript. quod donario facta vide- tur, tanquam haeredi, et qui ali- quando habiturus sit, in anticipatio- nem quasi haereditatis, et successionis, pour avancement d'boyrie, uti Galli loquuntur, accipiat.*“ prouti MEVI- VS scribit *in Comment. ad art. 6. Lib. I. Tit. 10. §. Lub. ibid. n. 33.*

2) Die donationes inter vivos, et quae sunt haereditatis et successionis causa, utpote, per testamentum, vel ultimam voluntatem, sind auch sonstig, besonders in den deutschen Rechten, sehr egalitiret, und übereins geschäzet. Conf. c. 2. X. de Consuet. HEINECCIUS. *in Jure germ. L. II. §. 188, 197, sequ.* ECKHARD. *in Hermenevtica Juris, pag. 281. die Abhandl. des L. Rechts. P. II. §. 40, et §. 90.* Gleiche Bewand- niß aber hat es hiemit auch unter dem- jenigen, so den nächsten Erben bereits bey Lebzeiten ohne Gegenvergel- tung zugewandt ist, und unter dem- jenigen, so ihnen erst nach dem Tode auf solche Weise überlassen wird.

3) Es

3) Es ist also das Wort: geben; unter dem Worte anfallen; mehrmalen, da solches nicht bereits per expressum, in ipsa dispositione legis geschehen, (als wie ein solches zum Exempel in art. 16. L. II. T. 2. ibi: „fällt einem Witwer 10. Erb: Guth an, „oder wird ihnen etwas gegeben,“ vorkommt,) dennoch tacite mit zu verstehen, und ex mente Legislatorum mit demselben zu verknüpfen: und wie, wenn jemand heutiges Tages, alle, oder die mehresten seiner Güter seinen Kindern annoch bey Lebzeiten hingiebt, und sich dabey freyen Unterhalt 10. 10. bedinget; (als dergleichen Vorfälle in communi vita jezuweisen vorkommen) könnte man so dann diesen Leuten, welche sothane Güter annoch bey Lebzeiten ihrer Eltern, und nächsten Anverwandten, von denenselben erhalten, (nach Deutschen und Lübischen Rechten) wohl freystellen, daß sie solche nunmehr frey veräußern könnten, und ihnen die freye Disposition über dieselben zugestehen, ex ratione: Weilen sie dieselben jedennoch nicht *justo haereditatis titulo*, *ex jure haere-*

haereditarum, durch Erbtheil und Erbfall 2c. 2c. erhalten? Hiesse dies nicht vey den Worten des Gesetzes behangen bleiben, und vim et potestatem legis einzusehen, vergessen *)?

*) Also findet sich auch gleichermaßen in gem. Rechten versehen, daß Kinder, wenn sie nach der Eltern Absterben von deren Nachlaß erben wollen, conferiren müssen, was sie bey der Eltern Lebzeiten bereits von ihnen, und ihren Gütern erhalten, l. 13. l. 20. §. 1. C. de collat. bonor. conf. quoque *Dr. HEVMANN. in Exerc. Juris universi. Sp. IX.*

§. 7.

Hiegegen nun mit vielen allegatis aus sonstigen deutschen Rechten, Schriften und Urkunden, welche, an den angeführten Stellen besagen, daß dasselbst das Wort: anfallen; nur davon sey gebraucht worden, wenn jemand ex jure haereditario etwas erhalten, zu Felde zu ziehen, trifft die Sache nicht, worauf es hiebey ankommt; sintemalen hiebey nicht die Frage ist, von der eigentlichen Notion des Wortes: anfallen, sondern, von der hie-

Betr. Zweyter Th. H ben

bey statt findenden interpretatione ex-
 tensiva. Ein mehrers aber möchte hie-
 bey zu regardiren seyn auf den Ein-
 wurf: „daß also hieben zu einer inter-
 „pretatione extensiva wäre die Zuflucht
 „genommen worden, da doch nach L.
 „R. in dubio die praesumption für
 „wohlgewonnen *) Gut, und
 „nicht für Erb-Gut sey.“ S. die
 Abh. des L. Rechts. P. II. §. 61 die
 Einleitung zur L. Rechtsgel. §.
 147. n. 3. *ibique not. *)*, die vorher-
 gehende Ausführung. §. 16. Allein
 die Antwort ist, a) daß es hier nicht
 darauf ankomme, „ob dergleichen bey
 „Lebzeiten der Eltern, und nächsten
 „Freunde, bereits von denenselben er-
 „haltene Güter, im ganz eigentlichen
 „Verstande für Erb-Güter zu achten;“
 sondern: „ob solche erhaltene Güter
 „mit den Erb-Gütern, so man nach
 „dem Absterben der nächsten Freunde
 „erhält, nicht darinn ex mente Legis-
 „latorum übereins zu schätzen, daß
 „auch dieselben nicht frey veräußert
 „werden können?“ und hienächst b)
 daß dieses letztere zu adstruiren, gar
 keine sonderlich dubiöse Sache ist; son-
 dern

dem hieben der eigentliche Sinn, Meinung und Wille der Legislaturum bey unpartheyischer genauer in Bedachtnehmung der Sachen, genüßlich in die Augen leuchtet.

Wenn wir die affirmativam von der (S. 1. in f.) vorgestellten Frage darinn setzen: „weilen diese Güter auch mit „Erb-Güter wären;“, so trafe diese Objection zu, und es würde heißen: Erb-Gut ist (nur) allerhand Gut, so jemanden anfallen mag von seinen Eltern, und nächsten Blutsfreunden ꝛc. und was nicht Erb-Gut ist, solches ist alles wohlgewonnen Gut, *sec. a. fin. L. I. T. 10. J. Lub.* Da wir aber allhier ex mente Legislaturum das Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter per justam interpretationem auch auf die von den Eltern, und sonstigen nächsten Freunden, und Anverwandten bey deren Lebzeiten ohne Gegenvergeltung empfangenen Güter ziehen, ob sie gleich keine eigentliche Erb-Güter sind, so fällt auch diese Objection hiebey von selbst dahin. Wie denn auch die Anfangs-Rede des *a. fin. L. I. T. 10.*

J. L. rev. einen ganz andern Vorwurf hat, (und dahin abzwecket, daß auch hiebey, „wenn von dem Verbot der „freyen Veräußerung der Erb-Güter die Rede ist, „sein alles, und jedes für Erb-Gut solle gehalten, und angenommen werden, was nach der *in art. cit. fin.* gleich folgenden Beschreibung von den Erb-Gütern, dafür gehalten, und angenommen werden mag; s. die vorhergeh. Ausführung, §. 16. diese aber auch anbenutzt, (hiernächst also dafür erforderlichen Falles erwiesen werden müssen) als bey dieser Verordnung *art. cit. fin.* justam interpretationem zu excludiren.

*) In sensu strictiori, et strictissimo, mag man auch geschenkte Güter, nicht einmal so schlechthin dem gewonnenen Gute, oder der Errungenschaft zählen. Und da nun eine freye Veräußerung der Güter nach *L. N.* nur bey wohlgekommenem Gute statt findet, *per L. I. T. 6. a. 2. T. 9. a. 2, et 4. Lib. II. T. 1. a. 2, et 14. F. Lub.* so möchte auch ex hoc capite die freye Veräußerung der von den Eltern bereits bey ihren Lebzeiten empfangenen Güter, nach *L. N.* wohl mit für untersagt, zu schätzen seyn.

§. 8.

§. 8.

Eine andere Frage kommt auch bey dieser Materie vielfältig vor:

„Ob diejenigen Güter, so ein überlebender Ehegatte von dem zuerst Verstorbenen nach L. R. erhält, in so ferne den Erb-Gütern zuzuzählen, daß auch dieselben nicht frey veräußert werden können?“

Für Erb-Gut sind dergleichen Güter in keine Wege zu achten. Weder die Verordn. a. 6. L. I. T. 10. noch die Verordn. a. 1. L. II. T. 2. J. Lub. rev. verstaten solches. S. auch die Einl. zur L. Rechtsgel. §. 157. in not. lit.

a). Soll man also deren freye Veräußerung nach dem revidirten Lübschen Rechte aber dennoch für untersaget halten; so muß dazu ein anderweitiges Fundament vorhanden seyn, welches sich dann auch in a. 10. et 14. L. II. T. 1. J. Lub. rev. vorfindet. Conf. die Abb. des L. R. und die Einl. ad hos artt. Was das Hamburgische Stadt-Recht P. III. T. 1. art. 8. setzt, daß, „was von demjenigen, so einem Manne von wegen der Frauen, und

„der Frauen wegen des Mannes, von
 „Erb-Gut mitgegeben, oder bey ihrer
 „bender Leben mit angeerbet wird,
 „nach Absterben des einen Ehegatten
 „bey dem überlebenden verbleibet, bil-
 „lig für Erb-Gut gerechnet, und ge-
 „halten werde; „ solches wird unbillig
 carpiret. Auch das *Jus Fridericosta-*
dense setzt P. II. Sect. III. T. 1. a. 9. ein
 gleiches, vid. DREYERVS in *Medit.*
cit. §. 9. p. 42. und es ist allerdings ein
 mehrers, selbst der Grund von einer
 Freund- und Verwandtschaft (ja; für
 eins gehalten;) als nur ein Freund und
 Verwandter zu seyn.

Auch die sonstigen Verordnungen
 des Samburgischen Rechts, diese
 Sache berührend, (P. III. T. 1. a. 13, 14,
 17, 19) treffen mit den principiis ande-
 rer deutschen Rechte hierinn gar gut zu.
 Das *rev. L.* Recht aber hat hiebey
 a. 10, et 14. L. II. T. 1. ein mehrers im
 Munde, und kommen dergleichen Ver-
 ordnungen weder in den alten Lübi-
 schen, noch in einigen sonstigen alten,
 mit den Lübischen nähere *Connexion*
 habenden Rechten vor.

§. 9.

Der Vorfall hiebey aber ist zwiefach: 1) „Es erhält ein überlebender Ehegatte nach dem Absterben des andern Theils etwas von dessen Erb-Gütern;“ (als welche gleichfalls zur ehelichen Gemeinschaft der Güter mitgehören, wie in der Abb. des L. R. P. I. §. 125, *seqq.* genügend erwiesen) und diese sind eben daher, weil sie des Verstorbenen Erb-Güter gewesen, und beyder Eheleute Güter für ein *unum et indivisum patrimonium* zu achten, von welchen beyden Eheleuten das ganze unzertheilte Eigenthum zuständig ist, s. die Abb. des L. R. P. I. §. 130., auch nicht anders bey dem überlebenden Ehegatten, bey welchem sie verbleiben, (wie das Hamb. Stadtrecht *art. cit. 8. L. III. T. 1.* sich hiebey ausdrückt) als für Erb-Gut zu achten, da sie (beyde Eheleute) solche nie *vis a hero* in anderer Qualitæ besessen, und inne gehabt haben.

Sothane Güter sollen also auch nicht erst Erb-Gut werden, dadurch, daß ein überlebender Ehegatte sie nach des andern Theiles Absterben behält,

sondern sie sind schon zuvor bey den Eheleuten nichtes anders, als wirkliches, und wahres Erb-Gut gewesen *).

2) „Es erhält ein überlebender Ehegatte nach dem Absterben des andern Theils etwas von dessen Gütern, so bey demselben kein Erb-Gut gewesen;“ und dieses stehet auch bey dem überlebenden in Zukunft nach *L. R.* nicht für Erb-Gut zu achten, propter *art. 6. L. 1. T. 10. et a. 1. L. 11. T. 2. Juris Lub. rev.* Daher aber ist nicht gesagt, daß deßfalls kein anderes legales Fundament, nach keinem deutschen Rechte, vorhanden seyn könne, oder möge, welcheswegen auch solche Güter etwa unveräußerlich wären, oder seyn könnten.

Erb-Gut kann nicht frey veräußert werden; daher aber stehet nicht der Schluß zu machen: Daß derowegen alles, was kein Erb-Gut ist, oder nicht für Erb-Gut gehalten, und angenommen werden mag, frey veräußert werden könne. Man müßte denn zuvor erweisen, „daß keine Veräußerung ein-
ger

„ger Güter in einigem Rechte unterfa-
 „get wäre, und untersaget werden kön-
 „ne, als nur allein die Veräußerung
 „der Erb-Güter:“, id quod tamen con-
 tra evidentiam rei.

Qua Erb-Güter stehet der freyen
 Veräußerung der Güter, so ein über-
 lebender Ehegatte von dem zuerst ver-
 storbenen, (von dessen wohlgewonne-
 nen Gütern) behält, auch nach dem
 rev. L. R. nichts entgegen:

(Denn für Erb-Gut mögen sie
 nicht gehalten, noch angesehen
 werden.)

Ex alio fundamento aber stehen auch
 diese Güter nach dem rev. L. R. nicht
 frey zu veräußern, wie ex art. 10. et
 14. L. II. T. 1. J. Lub. rev. ein mehrers
 gezeiget, und dargeleget werden kann,
 auch bereits so wohl in der Abb. des
 L. R. als auch in der Einl. zur L.
 Rechtsgel. ad hos artt. gezeiget, und
 dargeleget worden ist.

*) Man möchte hiebey ex ratione statuti,
 so die freye Veräußerung der Erb-Güter
 verbietet, einen Einwurf machen, wel-
 cher dahin gienge: „daß gleich wohl nur
 „zu mehrerer Erhaltung des Flores der

§ 5

„Fami

„Familien die freye Veräußerung der
 „Erb-Güter untersaget wäre, dennoch
 „aber, wenn solche Güter auf den überle-
 „benden Ehegatten kommen, solche durch
 „denselben vielfach nach eine andere Fa-
 „milie hineingebracht würden, und also
 „die Familie, von welcher sie ursprüng-
 „lich herrühren, davon doch weiter kei-
 „nen Nutzen hätte, noch haben könnte,
 „oder deren Flor weiters nicht durch die-
 „selben ein mehrers aufrecht erhalten wür-
 „de, und es derselben also auch weiterhin
 „gleichviel seyn könnte, sothane Güter
 „blieben in Zukunft unveräußerlich, oder
 „nicht, und demnach auch die ratio des
 „Verbots, welcherwegen Erb-Gut nicht
 „frey veräußert werden mag, in hoc casu
 „cessirete.“

Allein, ich antworte:

a) Vielfach hat der überlebende Ehegatte mit dem Verstorbenen Kinder laehabt, welche annoch im Leben sind. Bleiben also auch sothane Güter bey der Familie, von welcher sie ursprünglich herrühren, da sie von dem überlebenden Ehegatten, welcher sie behalten, nicht veräußert werden mögen.

b) Gesezt aber auch, der überlebende Ehegatte hätte keine Kinder mit dem zuerst verstorbenen gehabt, oder sie verstorben auch nachhero vor dem überlebenden Vater, oder Mutter, ohne eine weitere Descen-

scendence nachzulassen, und also nach des überlebenden Ehegatten Absterben, die von demselben behaltenen Erb-Güter des zuerst verstorbenen, dadurch nach die Familie des überlebenden Theils hineinkämen; so ist doch hiebey zu merken:

a) Daß die deutschen Rechte, so die freye Veräußerung der Erb-Güter untersagen, hiebey eben nicht die Aufrechthaltung des Flores dieser, oder jener einzelnen besondern Familie; sondern der Familien in genere zum Endzweck haben. Sie intendiren also hiedurch, überhaupt angesehen, und vermögende Geschlechter in ihren Republicquen zu haben, und zu erhalten, und die einzelne Verdilipirung der Güter zu verhüten, ohne auf die einzelnen Geschlechter hiebey besonders vorzüglich zu reflectiren:

Hienächst β) so haben und erhalten auch schon diejenigen Familien, aus welchen gewisse Personen sich mit einander ehelich verbinden, schon eben dadurch eine größere Connexion mit einander, und sind dadurch schon in näherer Verbindung mit einander, als sonstige anderweitige Geschlechter mit ihnen sind.

Wie denn ja auch selbst durch den ordentlichen Erbgang es γ) geschehen kann, daß Erb-Güter von der Familie, von welcher sie ursprünglich herrühren, abgebracht, und zu einer anderweitigen durch
 Hey

Heyrath verbundenen Familie hineingebracht werden können, ohne daß hieben ein überlebender Ehegatte concurrirte, der von dem zuerst verstorbenen gewisse Erb-Güter behalte, und dadurch ein solches effectuiret würde.

Man setze folgenden Vorfall:

A ein reicher Vater, (aus der Sempronischen Familie,) vererbet ein ziemlich Theil Gutes auf seine Tochter B. dieselbe wird verheyrahet an einen Manne Namens C (aus der Wienerischen Familie), zeuget mit ihm eine Tochter D, und verstirbt. C. verheyrahet sich wieder an die E, (aus der Mevischen Familie,) und zeuget auch mit derselben einen Sohn, Namens F. Hierauf stirbt der Mann C, hienächst die Tochter D, welche von dem Groß-Vater A, und der Mutter B. viel Gutes ererbet, und erhalten hatte. Ihr nächster Erbe ist der F. ihr Halb-Bruder. Derselbe ist von Vater wegen aus der Wienerischen Familie, die Mutter von ihm ist aus der Mevischen, und die Güter, so er nunmehr nach ordentlichem Erbaange erhält, kommen her aus der Sempronischen Familie. Stirbt er vor der Mutter E, so werden sothane Güter durch ihn gar nach die dritte, (Die Mevische) Familie hinein transferiret; und dergleichen Schemata können auch anders weitig annoch mehrere formiret werden,
wie

wie Erb. Güter auch durch den ordentli-
chen Erb. gang, welcher auf die nächsten
Freunde, und Verwandten in niederstei-
gender, aufsteigender, und Seit. Linie
geht, dennoch nach ganz andern Freunds-
schaften, und Verwandtschaften hineinges-
bracht werden können.

Ueberhaupt aber von dergleichen Re-
flexionen, Vorkommenheiten, und Fol-
gerungen zu sagen; so thun dieselben bey
Bestimmung eines Rechts. Sazes we-
nig zur Sache.

Ist der Satz an und für sich richtig,
und kann aus den Rechten genugsam er-
wiesen, und dargeleget werden; so hat
und behält er seine Kraft und Gültigkeit,
man mag anderweitige vermeyntliche Di-
sconvenientien, so aus demselben ent-
springen, und herrühren sollen, auf die
Bahn bringen, und vorschützen, wie man
immer will.

§. 10.

Wir fügen diesem bis anhero Vor-
getragenen auch allhier annoch einige
Differentien, so zwischen den Erb-
Gütern nach Pubischen, und den fidei-
committis familiarum nach gemeinen
Rechten vorkommen, bey.

Es ist nämlich in der Abhandl.
des L. R. nicht allein angezeigt, wel-
cher:

hergestalt die Erb-Güter des L. Rechts mit den fideicommissis familiarum, wovon in gem. Rechten vorkommt, ziemlich zu träfen, und viele Aehnlichkeit mit denselben hätten; sondern es sind auch daselbst locis congruis, verschiedentliche practische conclusiones daher formiret worden. (S. die Abb. des L. R. P. I. §. 125. und P. II. §. 72, 75. &c.)

Gleichwie man nun aber bey den Argumentirungen von einem Rechts-Instituto auf das andere, grosse Behutsamkeit zu gebrauchen hat, daß solche nicht ultra tertium comparationis extendiret werden mögen; so hat man sich auch annoch um desto mehr dafür zu hüten, daß man desfalls, weilten einige Rechts-Instituta gar sehr mit einander zustimmen, solche daher nicht so fort völlig für eines halte, und daher alles, was bey dem einen Rechtens ist, schlechthin auch bey dem andern für Rechtens zu seyn, gehalten haben wolle.

Besonders die Instituta der deutschen Rechte haben sich eben hiedurch erbärmlich müssen verhunzen lassen, wenn in den Römischen Rechten etwas ihnen

ihnen ähnliches hat aufgetrieben, und vorgefunden werden mögen.

§. II.

I. Ein *Fideicommiss* wird nach gemeinen Rechten constituiret, entweder durch einen letzten Willen, oder durch ein Geding, (pacto, vel conventione inter vivos) die Qualitaet von Erb-Gütern aber erhalten die Güter, so jemandem von seinen Eltern, oder Blutsfreunden in aufsteigender, niedersteigender, und Seitenlinien angefallen sind, nach Lübschen Rechte, ex praescripto legis: daher nun findet

II. bey jenem statt, was davon der letzte Wille, oder die Convention, oder die gem. Rechte ordnen, und im Munde führen, bey diesen aber, was die Lübschen Rechte von denselben gesetzt, und angeordnet haben:

III. Zur Veräußerung eines *Fideicommissi* wird nach gem. Rechten aller dererjenigen Zustimmung erfordert, welchen dasselbe hinterlassen ist. l. 120. §. 1. de Leg. 1 l. 11. C. de fideicommiss. Hinfolglich, da ein *fideicommissum familiae*, einer ganzen Familie hinterlassen

lassen wird; so ist auch billig dafür zu halten, daß bey der Veräußerung eines solchen fideicommissi, nach gem. Rechten aller zur Familie gehörenden, zur Zeit der Veräußerung lebenden Personen, worauf allenfalls, und in seiner Ordnung mit der Zeit das fideicommissi verfallen könnte, ihr Consens erforderlich sey. Nach Lübschem Rechte im Gegentheil, obgleich die Unveräußerlichkeit der Erb-Güter, zum faueur und Besten einer ganzen Familie angeordnet, und auch alle zu einer Familie nur immer gehörige Personen, solche zu ihrer Zeit, und in ihrer Ordnung erlangen, und sothane Güter auf sie verfallen; so ist jedennoch deren Veräußerung völlig kräftig, und zu Rechte beständig, wenn nur der nächsten Erben, auf welche das Gut nach dem Tode des Veräußerers sonst fallen würde, Consens dazu mitgenommen worden. *art. 5. L. 1. T. 9. Juris Lub. rev.*

§. 12.

Weiter III. stehen nach gem. Rechten, die Fideicommiss-Güter, wohl von

von wegen der Schulden des fideicommittentis, *f. l. 114. §. 14. de Leg. l.*, nicht aber von wegen der Schulden des fiduciarii, der sie zu restituiren hat, zu veräußern: nach *L. R.* aber obtiniret auch hierinn bey den Erb. Gütern ein anderes, sintemalen auch von selbigen die Schulden desjenigen, der sie pro tempore im Besitz hat, und Eigenthümer von denselben ist, mit bezahlet werden müssen, und sie dadurch veräußert, und vom Erbganze abgebracht werden können. *Conf. die Abhandl. des L. Rechts, P. I. §. 127, et 142. et vid. a. 1. L. l. T. 3. et a. 1. L. III. T. 1. Juris Lub.* und also auch bey sich etwa eräugenden Concurssen alle mit auf den Lauf gehen.

V. Die fideicommissa familiae fallen nach gem. Rechten nicht auf die Frauens-Personen. *B. STRYCK. de S. ab Int. Diff. VII. c. 2. §. 9.*: Die Erb. Güter nach Lübschen Rechten aber fallen auch den Töchtern, und Frauens-Personen anheim. *S. a. 1. L. II. T. 2. Juris Lub. rev.*, *ibi*: Söhne, und Töchter, Brüder, und Schwester, Vater, und Mutter u. *et conf. Betr. Zweyter Th. J a. 6.*

a. 6. L. 1. T. 10. et a. 2. in f. L. III. Tit. 7.
 J. L.

VI. Nach L. R. wenn Vorfälle vorhanden, bey welchen Erb-Güter gültiglich veräußert werden können; so siehet dennoch den nächsten Erben das Vorkaufs-Recht dabey zu: f. lit. 7. L. III. J. Lub. rev. In gem. Rechten aber findet sich dergleichen dabey, wenn Fideicommiss-Güter auch gültiglich veräußert werden können, nicht vor.

§. 13.

Ferner VII. Erb-Güter gehören nach L. R. auch mit zur ehelichen Gemeinschaft der Güter. Abh. des L. R. P. 1. §. 125. seqq. Von den Fideicommiss-Gütern aber siehet nach gem. Rechten ein solches in keine Wege zu afferiren, wie dann auch das Römische Justinianeische Recht von keiner Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten etwas weiß.

VIII. Erb-Güter können nach L. R. ohne Consens der nächsten Erben gegen andere Güter vertauschet werden, wenn der Besitz, und das Eigen-

Eigenthum solcher mit denselben eingetauschten Güter, gleich so sicher und gut, als der Besitz, und das Eigenthum der mit denselben vertauschten Erb-Güter. Sie können auch verkauft werden, wenn der Verkäufer das dafür gehobene Geld, wiederum an andere Güter leget, deren Besitz, und Eigenthum gleich so sicher, als der Besitz, und das Eigenthum von den verkauften Erb-Gütern war: *f. a. 2. L. l. T. 10. J. L. rev.* Nach gem. Rechten aber stehet dergleichen Freiheit dem Besitzer der Fideicommiss-Güter schwerlich ohne gemeinsame Einwilligung dererjenigen, auf welche das Fideicommiss nachhero verfällt, einzuräumen.

VIII. Hat jemand Gut bey sich, darüber er ihm Gewissen macht, solches kann er in seinem Todtbette nach *L. R.* wieder in sein Erbe anweisen; *a. 4. L. l. T. 10. J. L. rev.* Nach gem. Rechten findet dergleichen bey den Fideicommiss-Gütern nicht statt.

X. Nach dem *Samb.* Rechte kann auch von den Erb-Gütern der 20ste Pfennig ad *pias causas* vermacht werden,

den, s. *Samb. St. Recht P. III. T. 2. art. 2.*, und auch nach dem *L. R.* ist alle Veräußerung der Erb-Güter auf solchen Fall nicht für so gar unerlaubt zu achten. S. die *Abh. des L. R. P. II. §. 159, et 160.* Nach gem. Rechten aber stehet ein solches dem Besitzer der Fideicommiss-Güter, bey denselben nicht einzuräumen.

§. 14.

Aus dem bisanhero angeführten siehet ein jeder leicht, welchergestalt derjenige, welcher Güter ererbet, nach *L. R.* weit freyer mit denselben gebahren kann, als derjenige, nach gem. Rechten, welcher Fideicommiss-Güter erhalten, so er auf einige Zeit, oder auf Lebens-Zeit behalten, und nachhin anderen restituiren soll.

Jenem stehet auch überhaupt das Verbrauchen der ererbten Güter frey, (nur daß ehehafte Noth solches erfordert) s. die Einleitung zur *L. Rechtsgl. §. 149, seqq.* Diesem aber bey den Fideicommiss-Gütern, kommt solches nicht zu, (außer in exceptione bey einigen in gem. Rechten dazu

dazu nahmhafft gemachten einzelnen Fällen).

Jener erhält die Erb-Güter ex titulo universalis, et ex jure haereditario, respectu des letzten Besitzers derselben, sitemalen auch von den Erb-Gütern zuförderst dessen Schulden mit berichtigt werden müssen: dieser aber erhält die Fideicommiss-Güter vielmehr, in Absicht auf den jüngsten Besitzer, und Innehaber derselben, ex titulo particulari, et ex jure jam ex pacto, et providentia primi fideicommittentis, ad sese devoluti dominii, darf also auch die Schulden des jüngsten Besitzers, und Innehabers sothaner Fideicommiss-Güter, von diesen Gütern nicht zahlen helfen.

Jener besitzt also die ererbten Güter mehr als sein völliges Eigenthum, dieser aber die Fideicommiss-Güter gleichsam nur, und in seiner Masse, als ein dominus utilis, und hat ein dominium adhuc magis restrictum, als der Besitzer ererbter Güter, (nach P. R.).

Dahero dann auch die Fideicommiss-Güter von der Verlassenschaft ei-

nes Verstorbenen fiduciarii, tanquam aes alienum, deduciret werden, welches aber bey den Erb-Gütern nicht angeht, als welche selbst zur Tilgung des aeris alieni des letzten Besitzers, und Innehabers derselben, employret, und dahin gegeben werden müssen *).

*) Denn auch seine Schulden allenfalls aus denselben bezahlet werden müssen, und dieselben also nicht selbst, tanquam aes alienum, von seiner Verlassenschaft, wie es sonst wohl bey Lehn- und Fideicommiss-Gütern, wie auch bey den alten Stamm-Gütern, nach sonstigen deutschen Rechten und Gewohnheiten, üblich, und Rechtens ist, zum vorab deduciret werden mögen. Von der Condition, und Qualitaet der alten deutschen Stamm-Güter aber ist mit mehrern nachzusehen, der Herr Vice-Canzler ESTOR, in seiner teutschen Rechtsgelahrtheit, S. 3439, seqq. et add. hic quoque perill. Dn. I. B. de CRAMER, in seinen Werlarschen Neben-Stunden, Th. 19. Abh. 1. pag. 23.

S. 15.

Diesemnach nun wird auch wohl nicht leicht ein Umstand vorkommen, bey welchem ein nächster Erbe verlangen

gen möchte, nur allein die Erb-Güter eines Verstorbenen zu ererben, und dessen übrige Verlassenschaft zu repudiiren, (wie dergleichen bey einem, der in Fideicommiss - Lehn = auch alten Stamm-Gütern folget, eher vorkommen mag,) und möchte also ein Testator dieselben auch wohl füglich mit in haereditatis partem computiren, gleichwie ein solches anderweitig bey der Gerade, dem Heergewette, und anderen ex praescripto legis, gewissen Personen nothwendig zu hinterlassenen Gütern, geschehen kann. Vid. BARTH. Bericht von der Gerade, pag. 130. Dn. ENGAV. in Elem. Juris germ. Lib. II. §. 477. in nota **.

TANTVM.



IIII.

Ob, und wie weit jemand,
der

eine fremde Sache,

ex contractu

dominii non - translativo,

bey sich hat,

für dieselbe,

nach Lübischen,

und anderweitigen

deutschen statutarischen Rechten,

einzustehen,

verbunden ist?



Ad Lib. III. Tit. 2. art. 1. Tit. 3. art. 1. Tit. 8.
art. 4, et 16. Juris Lub. revisi, cum fon-
tibus, aliisque vicinis juribus statutariis
collatos.

III

Das Buch der ...

177

eine fremde Sprache

zu lernen

von ...

...

...

...

...

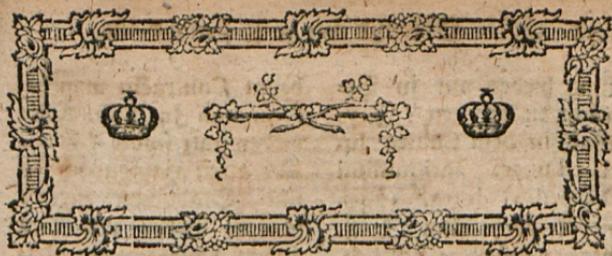
...

...

...

...





Inhalt.

§. 1. Wenn jemandes Sachen bey einem andern von wegen dessen arger Gefährde, verderben oder verloren gehen, so muß derselbe dafür gerecht werden. §. 2. Wann solches aber nur durch dessen Schuld und Verwahrlosung, oder gar nur durch einen Unglücksfall sich bezieht, was sodann das revid. Lübsche Recht hievon ordnet? §. 3. Von demjenigen, so hieraus abzunehmen, und hiebey zu bemerken ist, remissive. *) Von den contractibus domini non-translativis. †) Wieferne, der ex contractu locati-con-

ducti eine fremde Sache bey sich hat, pro casu einzustehen müsse? **) Contracte, die nur zum Vortheil des Eigenthümers, der seine Sache einem andern hingethan, abzwecken. Bey denselben ist der Inhaber der fremden Sachen pro casu einzustehen nicht gehalten. De praestatione culpae in concreto. §. 4. Conferirung anderweitiger deutscher Rechte bey dieser Materie. Von deren Unnehmlichkeit und Nutzbarkeit. §. 5. Was sich in den alten Justitiis Lubecenf. von dieser Materie geordnet findet? §. 6. Was

Was hiebey mit in Betracht zu nehmen? §. 7. Was in dem Codice Juris Lubec. antiquissimi vernaculo de a. 1240. hievon vorkommt. §. 8. Was hieraus eigentlich. §. 9. Was nach dem alten L. R. des *Kollii* hiebey statt findet. De Commodato. §. 10. Bey demselben stehet der Inhaber fremdes Gutes nach dem L. R. des *Kollii* pro casu fortuito ein. §. 11. So auch nach dem Sächsischen Landrechte. *) *Objectio et resolutio*. §. 12. De deposito nach dem alten Reat des *Kollii*. §. 13. Nach demselben ist der Depositarius nicht pro casu fortuito gehalten. Gleichwie auch nicht nach dem Sächf. Landrecht, und dem revid. L. R. §. 14. Vom Contractu pignoris nach dem Jure Lub. *Kollii*. Und dem Sächsischen Landrechte §. 17. Vom Contractu locati-conducti nach dem Jure Lub. *Kollii*. §. 18. Trifft hiebey mit dem Jure Lub. reviso genau zu. §. 19. So auch mit dem Sächf. Landrecht. §. 20. Was

beym Contractu mandati secundum Jus Lub. *Kollii* hiebey statt findet? §. 21. Die alten Hamburgischen und Stadischen Rechte führen hiebey mit dem Sächf. Landrecht ein gleiches im Munde. Bemerkung, daß im alten Stadischen, nicht aber Hamburgischen Rechte der Contractus depositi mit dem contr. locati-cond. hiebey combiniret wird. §. 22. Was das neuere Hamb. Stadt-R. von dieser Materie ordnet? Und zwar bey dem Commodato. Wenn Deposito. Bey den Verpfändungen. So auch bey dem Contractu Societatis et mandati. §. 23. Was von dieser Materie vorkommt in Juribus Ripensibus. In Jur. Flensburgens. In Statutis Haderslebienf. So auch im Hadler Landrecht. *) Statuta, die sich aus dem XVIIten Saec. herschreiben, sind vor andern mit Römischen Rechtsfäßen sehr vermengt. §. 24. Was überhaupt aus diesen alten Rechten bey dieser Materie abzunehmen?

§. 1.

Sb gleich im Lübschen Rechte nichts davon besonders vorkommt, daß, wenn jemandes Sachen bey einem andern, welchem sie eingethan worden, von wegen dessen arger Gefährde, Schaden leiden, oder gar zu Grunde gerichtet werden, so dann derselbe dem Eigenthümer der Sachen *omni casu* dafür einstehen, und gerecht werden müsse; so ist doch dies ein Umstand, so sich auch nach *L. R.* schon ohdem, und von selbst versteht. Man conferire hiebey die Abhandl. des Lübsch. Rechts, P. II. §. 239. * P. III. §. 72. 6. wie auch den *art. 15. in f. Lib. III. Tit. 6. Juris Lub. rev.*

§. 2.

Wenn nun aber jemandes Sache bey einem andern, welchem sie eingethan worden durch desselben Schuld, und Verwahrlosung, oder lediglich, und allein, durch einen Unglücksfall, Schaden nimmt, oder gar verdirbet, und zu Grunde gehet, so ordnet hievon das *rev. L. R.* bey dem *Contractu Commodati*, *Lib. III. T. 2. art. 1.*
„Daß,

„Daß, was ein Mann dem an-
 „dern leihet, das solle er ihm un-
 „verdorben wieder geben, oder
 „bezahlen nach seiner Würde,
 „wenn es verlohren wäre.“

Beim contractu Depositii. L. III. T.
 7. a. 1.

„Giebt einer dem andern sein
 „Guth zu bewahren, — kommt
 „es abhanden durch Diebstal,
 „Raub, Brand, oder andere Zu-
 „fälle, könnte alsdann derjenige,
 „dem es vertrauet, daß er solch ver-
 „trauet Guth so treulich bewah-
 „ret hat, als das Seine, oder
 „aber, daß er das Seine mit ver-
 „lustig worden, auff seinen Eyd
 „erhalten, so dürffe er dazu nicht
 „antworten.“

Beim Contractu Locati-Conducti, Lib.
 III. T. 8. a. 4.

„Daß, wer ein Pferd umb Geld
 „mietet, ob wohl dasselbe einen
 „Schaden bekommt, er sey, wie
 „er wolle, er doch den Schaden
 „nicht gelten dürffe, es würde
 „ihm dann gestohlen, oder er sel-
 „ber verwahelosete es.“

Item

Item art. 16. *ibid.*

„Daß, wenn einer verdinget
„Guth umb Lohn verleuret, so
„müsse er es demjenigen, wel-
„cher es ihm verdinget hat, wie-
„derschaffen, oder den billigen
„Werth davor.“

§. 3.

Wie aus diesen Verordnungen ge-
schlossen, und abgenommen werden
mag, daß der Besitzer eines Gutes,
so er *ex contractu dominii non-transla-*
tivo *) inne hat, democh nach dem
rev. L. Recht, auch *pro casu* einzu-
stehen verpflichtet sey †), außer bey
den Bedingungen, die nur allein zum
Nutz, und Besten des Eigenthü-
mers **), der sein Gut einem an-
dern auf sothane Weise eingethan, ab-
zwecken, davon, wie auch was sonstig
bey diesen Verordnungen zu bemerken,
und aus denselben zu erachten steht, ist
mit mehrern nachzusehen die Abhandl.
des *L. R. P. III. §. 69. §. 73, et caete-*
ris locis convenientibus.

*) *Contractus dominii non-translativi*, sind
diejenigen *Contracte*, vermöge welcher
zwar

zwar die Sachen, worüber *contrahivet* wird, dem andern Theile von dem Eigenthümer hingegeben, und eingewantwortet werden, aber dies nicht in dem Gemüth, und der Meynung, um das Eigenthum der Sachen dadurch zugleich mit an denselben zu übertragen. Dergleichen sind, die *Contractus Commodati, Depositi, Pignoris, Locati - Conducti, et Mandati*.

f) In *contractu Locati - Conducti* aber, wenn Pferde, und andere Sachen vermietet worden, nur allein alsdann, so die vermietete Sache völlig verdorben, zu Grunde gegangen, und in Abhänden gerathen, nicht aber, wenn sie nur sonstigen Schaden bey ihm bekommen, es wäre dann, daß solcher aus seiner Verwahrlosung herrührete, L. III. T. 8. a. 4. *Abh. des L. R. P. III. §. 175, et 176.* Sonst aber bleibt es auch bey diesem *contractu*, bey der in ipso Spho angeführten *Regul*, s. die *Abhandl. des L. R. I. c. §. 69.*

***) Dergleichen dann bey dem *contractu Depositi, et Mandati* vorkommt. Bey diesen *contractibus* ist der Inhaber eines fremden Gutes nicht gehalten, wenn dasselbe bey ihm Schaden nimmt, oder gar verdirbet, und verloren geht, dafür einzustehen, wenn solches *ex casu quodam fortu-*

fortuito herrühret; indeß aber bleibet er so dann doch annoch jederzeit gehalten, wenn solches von seiner Schuld und Verwahrlosung herrühret, *a. i. L. III. T. 3. J. L. rev.* Welche Schuld dann in concreto nach den deutschen Rechten in Consideration zu ziehen, „ob der Innes „haber eines fremden Gutes nämlich, das „selbe eben so treulich bewahret, wie das „Seine.“ Wobey dann wiederum nach alter deutscher Weise auf den sichtlichen Umstand, *conf. die Abh. l. c. §. 67, I.* ein vieles beruhet, „ob nämlich der Innes „haber des fremden Gutes, sein Gut mit „verlustig gegangen.“ *a. cit. i. L. III. T. 3. J. L. rev.*

§. 4.

Was nun aber so wohl die alten Rübchen, als auch verschiedentliche sonstige mit den L. Rechten vor andern zutreffende, deutsche Rechte, von diesem Umstande eigentlich im Munde führen, solches werden wir allhier etwas näher darzulegen suchen. Eine Bemühung, die so angenehm, als möglich fallen wird, und letzteres um desto mehr, da es das Ansehen hat, daß dasjenige, was das *rev. L. R.* von diesem Umstand an die Hand giebt, *Detr. Zweyter Th. R ledig-*

lediglich auf alte deutsche Rechts-Principia fusset. Zwar findet man in den alten deutschen Rechten bey einigen Rechts-Materien, oft verschiedentliche, gar merkliche, und beträchtliche discrepancen, und noch mehrere Abstimmungen kommen vor, wenn man die neueren, mit den älteren zusammenhält; doch dieses hebet die Nutzbarkeit, so der heutigen deutschen Jurisprudentiae forensi, durch Forschung der alten deutschen Rechte, und was dieselben eigentlich im Munde führen, und haben wollen, zuwächst, nicht im mindesten auf.

§. 5.

Nehmen wir hiebey zuörderst I) die *Justitiam Lubecensem ab HENRICO Leone, Duce Saxoniae, et Nordalbingiae, civitati Lubecae a. 1158 datam &c.* so sich vorfindet, in des vortreflichen *Zrn. Geh. R. von WESTPHALEN Monumentis ineditis rerum germ. Tom. III. p. 619, seqq.* zur Hand, so findet sich in derselben von dieser Materie geordnet vor:

„Si quis equum alterius conduxerit,
„et

„et equus quacunq[ue] de causa pejora-
tus fuerit, conducens non emendabit,
vel satisfaciet, quin forsan equus per
furtum sublatus fuerit, vel tibi fra-
cturam incurrerit in ponte, vel alias,
sive ex negligentia, que *Wanböde* di-
citur.“

*Vid. ibid. pag. 630, sub rubro: de
equo conducto.*

womit dann auch der *codex Juris Lu-
becensis, A. M.CCLXVI. civitati Danti-
scanæ communicatus*, so des Hrn.
Dom-Probst DREYERS, Hochwür-
den im ersten Theil der Sammlung
vermischter Abhandlungen *rc. pag.
443, seqq. ediret hat, pag. 465, ibid.*
sub rubro: *de equo conducto*, verbote-
nus zutrifft, außer, daß in demselben
für, *quin forsan*; quando forsan: für,
per furtum; furtim: für, *Wanböde*;
Warhode, sich gesetzt findet, und die
Worte: *vel alias*, in demselben nicht
vorkommen, welche discrepance jeden-
noch nichts wesentliches involviret,
noch in dem Verstande dieser alten
Rechts-Verordnung die geringste
Veränderung macht.

§. 6.

Und dieses ist es auch alles, was diese lateinische Zusammenschriften der alten Lübschen *Justitiarum*, von dieser Sache haben. Und nehmen wir hiebey in Betracht, 1) daß es das wenigste von den alten deutschen Rechten und Gewohnheiten, so ehedeh bey uns obtiniret haben, welches man davon in den alten, und zumal ersteren Zusammenschriften der deutschen Statutar-Gesetze vorfindet, als welche nur wenige Verordnungen in sich fassen, und also das mehreste bey dem Gerichts-Gebrauch bewenden lassen: *conf. b. KOPPIVS, in Historia Juris, P. V. Ep. IV. Th. 15, in f. Epoch. VI. Th. 11, et passim.*

2) Daß, was die Verordnungen, so das *rev. L.* Recht von dieser Materie hat, anbetrifft, solche also beschaffen, daß sie keine Römische, sondern deutsche Rechts-Principia zum voraussetzen, und darlegen: (Wie dasjenige, so in der Abhandl. des *L. R. P. III. §. 66, seqq.* beygebracht, und vorgetragen worden, hievon ein mehrers einzeuget.)

3) Den-

3) Dennoch aber auch die angeführte Verordnung des alten lateinischen Rechts, sich in dem *rev. L. R. a. 4. L. III. T. 8.* vorfindet, auch

4) in der alten lateinischen Disposition *ratione tibiae fracturae*, sich auch noch ein mehreres geordnet vorfindet, als in der *Disposition a. 4. L. III. T. 8. J. L. rev.* und dieselbe uns also um desto weniger zweifeln läßt, daß auch in hoc casu, wenn die gemiethete Sache gänzlich verdorben, und unbrauchbar geworden, der Innehaber derselben schlechtthin dafür einstehen müsse; so ist daher leichtlich eine gegründete Vermuthung zu fassen, daß, obgleich das angeführte alte lateinische Recht, nichts von den übrigen Verordnungen, so das *rev. L. R.* von dieser Materie hat, darleget, dennoch schon der Zeit nichts anders *ex moribus, et consuetudinibus obtinere habe*, als was vorhero nach den Verordnungen des *rev. L. R.* und deren genuiner Explication, etwa obtiniren sollte, könnte, oder möchte.

§. 7.
Wir gehen nunmehr weiter, und kommen hiebey II.) auf den *Codicem Juris Lub. antiquissimum vernaculum, de a. 1240.*, so gleichfalls der Hr. von WESTPHALEN in seinen *Monumentis ineditis rerum germ. Tom. III. p. 637. seqq.* ediret hat. In demselben nun finden sich von der vor uns habenden Materie, gleichfalls nur folgende Verordnungen vor: art. 81.

„So we en perd hüret, unde dat
„geergert wert van Welckerhan-
„de sake dat si, de dat gehüret he-
„vet, de ne darf it nicht beteren,
„it ne si dat it eme verftolen, oder
„rovet werde, oder sin Ben to
„brecke in der Brügge unde ofte
„dat van Banhode *) to kane.,
Und art. 184.

„So wor en Man deme andern
„ghut doit to makende, Welcker-
„hande ghut it si, umme lohn,
„verlust deghene dat ghut, de it
„maken scall mit sineme ghude
„na deme, dat he dar lones af-
„wardende is, he schal deme
„Manne dat ghut weder gheven,
„ne

„ne mach he des nicht don, he
„schal et eme ghelden, alse gude
„lude spreken, dat it wert were,
„ne conen si darmede nicht over
„en draghen, dar he da er sin
„recht to dhon, dat it nicht beter
„ne ware, dan he it eme ghel-
„det, darmede scolen si ghescri-
„den werde.,,

*) Wenn das Vorsatz-Wörtlein, Wann-
ehedes bey uns eben dasselbe gewesen und
bedeutet, was das so genannte *a priva-
tivum* im Griechischen, und heut zu Ta-
ge im Deutschen, das Vorsatz-Wört-
lein, un; (conf. *Dn. RICHEL Idiori-
con Hamb. sub voce: Wahnschapen,*
pag. 331.) so wird das Wort *Wanhö-
de*, (quam vocem *Dn. HALTAUS* in
Glossario germ. medii aevi quodammo-
do inter desperatas ponit. conf. praef.
celeb. *Boehmii* ad hoc opus *Haltrauffia-
num* in f. et syllabum vocum difficilio-
rum, et obscuriorum in f. hujus operis,
ibid. *Wahn-Urtel*) so viel, als *Unhö-
de* bedeuten, und der Verstand von dies-
er angeführten Verordnung möchte viel-
leicht von einigen, dahin gedeutet und ge-
zoen werden wollen, als ob dennoch, auch
bey den in dieser Berordn. zuletzt ange-
führten Fällen, das Pferd nicht recht ge-
hütet,

hütet, und in Acht genommen, und also auch dabey eine culpa vorgefallen seyn muß, se, fals der Heurs-Mann den Schaden gelten, und das Pferd bezahlen solle. Allein, die ganze Connexion, so wohl dieser Verordnung, als auch anderer mehrerer deraeichen, so in sonstigen Lübschen, und benachbarten Rechten hievon vorkommen, geben Klärlich an die Hand, daß der Satz: und ofte dar van Wanboz de tho Kane; nicht auf die letzteren Fälle, wovon in dieser Verordnung gedacht wird, gehe, sondern vielmehr auf den ersteren Vortrag, so in dieser Verordn. befindlich, als wovon derselbe, gleich so wohl wie die kurz zuvor angeführten Fälle, eine Ausnahme macht, und ist der Verstand dieser Verordn. *art. adducti 81.* dieser: „daß, wenn ein gehörtes Pferd Schaden nimmt, dafür der Heurs-Mann nicht einstehen dürfe, es wäre dann daß das Pferd ihm gestohlen, oder geraubet würde, oder sein Bein zerbräche, oder der Schade, so daß Pferd genommen, von sein (des Heurs-Manns) Schuld, und Unbehutsamkeit, herrührete.“

§. 8.

Hieraus ist dann nun bereits ein mehrers ersichtlich, 1) welchergestalt einer,

einer, der Lohn von einer fremden Sache, so er bey sich hat, zu gewärtigen, schlechtthin für dieselbe einstehen, und solche wiedergeben müsse, oder gelten, was sie werth sey; und wenn es auch wäre, daß er sein Gut zugleich mit derselben verloren hätte, und er also nicht in culpa, daß jene Sache verloren gegangen, und in Abhänden gekommen: Hinsolglich

2) Daß, wenn jemand eine fremde Sache bey sich hat, wovon er Lohn gewärtiget, (und also zu seinem Nutz und Vortheil) er solcher Sachen halber, casum zu praestiren, auf sich habe:

3) Daß, wenn jemand nur culpam bey einem getroffenen Gedinge zu praestiren hat, solche auch, nach diesem alten L. R. in concreto zu betrachten, und daraus abzunehmen, wenn jemand auf fremd Gut nicht so gute Acht gehabt, als auf sein eigenes:

4) Daß es eine Mißdeutung des *art. 16. L. III. T. 8. Juris Lub. rev.* wenn man bey sothaner Verordnung eine culpam praesupponiren wollte;

5) Daß übrigens sonst auch dasjenige allhier zu repetiren, was in *praeced.*

Spho 6. allhier bey der Verordnung des alten lateinischen Rechts, so von dieser Materie handelt, angemerket worden.

§. 9.

Wir kommen hieher ferner III) auf das alte Lübsche Recht des KOLLII. Dasselbe ordnet von dieser Materie umständlicher.

Also findet sich daselbst geordnet, *art. 81.*, de Commodato:

„So ein Man dem anderen wat
„lenet, van Oecke, effte van
„anderen Dingen, dat schal he
„unvordorven wedder averant-
„wörden, edder gelden na syner
„Werde, Idt were vordorven,
„edder vorlaren.“

Und *art. 79. ibid.* heißt es gar:

„Ein Zwilich Mann se tho, we-
„me he syn Guds gelövet. Lenet
„eine dem anderen wat, unde
„wert ydt bekümmert mit Rech-
„te, van desjennen wegen, deme
„He dat gelenet hefft; so kan He
„dat Guds nicht wedder fryen, de
„dat uthgelenet hefft, Men ydt
„moth tho den Schulden denen,
„deme

„deme ydt gelenet ys. He mach
„dat ock wol vorkopen, deme wat
„gelenet ys, sunder Broke.

§. 10.

Gleichwie man nun aus dieser letz-
teren Disposition wohl gar alleriren
möchte, als ob *sec. Jus Lub. KOLLII*,
beym *commodato* nicht allein der Besitz,
sondern auch so gar das Eigenthum
der geliehenen Sachen, auf den Com-
modatarium gebracht würde; vid. *KOL-
LIVS in not. ad h. art. 79* so ist auch um
desto weniger zu zweifeln, daß nach
diesem alten Lübschen Rechte des
KOLLII, der *Commodatarius* schlecht-
hin, und ohne Ausnahme gehalten,
die geliehene Sache dem *Commodanti*
unverdorben wieder zu überantworten,
oder auch nach ihrem Werthe zu
ersetzen, und also auch *pro casu fortui-
to*, so die geliehene Sache etwa bey
ihm betroffen, einzustehen, wie ein
solches auch schon ohnedem die *genera-
lis locutio*, so sich *art. cit. 81. KOLLII*
vorfindet, ersodern will.

§. 11.

§. II.

Es fehlet auch so viel, daß das Sächsishe Land-Recht hievon sollte abstiminig seyn, daß solches vielmehr klar und deutlich ein gleiches darleget.

Denn, wie ex *Lib. II. art. 60. Juris Prov. Saxon.* jemand wohl gar die Gedanken fassen möchte, als ob nach den principiis des Sächsischen Land-Rechts, bey dem Contractu Commodati so gar das Eigenthums-Recht an den Commodatarium übertragen würde; so ist auch ex *art. 5. Lib. III. ibid.* klärlich genug zu ersehen, daß der Commodatarius ad interim, pro casu fortuito, so die geliehene Sache bey ihm betroffen, einzustehen pflichtig.

Also findet sich daselbst gesetzet *de Deposito:*

„Welcher Mann dem andern sein
 „Guth thut zu behalten, wird es
 „ihm gestohlen, oder geraubet,
 „oder verbrennet es ihm, oder
 „stirbt es, ob es Vieh ist, er
 „darff da keine Noth umb ley-
 „den, thar er sein Recht darzu
 „thun, daß der Schade ohne sei-
 „ne Schuld geschehen sey.“

Dage-

Dagegen aber wird de *Commodato* im Gegentheil daselbst gleich beygefüget:

„Was man aber dem Mann (zu gebrauchen) leihet, oder zu Pfand versetzet, das soll er unverderbt wieder bringen dem, der es ihm liehe, oder versetzte, oder soll es ihn gelten nach seinen Würden.“

Woraus denn *ex natura oppositorum*, et *ex particula apposita*: aber, deutlich genug erhellet, daß beym *Commodato*, wenn gleich die geliehene Sache dem *Commodatario* gestohlen oder geraubet wird, oder ihm verbrennet, oder stirbet, ob es Vieh ist, er dennoch Noth darum leiden müsse, ob er gleich sein Recht dazu thun wollte, daß der Schade ohne seine Schuld geschehen sey, das heißt: daß er schlechtthin bey der geliehenen Sache, auch *pro casu fortuito* einzustehen schuldig *).

*) Es trifft also hierinn das Sächsische Land-Recht mit dem *rev. Lübschen* Recht völlig zu, und es stehet daher auch allhier bey dem Sächsischen Rechte zu repetiren, was hiebey in der Abhandlung des *L. R. P. III. S. 66, seqq.* angezeigt,

zeigt, und vorgetragen worden. Und wenn es denn nun auch *art. 22. L. III. F. P. S.* heißt:

„Wer einem andern sein Pferd, oder Kleider leihet, zc. es wiedergeben müsse, und bessern, ob er es geargert hat;“

so ist dieses nicht exclusive dahin zu verstehen, als ob, „falls er es nicht geargert, (sondern es casu anderweitig geargert worden) er so dann nicht gehalten wäre, das geliehene Gut zu bessern:“ *sin-temalen ex art. 5. ibid.*, wie *in ipso Spho* angezeigt worden, hiervon klärlich ein anderes erhellet, wie denn auch überdem *unius positio*, nicht jederzeit so fort *alterius exclusionem involviret*, überdem auch der lateinsche Text des Sächsischen Land-Rechts, *art. cit. 22.* indefinite, und impersonaliter redet:

„Et, si peyorata fuerint, commodatori ad interesse tenebitur.“

§. 12.

De Deposito aber, (ein Geding, wovon der Depositarius, der eines andern Sache bey sich hat, gar keinen Nutzen noch Vortheil zu gewärtigen,) setzt das alte Lübsche Recht des

KOL-

KOLLII ein ganz anderes, wenn es da-
selbst heißt: art. 82.

„Welck Bürger, effte Minsche
„einem deit Gud tho vorwaren-
„de, dar he eme neen Lohn
„vor lavet, und de ander dar
„oek neen Lohn van eschet,
„wert eme dat gestahlen, gero-
„vet, edder verbrannt, effte wo
„he dat verliet, dar synes Gu-
„des ichtes wat mede is, wil he
„denn dat in den Hilligen schweh-
„ren, dat he syn Gudt mit des
„andern vorlaren hefft, so is he
„des förder ane Noth.“

Und art. 83.

„Welck Minsche dem andern tho
„vorwarende deit Behe, edder
„Quick, unde stervet dat Quick,
„effte Behe, will denn de jenne
„dat in den Hilligen schweren,
„deme dat tho vorwarende gedan
„ys, dat ydt sunder synen Wil-
„sen gestorven ys, unde van sy-
„nent wegen nicht vorsümet ys,
„so ys he des ane Schaden.“

§. 13.

Hieraus siehet man deutlich, daß im Gegentheil in *Contractu Depositum*, nach dem alten L. R. des KOLLII, der Depositarius nicht pro casu fortuito, so die deponirte Sache bey ihm etwa betroffen, einzustehen schuldig sey, sondern nur alleine dabey culpam zu praestiren auf sich habe. Es wird auch hiervon allhier die Ursache mit angeführt:

„Weilen nämlich der Depositarius kein Lohn von wegen der bey ihm deponirten Sache zu gewärtigen.“

Wie denn auch so wohl das Sächs. Land-Recht L. III. a. 5., als auch das rev. Lübsche Recht, L. III. T. 2. art. 1. hiemit völlig zutrifft.

§. 14.

Weiter beym *Contractu Pignoris*, (ein Contract, von welchem der Pfandes-Inhaber in so ferne Ruß und Vortheil hat, als die verpfändete Sache zu seiner Sicherheit, einer habenden Forderung wegen, ihm gesetzt, und hin-

hinacgeben worden) ordnet das alte
Lübische Recht des KOLLII art. 91.

„Settet ein Mann dem andern
„ein Pandt, dat schal he eme
„unvordorven weddergeven, ed-
„der gelden na syner Werde, so
„dat van Borsumenisse ummez-
„gekamen, sunsten darff he eme
„davor nicht antworten.

In dem Sächsischen Land-Rechte
Lib. III. art. 5. in f. heißt es hieron:

„Stirbt aber ein Pferd, oder
„ein Viehe in der Versazunge,
„ohne jenes Schuld, der es un-
„ter ihm hatte, beweiset er das,
„und thar auch sein Recht dazu
„thun, daß es ohne sein Ver-
„warlosung gestorben sey, er gilt
„es ihm nicht. Er hat aber sein
„Geld verloren, da es ihm vor
„versetzt funde, ihr Gelübde
„funde dem anders.

§. 15.

Wenn man die Verordnung des
Sächsischen Land-Rechts, L. III.
art 5. (von den Worten: Welcher
Mann dem andern sein Guth thut
Betr. Zweyter Th. R 3U

zu behalten ic. ic. bis zu Ende des Articuls) in ihrem ganzen Zusammenhang betrachtet, möchte man leichtlich sagen, daß, was am Ende des Articuls, vom Pferde, oder Viehe, so versetzt worden, und in der Versetzung ohne desjenigen Schuld, der es unter ihm hatte, verstorben, sich gesetzt vorfindet, des kurz vorhergehenden wegen (S. oben §. 11.) für eine Ausnahme zu achten wäre, so nur lediglich bey versetztem Viehe statt fünde, „daß nämlich der Pfandes-Innhaber „dafür nicht einstehen dürfe, wenn dasselbe bey ihm ohne seine Schuld ver- „dürbe, und unkäme.“ Indes, da sich am Ende hieby auch bengefüget findet, daß der Pfandes-Innhaber dennoch sein Geld verloren, da es ihm vor versetzt stunde; und ehe- „deß, da einem Pfandes-Innhaber auch indes die Nutznießung der versetz- ten Sachen zustand, *vid. b. HEINEC- CIVS in Jure germ. Lib. 11. §. 313. Per- ill. Dn. L. B. de SENCKENBERG, in Se- lectis Juris, et Historiarum, Tom. IV. p. 166. in not. (a)* ein versetztes Pfand wohl selten ein mehrers an Würden gewe-

gewesen, als das Geld, wofür es ver-
setzet worden, sich betragen, als wel-
ches fast wie ein sonstiges Kauf-Pre-
tium consideriret worden: *conf.* Die Ab-
handl. des Lübschen Rechts, P. III.
§. 92. so würde, wenn man diese Ver-
ordnung von versetzten Pferden auch
generaliter deuten wollte, dennoch da-
durch der Grundsatz, „daß auch ein
„Pfandes-Inhaber pro casu fortuito
„einstehen müsse;“, nach dem Sächsi-
schen Land-Rechte schlechten Abbruch
zu befahren haben.

§. 16.

Die (§. 14.) angeführte Verord-
nung des Kollischen Lübschen
Rechts aber anlangend; so romanizi-
ret dieselbe bey obigem allen offen-
bar *), wie ein solches auch sonstig,
und bey anderweitigen Rechts-Mate-
rien, diesem Kollischen Lübschen
Rechte nicht ungewöhnlich ist, und
wir davon in der Abhandl. des Lü-
bschen Rechts hin und wieder bemer-
ket haben. *Conf.* die Abhandl. des
L. R. P. I. §. 204. * P. II. §. 48. 145. *
Etc. Etc.

*) Wenn auch etwa anderweitige ältere Zusammenschriften deutscher Statutarischer Rechte, den Pfandes-Innhaber nicht mit Tragung des casus fortuiti, so die verpfändete Sache bey ihm betreffen, belästigen, und bey denselben ihres Alterthums wegen zu zweifeln wäre, ob dergleichen Anordnung, nur neuerlicher Weise, beskanntgewordener Römischer Rechts-Principiorum wegen, denenselben einverleibet; so ist bey diesem contractu pignoris doch auch dieses in Betracht zu ziehen, daß derselbe nicht lediglich zum alleinigen Nutz und Vortheil des Creditoris, und Pfandes-Innhabers geschlossen, und eingegangen wird, sondern mehrmalen hauptsächlich zum Nutz und Vortheil, und auf besonderes Verlangen, und Anhalten des Debitoris, der das Pfand versetzet, als welcher mehrmalen das Geld suchet, wofür er das Pfand versetzet, und welchem mehrmalen gar sehr darum zu thun ist, solches habhaft zu werden. Welcher Umstand dann zwischen einem Pfandes-Innhaber, und dem Innhaber einer geliehenen Sache, einen merklichen Unterscheid macht, und allenfalls wohl zu bemerken steht.

§. 17.

Beim *contractu Locati - Conducti*,
ordnet

ordnet das Röllische Lübsche Recht
art. 115 folgendergehalt:

„So wor ein Mann dem andern
„deit Gude tho makende, umme
„Lohn, dat sy, wesefer Hand
„Gude ydt sy, vorlust derenne
„dat Gude, de dat maken schall,
„mit synem Gude, Mademmale
„he dar Lohnes van wurende
„was, he schall dem Manne syn
„Gude wedder, geven: Nach
„he des nicht dhon, he schal ydt
„eine gelden, alse gude Lude seg-
„gen, dat ydt werth ys ic.

§. 18.

Es trifft diese Verordnung des alten Röllischen Lübschen Rechts, mit der Verordnung art. 16. L. III. 7. 8. des revidirten Rechts genau zu, und zeigtet klärlich an, daß nach diesem Rechte, auch derjenige, so ex contractu Locati-Conducti eine fremde Sache bey sich hat, ad interim für den casum fortuitum, so dieselbe etwa bey ihm betreffen möchte, einstehen müsse. Es erhellet dieses auch aus dieser Verordnung des Röllischen Rechts an-

noch um desto mehr, und deutlicher, wenn in derselben der Vorfall ausdrücklichen also gesezet, „daß der Innehaber des Gutes, solches mit seinem Gute verlieret:“, denn, daraus ist zu ersehen, daß derselbe sein eigen Gut auch nicht besser bewahren mögen, und das fremde Gut, so verloren gegangen, also eben so gut bewahret, wie das seine, hinfolglich solch Gut, nach der Schließungs-Art der deutschen Rechte, ohne seine Schuld und Verschämniß verloren gegangen, *conf. supra* §. 3. *in not.* ** *in f.* und dennoch soll er es wiedererschaffen, oder den Werth dafür ersetzen, *sec. add. dispos. J. Lub. KOLLII.*

§. 19.

Auch das Sächsische Land-Recht stimmt hiemit zu, *conf. supra* §. 11. Denn, was sich *art. 5. L. III. ibid.* vom geliehenen Gute geordnet findet, solches ist auch auf Gut, so jemand *ex Contractu Locati-Conducti* bey sich hat, zu ziehen, sintemalen beydes bey den Deutschen, für geliehen Gut geachtet, und auch also genannt wurde, (so wohl,
was

was ohne Lohn, als was um Lohn geliehen war) Wie denn auch der lateinische Text des Sächs. Land-Rechts, l. c. sich nicht des Wortes, *commodare*, sondern: *concedere*, bedienet, welches dann, vor dem ersteren, eine generellere Bedeutung hat*).

*) Gar wohl combiniret auch der seel. Sr. Geh. Rath HEINECCIUS, in seinem vortreflichen *Jure germ. Lib. II. §. 406.* diese beyde Contracte bey dieser Materie. Falls er aber daselbst der Meynung wäre, als ob beym Mieths-Contract, (ausser, was unbewegliche Güter anberrifft, *vid. a. 1. L. III. T. 8. §. Lub. rev.* und die *Abh. des L. R. P. III. §. 177.*) der Innehaber der fremden Sache, nur culpam, nicht aber casum zu praestiren hätte; so gierege solche Meynung wenigstens den Sächsischen, und Lübischen Rechten, offenbar entgegen, und wäre auch der zweyten Regul, so derselbe, (*ibid. §. 373.*) *ex L. Wisig. L. V. T. 5 §. 1.* gezogen, und also lautet: *si alter non gratis, sed pro certa mercede, rem alterius custodiendam suscepisset, eum ipsum casum ferre debuisse*, zuwidern.

§. 20.

Beym Contractu *Mandati* findet sich von dieser Materie, weder im

§ 4

Kolle

Köllischen Recht-Buch, (und dem
 rev. L. R. auch anderweitigen alten
 Zusammenschriften der Lübschen
 Rechts-Verordnungen,) noch im
 Sächsischen Land-Rechte, etwas
 besonderes vor. Indes ist nach den
 deutschen Rechts-Principiis die Deci-
 sion hiebey ganz leichte, daß, da der
 Mandararius, welcher ex Contractu
 mandati eine fremde Sache bey sich hat,
 keinen Lohn daher zu gewärtigen, er
 auch pro casu fortuito, so die Sache
 etwa bey ihm betreffen möchte, einzu-
 stehen, nicht gehalten sey.

§. 21.

Wir kommen IV.) auf die alten
 Hamburgischen, und Stadischen
 Rechte, de a. 1270. (beym Hrn. von
 WESTPHALEN Tom. IV. Monument. in-
 editor. rerum germ. pag. 2083. seqq.) und
 1279. (beym Hrn. von SENCKEN-
 BERG in *Selectis Juris, et Historiarum*,
 Tom. VI. pag. 269. seqq., und Hrn. PUF-
 FENDORFF in *Observationibus Juris*
universi, Tom. I. in app. pag. 163. seqq.).

Es treffen aber diese Rechte hiebey
 ganz genau zu, mit demjenigen, so das
 Säch-

Sächsisches Land-Recht L. III. art. 3.
 (vid. supra S. II.) von dieser Materie setzt, daß wir also auch daher für überflüssig achten, die Verordnungen dieser beyden Rechte, hiervon, so sich (*in Jure Hamb.*), P. XII. a. 12. und (*in Jure Stadenf.*) P. XI. a. 11. vorfinden, allhier wörtlich einzurücken. Nur dieses haben wir allhier anzumerken, daß in der istangeführten Stadischen, nicht aber in der Samburgischen Rechts-Verordnung, der *Contractus Depositi*, mit dem *Contractu Locationis-Conductionis*, bey dieser Materie zu Anfange combiniret wird, wenn es dasselbst heißt:

„So wese Man deit dheme ande-
 ren sien Goet to holdende, ofte
 in jeneghen Stücken verhu-
 ret, unde it ome verstolet
 wert.“ &c. &c.

Gleichwie aber diese Combination allen obangeführten alten Rechten entgegen ist, als nach welchen im *Nieths-Contract* hiebey vielmehr eben dasselbe obtiniret, was im *Contractu Commodati* statt findet; so stehet diese widersinnige Beyfügung, von dem Verhu-

ren, so im Stadischen Rechte hie-
 bey vorkommt, auch nicht sonderlich
 zu regardiren. Sintemalen nicht al-
 lein im folgenden daselbst, von dem
 geliehenen Gute, ein ganz anderes,
 als was bey dem *Deposito* hiebey statt fin-
 det, dem Sächsischen Land-Rechte
 gemäß, vorkommt, und es gar be-
 kannt, daß in den deutschen Rechten,
 so wohl was ohne Lohn, als was um
 Lohn geliehen worden, für gelehnt
 Gut angegeben, und gehalten wird;
 sondern auch das vorangeführte alte
 Hamburgische Recht, so doch son-
 stig fast allemal verboten, mit
 diesem alten Stadischen Rechte zustim-
 met, von dieser angezeigten Benfü-
 gung, und Combination des *Contra-
 ctus Locationis - Conductionis* mit dem
Contractu Depositum, bey der vor uns ha-
 benden Materie, nichts hat, noch
 weiß.

§. 22.

Das neuere Hamburgische
 Stadt-Recht, (von dessen verschie-
 dentlichen Editionen nachzusehen der
 Sr. RICHEL in *Historia Statutor. Ham-
 burgen-*

burgensam cap. III. und welches gar viele aus Römischen Rechten hergenommene Verordnungen in sich fasset, *conf. praesertim P. II. lit. 10, P. III. T. 6. &c. &c. &c. hujus J. Hamb.*, also, daß bey derselben Verfassung ziemlicher massen observiret worden, was jener JCtus, (*D. LVDOVICVS PRASCHIVS* in libello, *de Jcto vero, et personato*, §. 17) für gut erachtet, „daß nämlich „die brauchbaresten Verordnungen des „Röm. Rechts, ins deutsche einem „Juri Statutario möchten einverleibet „werden.“ *Vid. b. HERTIVS de Consultationibus, LL. et Judiciis, in special. Rom. Germ. Imperii Rebuspubl. §. 15.*, und worauf es sich dann auch schlecht berufen läßt, wenn man darlegen will, was nach den eigentlichen deutschen Rechts-Principiis bey einer Sachen für Recht zu erachten) aber gehet hiebey von diesen alten Hamburgischen, und Stadischen Rechts-Verordnungen gar sehr ab, und conformiret sich hiebey ein mehrers den principiis Römischer Rechte, *Conf. hic quoque Ill. Dn. AYRER. in Sylloge nova Opusculorum minorum varii argumenti, pag. 151. 167.*

170. *§c.* So ist *sec. a. 1. P. II. Tit. 2. Juris Statutar. Hamb.*

„Der, so eine Sache geliehen,
 „dieselbe mit bestem, und ge-
 „nauesten Fleiß, (en praesta-
 tionem culpae levissimae, Commo-
 datarii *sec. J. Rom.*) „den ein jeg-
 „licher fleißiger Haus-Vater bey
 „dem Seinen anzuwenden pflegt,
 (en, culpam sin abstracto, *sec.*
principia J. Rom. non autem in
concreto, sec. principia Juris
Germ. praestandam) ..zu verwah-
 „ren, und in gute Auffacht zu
 „haben verpflichtet.“

Und *art. 3. ibid.* heißt es:

„Derwegen, so durch den ge-
 „ringsten Unfleiß, oder Säum-
 „niß das ausgeliehene Gut Scha-
 „den genommen, verloren, oder
 „umkommen; ist solches derjeni-
 „ge, welchem es geliehen, nach
 „seinem billigen Werth zu erstat-
 „ten und zu bezahlen schuldig.“

Wie denn auch *art. 5. ibid.* der Commo-
 datarius per expressum, in regula von
 der Erstattung eines Schadens, so
 aus

aus unversehenem unglücklichem Zufall verlohret, frey erkannt wird.

Beim Contractu *Depositii* heist es daselbst (P. II. T. 3. a. 1.) zwar erstlich auf gut deutsch,

„daß der Depositarius das zu getreuen Händen befohne, und eingeebene Gut, getreulich, als sein eigen Gut bewahren solle.“

Gleich darauf aber folget auf gut Römischnisch,

„daß, wenn aus seiner, „ (des Depositarii), Verwahrlosung und grosser Versäumnis, „ (en culpam tantummodo latam sec. jus Rom. a Depositario hic praestandum) „dasselbe, so ihm verwarhlich zu behalten zugestellet, beschädiget, geärgert, oder verlohren würde, er solchen Schaden zu erstatten, und zu bezahlen schuldig sey...“

Bei den Verpfändungen heist es daselbst P. II. T. 4 a. 7

„Daß der Pfand-Herr das Pfand, wie ein jeder fleißiger Haus-Vater sein selbst eigen Gut,

„Guth, versorgen solle, und so
 „ferne er das nicht thät, sondern
 „durch seine Fahrlässigkeit,
 „und Versäumnis, (en cul-
 pam hic tantummodo levem prae-
 standam, und wird allhier weder
 der geringsten, noch grossen
 Versäumnis gedacht) „dasselbe
 „Pfand Schaden nehme, er so
 „dann deswegen den Verpfänder
 „Abtrag, und Erstattung zu
 „thun, schuldig sey.“

Auch was sich bey dem *Contractu Societa-
 tis, et Mandati, P. II. Tit. 10. a. 13. und
 T. 12. a. 3.* hierinn, im neueren Ham-
 burgischen Stadt-Rechte, geordnet
 vorfindet, ist wohl vermuthlich aus
 Röm. Rechten hergenommen, da
 in den älteren Rechten hiesiger Ge-
 gend, hievon bey diesen Contracten
 nichts besonders vorkommt. Dahin-
 gegen werden die vorangeführten älte-
 ren Verordnungen hiesiger Rechte,
 welche auch das *revidirte Lübsche
 Recht, Lib. III. T. 2. a. 1. L. III. T. 3.
 a. 1. L. III. Tit. 8. art. 4. et 16.* beybehal-
 ten, in dem neuen Hamburgischen
 Stadt-Rechte vergeblich gesucht *).

*) Was

*) Was auch das neue in anno 1757. allhier publicirte Rostockische Stadt-Recht anlanget; so conformiret sich dasselbe bey dieser Materie dem revidirten Lübschen Rechte, sintemalen sich in demselben

der art. 1. L. III. T. 2. art. 1. L. III. T. 3. und art. 4. L. III. T. 8. Juris Lub. revifi

sub titulis citatis im R. St. R.

art. 1, 1, et 6.

verbotenus repetiret finden. Der

art. 16 L. III. Tit. 8. J. Lub. rev.

aber kommt in diesem neuen Rostockischen Stadt-Rechte gar nicht vor.

§. 23.

Auch noch V.) einige sonstige alte Deutsche statutarische Rechte bey dieser Materie zu conferiren; so findet sich in *Juribus antiquis civitatis Ripensis*, vulgo *Ribe Birckeret*, laude severae legis, et justitiae celebratis, sub auspiciis Regis Daniae, CHRISTOPHORI I. a. 1252. latis, a Regibus, ERICO VI. a. 1269. et CHRISTOPHORO III. a. 1443. repetitis, et auctis, (und welche fast durchgängig allenthalben gar sehr mit den Lübschen Rechten zutreffen, und einstimmig sind,) beyrn SEN. v. WEST-PHA-

PHALEN, Tom. IV. Monumentor. in-
editor. rerum germ. pag. 2014. art. ibid.

56. et 57. folgendergestalt geordnet vor:

„Quicumque praestiterit alii ali-

„quam rem in concessu, et per-

„dita fuerit quocunque casu, per-

„solvere sibi tenetur cum jura-

„mento, „ (daß die Sache nicht

besser, als er sie ihm gelten wolle.

Vid. *jura antiqua* in superioribus

citata, et ipsum *Jus Lub. rev. Lib.*

III. T. 8. art. 16.)

et porro:

„Qui posuerit aliquam rem sub

„custodia alterius, vel aliquam

„rem pignori obligaverit, et res

„perdita fuerit, quod res non cau-

„sa sui perdita, nec ex negligen-

„tia fuit, sola manu in reliquiis se

„expurgabit. „

Wie sich dann auch diese beyde Rechts-
Verordnungen in der ersten Zusam-
menschrift der **Ripischen Rechte**,
beym **Hrn. von WESTPHALEN**: l. c.
pag. 2004. sequ. art. ibid. 67. et 68. glei-
chergestalt bereits vorfinden.

In *Juribus civitatis Flensburgensis, a*
WALDEMARO IV. Rege Daniae, et Duce
Jutiae,

Jutiae, a. 1284. *confirmatis*, (beym
Hrn. von WESTPHALEN. l. c. p. 1897.
seqq.) führet beym *contractu pignoris*,
et depositi, der *art. 36. in f. et art. 38.*
ein gleiches im Munde, wenn es da-
selbst heißt:

„Is id aver en ander Pand,
„denn Erde, und he id hadde ver-
„laren, he geve twelff Mannen
„Eed, dat he dat Pand, mit,
„in benevenst sinem egenem
„Gude verlaren hebbe.“

Und weiter, beym *Deposito*:

„Doch en jeder Mann schal enes
„andern Gut bewaren, alse sin
„egen.“

Wobey denn BLASIVS ECKENBER-
GERS in *notis*, (beym WESTPHAL.
l. c. *sub lit. II.*) bemerket,

„daß von solcher Materie im Jü-
„tischen, Königes WOLDEMA-
„RI, Land-Recht, (als wo-
„mit, wie auch mit den Schles-
„wigischen, auch Lübischem
„Rechten, diese *Statuta Flens-
„burgensia* ziemlich harmoniren,
„und deren Harmonie mit den Jü-
„tischen, und Schleswigischen

Betr. Zweyter Th.

M

Rech-

Rechten, in diesen notis vom
 ECKENBERGERO vornehmlich
 hat gezeigt werden wollen) „zu
 „lesen, in dem 114. cap. L. II.
 „van vertruweden, und hin-
 „dergesetteden Gude. Im
 „drüdden Boeke, van geleh-
 „den Gude, cap. 54. aber sagte
 „der Text (§. penult.) Men, is
 „idt gelehnet gewest, so ge-
 „böret sich dat ahne Schaden,
 „so gut, alse idt ut der Sand
 „gekamen, wedderümme to-
 „rüge infame. Absque enim
 „sātgre, segt de glossa, debent
 „concessa redire. Dat is en den
 „olden Sprickwort, lenet Gut
 „schall lachende wedder to-
 „Zuse kamen.“

Worüber ECKENBERGERVS, (als
 welcher im XVIIten Saeculo lebte, ein
 Lübecker von Geburt, und in anno
 1548. ein scriba praefecturae Flensbur-
 gensis war, *conf. Dn. de WESTPHAL.*
l. c. pag. 1898. in not. d.) dann hie-
 nächst eine auch nach Römischen
 Rechts = *Principiis* schmectende Com-
 mentation beyfüget.

Auch

Auch die *Statuta Haderslebiensia*, a Duce WALDEMARO. a. 1292. promulgata, (beym WESTPHAL. l. c. pag. 1977. seqq.) ordnen bey dieser Materie, art. 27. in contractu *Depositum*, den sonst aus dem vorbergehenden schon genugsam bekanten deutschen Rechts-Principiis gemäß. *Conf. quoque Sadler-Land-Recht de a. 1583.* (beym Srn. Ober-Appellations-Rath FRIDER. ESAIA PVFFENDORFFIO, in seinen beliebten, und gelehrten *Observationibus Juris universi*, Tom. 1. in app. pag. 1. seqq.) P. II. Tit. 13. (welches aber auch, von wegen der circa rem depositam, nach demselben nur zu praestirenden offenbaren groben Verwahrlosung hiebey, schon Römische Sätze *) einmischet, und sich eben hiedurch, ratione des kurz vorbergehenden:

„daß der Depositarius schuldig
„sey, Fleiß anzuwenden, damit
„das hinterlegte Gut nicht ver-
„komme, oder verderbe, gleich-
„wie einer bey seinem eignen
„Gute thun könnte, oder
„möchte,“
offenbar selbst widerspricht.)

*) Welches dann besonders bey denen deutschen *Statutis*, Land- und Stadtr-Rechten, so im *XVten Saec.* zusammengeschrieben, am wenigsten zu bewundern ist, da zu solcher Zeit das Römische Recht, mit Verdrängung der einheimischen Rechts-*Principiorum*, so zu reden, den höchsten Gipfel erreicht, und erst in der Mitte, und gegen Schluß des folgenden *XVIIten Saeculi* man angefangen, die deutschen Rechts-*Principia* wieder hervor zu suchen.

S. 24.

Nehmen wir nun alles zusammen, was bisanhero aus den alten, und ältesten Rechten hiesiger Gegend angeführet, und bemerkt worden, so erhellet daraus zur Gnüge, 1) daß nach den eigentlichen deutschen Rechts-*Principiis* so wohl ein *Commodatarius*, als auch derjenige, qui ex *Contractu Locati-Conducti* eine fremde Sache bey sich hat, wie auch (jedoch nur in gewisser Masse, et ad quantitatem *Crediti*) ein Pfandes-Inhaber, ad interim für den, die Sache bey ihm treffenden *casum fortuitum*, einzustehen, schuldig und gehalten sey. Im Ge-

gen-

gentheil 2) in *Contractu Depositum, et Mandati*, der Innehaber des fremden Gutes nur eine culpam, und zwar diese in concreto, (wobey sich dann gewisse gradus culpae zu formiren, wie die Römer bey der culpa, in abstracto considerata, gethan, nicht wohl concipiren läßt) genommen, zu vergüten haben: 3) Das revidirte Lübsche Recht hierinn annoch den alten Rechts-*Principis* Folge leiste, und also aus, und nach denselben erkläret werden müsse: 4) Diese auch der Gemüths-Beschaffenheit der alten Deutschen hierinn ganz conform. (wie davon in der Abhandl. des Lübschen Rechts, P. III. S. 67. ein mehreres nachzusehen. Conf. hic quoque Disquisitio nostra, an, et quatenus *Juri Rom. competat praerogativa &c. cap. III. S. 40.*): 5) Die interpretatio restrictiva, so vormalige INTERPRETES *Juris Saxonici, et Lubecensis, COLERVS, CARPZOVIVS, et MEVIVS*, hierinn den Sächsischen, und Lübschen Rechten (conf. III. AYRERVS in *Sylloge nova opusculorum minorum*, pag. 147.) tribuiren wollen, nicht für genuin zu achten *), sondern

M 3

ledig-

lediglich die Römischen Rechts-Sätze zum Grunde habe, (wie ein solches selbst aus ihren, (COLERVS.) P. I. Decif. 7. (CARPZOVIUS) P. II. C. 26. Def. 6. (MEVIUS) ad Jus Lub. L. III. T. 2. a. 1. n. 9. dabey angeführten allegatis mit mehreren zu ersehen ist). 6) Auch eine unter Lübschem Rechte sich vorfindende anderweitige praxis, gleichfalls auf Römische, und nicht auf deutsche Rechts-Sätze fusse.

*) Denn nicht alle bisanhero aufgeführte alte Rechte, handeln nur allein de *amissione rei* (praestandae) sondern ordnen auch von sonstiger *perditione*, et *de interitu rei*; wobey hauptsächlich das (S. 23.) aufgeführte *Jus Ripense*, mit in Betracht zu ziehen. Sie ordnen auch nicht sowohl, und alleinig, nur de *dereriatione rei*, sondern die mehresten davon, hauptsächlich, und *per expressum*, de *amissione*, *plenaria amissione*, *perditione*, et *interitu rei*. Falls wir also noch eine Interpretation, so *ex analogia Jurum* germ. quam maxime *affinium*, et *ex uno eodemque fonte manatorum*, bey den einzelnen deutschen Rechten statuiren, und annehmen wollen, so können wir unmöglich die vorangezeigte restriktivische

eine fremde Sache einzustehen schuldig. 183

sehe Interpretation für genuin achten. Sie ist vielmehr lediglich nur dahin gerichtet, um die deutschen, und Römischen Rechte, (welche letztere man wohl gar pro ipso dictamine rectae rationis halten wollen,) in suavem consonantiam zu redigiren. Zu fragen, „welche Rechts-
„Sätze hiebey der natürlichen Billigkeit
„am gemähesten, „ halten wir, wenn man nur lediglich auf den usum forensen hie-
bey reflectiret, für etwas überflüssiges. Sintemalen einem Legislatori frey stehet nach Umständen in Republica etwas zu ordnen, wenn es auch gleich sonstig einem *Juri Nat.* (hypothetico) eben nicht so gar genau conform, und zustimmig seyn möchte, sintemalen sich ein *Jus positivum* allerdings gar sehr nach dem Genie, und Betragen der Bürger, welche es verbinden soll &c. &c. zu richten hat. *Conf.* oben (im ersten Theil dieser Betrachtungen und *Supplementorum*) die vorläufige Verhandlung, §. 46. et 23. sequ.

TANTVM.



M 4

Ob, V.

V.

Ob, und wie weit derjenige,
so
einem andern sein Gut
ex contractu
dominii non - translativo
hingethan,
wenn derselbe es veräußert,
solches
von dem dritten Manne,
nach Lübschen
und anderweitigen
deutschen statutarischen Rechten,
wieder herbeyholen,
und vindiciren könne?

Ad Lib. III. T. 2. art. 1, et 2. Tit. 4. art. 10. in
f. Tit. 6. art. 19, et 20. Tit. 8. art. 15, et
17. Lib. VI. Tit. 4. art. 2. Juris Lub. revisi,
cum fontibus, aliisque juribus vicinis
collatos.

De, und die Keltische Sprache

einige Wörter aus dem

domini hoch-transalpin

aus dem Hoch-Alpinen

aus dem Hoch-Alpinen

aus dem Hoch-Alpinen





Inhalt.

§. 1. Eine fremde Sache, die jemand *ex contractu dominii non-translativo* bey sich hat, wenn er solche veräußert, kann der Eigenthümer *a tertio possessore* nach *L. R.* nicht wieder herbeholen. §. 2. Verordnungen des *revid. L. R.*, so dieses bestätigen. §. 3. Was aus denselben ersichtlich? §. 4. Weitere Verordnungen. §. 5. Was aus denselben zu folgern? §. 6. Mehrere Verordnungen. §. 7. Was daher zu ermesen? §. 8. Noch weitere Verordnungen. §. 10. Was aus denselben ersichtlich? §. 12. Wie die alten Lübschen und sonstige Rechte hiemit zutreffen. In den ältesten *Iustitiis Lu-*

becensibus. §. 13. Im *Codice J. Lub. antiquissimo vernaculo*. §. 14. Anmerkungen hiebey. §. 15. Im alten Lübschen Recht des *Kollii*, bey *Contractu commodati*. §. 16. Und in dem Sächsischen Land-Recht. §. 17. Bemerkungen. *) Ob nach deutschen Rechten dem Pfandes-Inhaber ein *oblitae* Eigenthum der verpfändeten Sache zuzueignen. §. 18. Im alten *L. R.* des *Kollii*, bey *Contractu pignoris*. §. 19. So auch bey *Contr. mandati et locati-conducti*. §. 20. In den alten Hamburgischen und Stadischen Rechten. §. 21. Was hieraus zu schließen? §. 22. In dem neuen

en Hamb. Stadt-Recht. §. 23. Was dasselbe hiez von enthält? *) De bona fide et iusto titulo possessoris, so hiebey ersordertlich. §. 24. Was beyhm Contractu pignoris nach den alten Hamb. und Stadischen, auch neu-

en Hamburgischen Rechten hiebey statt findet. §. 25. Item, beyhm Contractu mandati et locati-conducti. §. 26. Was hi. bergch. iques auch in Statutis Flensburgens. et Verdens. vorkommt.

§. I.

Auch von dieser Materie ein etwas aus den alten Lübschen, und anderweitigen benachbarten Rechten bezubringen, und mit den hievon handelnden Verordnungen des revidirten Lübschen Rechts, zusammenzuhalten, um die daher von selbst erwachsenden Bemerkungen darlegen zu können; so setzen wir alhier zuvörderst den, so wohl in der Abhandl. des Lübsch. Rechts P. III. §. 73., 2.) und mehrerwärts, als auch in der Einleitung zur Lübschen Rechts-Gelahrtheit, §. 229. aus den Verordnungen des rev. L. R. herausgezogenen Haupt-Satz,

„Das, wenn jemand eine fremde Sache aus einem Gedinge, wodurch das Eigenthum der Sachen

„chen nicht übertragen wird, bey
„sich, und im Besitz hat, und
„solche veräußert, so dann der
„Eigenthümer der Sachen solche
„nicht *a tertio possessore vindici-*
„ren könne, es wäre dann,
„daß der Besitz der Sachen
„von dem Eigenthümer der-
„selben, aus einem solchen
„Gedinge übertragen wor-
„den, nach welchen der Inn-
„haber der fremden Sache,
„der sie von dem Eigenthü-
„mer derselben erhalten, kein
„Part, noch Antheil an der-
„selben, um solche zu gebrau-
„chen, oder damit zu schaf-
„fen, gleich als mit dem Sei-
„nen, erhalten hat.“

§. 2.

Die Verordnungen des *rev. Lüb-*
schen Rechts, woraus dieser Satz
herausgebracht wird, sind folgende:

A) *Beym Contractu Commodati*,
kein Geding, vermoge welches der
Commodatarius, der eine fremde
Sache im Besitz erhält, dieselbe in
gewisser

gewisser Masse, als ob es seine
eigene wäre, frey gebraucht,
findet sich folgendergestalt geordnet:
„Verkauft, vergiebt, versetzt,
„oder alieniret er, (der Commo-
„datarius,) das gelehnte Guth, es
„sey welcher Hand es wolle, so
„hat der Commodans, oder Aus-
„leiher keine Ansprache wieder
„diejenigen, welchen es verkauft,
„vergeben, oder versetzt worden,
„sondern muß bey seinem Man-
„ne, dem Commodatario, dem
„er es geleihet, oder bey seinen
„Erben auff den Todesfall, blei-
„ben, denn Hand muß Hand
„waren.

art. 1. L. III. T. 2. *Juris Lub.*
revisi.

Und weiter:

„Würde es sich zutragen, daß
„der, deme Guth geliehen, oder
„vertrauet, dasselbe verkauffte,
„versetzte, oder sonsten alienirte,
„will dann der Ausleiher das
„Guth wiederhaben, von deme,
„welchem das ausgelenete Guth
„per contractum gebracht, so muß
„er

„er es selbst lösen, sonst bleibet
„der es gekauft, oder an sich ge-
„bracht, näher dabey, denn der-
„jenige, welcher das Guth aus-
„gelenet. Denn, da jemand sei-
„nen Glauben gelassen, da muß
„er ihn wiederumb suchen.“

art. 2. L. III. T. 2. *Juris Lub.*
revisi.

§. 3.

Hieraus nun ist ersichtlich,

- 1) daß nach dem rev. L. R. ein Com-
modans, wenn der Commodatar-
ius die geliehene Sache veräuf-
fert, solche nicht a tertio possessore
vindicare könne: sondern sich
- 2) der geliehenen veräußerten Sa-
che wegen lediglich an den Com-
modatarius, oder seine Erben
halten müsse, doch es ihm an-
bey
- 3) freystehe, das ausgelehnte Gut
von demjenigen, welchem es per
contractum gebracht, selbst zu
lösen.

§. 4.

§. 4.

B) Beym *Contractu Pignoris*, (ein Geding, wodurch ein Pfandes-Innhaber, (nach dem *rev. Lübschen Rechte*) gar kein Part und Antheil an der ihm unterpfändlich hingeegebenen Sache erhält, um mit derselben auf eine, oder die andere Weise, gleich, als ob es seine eigne wäre, schaffen zu Können) findet sich geordnet:

„Daß niemand sein Pfand an-
„dern versetzen, noch verpfänden
„möge, bey Straffe der Ge-
„richte.“

art. 10. in f. L. III. T. 4. J. Lub.
rev.

§. 5.

Daß hieraus 4) recht und richtig mag gefolgert werden, daß, wenn ein Pfandes-Innhaber sein Pfand andern versetzt, (oder sonst alieniret) so dann der Verpfänder und Eigenthümer, (wenn er den darauf genommenen Pfandschilling gehörig wieder restituiret) die verpfändete Sache auch a *tertio possessore vindiciren* könne; ist daher

her klar, weilen sonst diese Verord-
 ordnung auffer einer etwanigen gerin-
 gen Strafe, ganz und gar nichts wei-
 ter in recessu haben würde *). Auf
 dergleichen Art aber diese Verordnung
 zu deuten, ginge contra regulas bonae
 interpretationis an.

*) Denn, wollte man setzen, daß das wei-
 tere Verpfänden allhier nur so schlechthin,
 und ohne einige Folaerungen daher zu
 agnosciren, gemißbilliget würde, so stün-
 de diesem auch noch überdem entgegen,
 daß dergleichen Verordnung auch nicht
 bey *Contractu Commodati* vorkommt, als
 bey welchem im Gegentheil klar versehen
 worden, daß der Commodans die aus-
 geliehene Sache nicht a tertio possessore
 vindiciren könne. Da im Gegentheil
 bey *Contractu Locati-Conducti*, als bey
 welchem auch die vindicatio a tertio pos-
 sessore allenfalls statt findet, gleicherge-
 stalt vorkommt:

„Daß, wenn jemand ein Schiff heu-
 ret, er auch dasselbe weder verpfän-
 den, verkauffen, noch etwas anders
 damit thun könne.“

Wobey dann (allhier auch so gar) annoch
 merklich beygefüget wird:

„Daß es kräftig seyn könnte.“

art. 2. L. VI. T. 4. J. Lub. rev.

Betr. Zweyter Th.

N

woraus

woraus dann billig zu schliessen, daß, da ein solches weiteres Verpfänden zc. nicht kräftig, auch der erstere Verpfänder und Eigenthümer der weiters verpfändeten Sachen, solche, praestitius praestandis, auch a tertio possessore müsse vindiciren können. Beym *Contractu Commodati* kann man im Gegentheil, wenn der Commodatarius die geliehene Sache weiters veräußert, nicht sagen, daß solches nicht kräftig sey, sintemalen der Commodans solche nachhero nicht so schlechtlin, (ja nach den alten Rechten, überall nicht,) a tertio possessore vindiciren kann.

§. 6.

C) Vom *Contractu Mandati*, (ein Geding, wodurch wiederum der Mandatarius berechtigt wird, mit einer fremden Sache, so ihm als Mandatario eingethan worden, gleich als mit dem Seinen sich zu gebahren) kommt vor:

„Daß, wenn jemand einem andern sein Guth giebt mitzunehmen, solches zu verkauffen, und damit sein bestes zu wissen, und zu schaffen, derjenige, welchem das Guth eingethan, mächtig
„sey,

sey, damit zu thun, und zu lassen, gleich dem Seinen.

art. 20. L. III. T. 6. J. Lub. rev.

§. 7.

Gleichwie nun aber jemand, der sein eigen Gut verkauft, oder sonstig alieniret, nicht befugt ist, solches nachhero wiederum zu vindiciren; so stehet daher leichtlich zu ermessen:

5) Daß also auch nach Maßgebung vorangeführten art. 20. L. III. Tit. 6. kein Mandans die Befugniß habe, da der Mandatarius solch Gut, so er ex contractu mandati bey sich hat, (etwa contra tenorem mandati) veraufferte, solches a tertio possessore wiederum herbey zu holen. (Wenn dieser anders nur herbey in bona fide ist.)

Conf. die Einleitung zur Lübschen Rechts-Gelaysamkeit, §. 260. n. 2.

§. 8.

D) Beym Contractu Locati-Conducti (welches im Gegentheile wiederum

N 2

derum

Derum ein Geding, vermöge welches der Conductor jezeweilen kein Part, und Antheil an der fremden Sache die ihm ex hoc Contractu eingethan wird, erhält) ist geordnet:

„Daß, wenn ein Handwercks-Mann das Zeug, so ihm hingethan, und er bearbeiten soll, verkaufft, oder versetzt, alsdann derjenige näher dabey zu bleiben ist, welchem das Zeug gehöret, als derjenige, dem es verkaufft, oder versetzt worden.“

art. 17. L. III. T. 8. J. Lub. revifi.

Dahero nun, „wenn auch einem Handwercks-Mann, der zur Heur fixet, etwas gebracht wird, zu bearbeiten, und er wird weichafft, so mag doch der Hauß-Herr solch Guth wegen der Heuer, nicht höher arrestiren, als was der Handwercks-Mann daran verdienet hat.“

art. 15. L. III. T. 8. J. Lub. revifi.

§. 9.

§. 9.

Auch, wenn jezuweisen bey diesem Contract, in anderweitigen Fällen, dem Inhaber einer fremden Sache, Part, und Antheil daran verliehen wird, um mit derselben auf eine, oder die andere Weise, gleich als mit dem Seinen, zu verfahren, und solche zu gebrauchen; so giebet dennoch auch in diesem Falle das L. R. (um bey ein, und eben demselben Bedinge hierinn nicht diverse Verordnungen zu haben) dem Inhaber der fremden Sache, keine Macht, solche weiters zu veräußern, sondern declariret vielmehr solche weitere Veräußerung für ungültig, und unkräftig, dahero sich dann auch geordnet findet:

„Daß, wenn jemand ein Schiff
„heuret, er solches weder ver-
„pfänden, verkauffen, noch et-
„was anders damit thun könne,
„daß es kräftig seyn könnte.“
art. 2. L. VI. Tit. 4. J. Lub. rev.

So auch:

„Daß, wenn jemand Rente in
„seinem Hause hat *), er solch
„Haus ohne des Rentners Bil-
N 3 „len

„len nicht verkauffen könne. Wo
 „anders, so ist der Kauff nicht
 „allein von Keinen Würden,
 „sondern der Verkäufer ist dar-
 „über auch in des Raths Straffe
 „gefallen.“

art. 19. L. III. T. 6. J. Lub. rev.

*) Ein solcher ist in so ferne, als er Rente
 in dem Hause hat, für einen Mieths-
 Mann des Hauses anzusehen. Denn der
 Rentner ist, in so ferne er Rente in ei-
 nem Hause stehen hat, ein Herr, und
 Mit-Eigenthümer von dem Hause. (Daß
 aber ein solch Haus von dem Innehaber
 ohne des Rentners Willen nicht verkauf-
 fet werden könne, ist hiebey annoch un-
 destoweniger zu verwundern, da ein solch
 Haus so gar dem Rentner, in so ferne er
 Rente darinn hat, nach L. R. zu Stadt-
 Buch geschrieben steht?)

§. 10.

Wann nun also nach diesen ange-
 führten Verordnungen, da jemand,
 der *ex Contractu Locati - Conducti* eine
 fremde Sache bey sich hat, solche ver-
 äussert, und auf einen dritten bringet,
 dennoch der Eigenthümer des Gu-
 tes, näher dabey zu bleiben ist,
 als

als der, auf welchen es der Innehaber des Gutes gebracht; solch Gut von wegen der Schulden des Innehabers desselben nicht verarrestiret werden mag: auch, wenn dieser solches veräußert hat, solche Veräußerung für unkräftig, und so von Keinen Würden, zu declariren ist; so ist daher klar

6) daß hiebey der Eigenthümer „des Gutes, so der Innehaber „veräußert hat, berechtiget und „bemächtigt sey, solches auch „a tertio possessore wiederum her- „bezuholen, und zu vindiciren.

§. II.

Wie nun durch diese bishero angeführte Verordnungen des revidirten Lübschen Rechts, der obenangeführte (§. I.) Haupt-Satz bestärket wird, und aus denselben hergeleitet, und herausgezogen werden mag, fällt von selbst in die Augen. Denn, so sind der Contractus Commodati, et Mandati, Bedinge, vermöge welcher dem Innehaber der fremden Sachen Part, und Antheil an derselben ver-

liehen wird, um resp. solche zu gebrau-
 chen, und mit derselben zu schaffen,
 mit allerhand Contract, und bey die-
 sen Bedingungen findet, nach obigen Ver-
 ordnungen, keine vindicatio a tertio
 possessore, da der Inhaber die ex
 hisce contractibus bey sich habende
 fremde Sache, veräußert hat, statt.
 Im Gegentheil bekommt bey dem Con-
 tractu Pignoris, wie auch (jezuweilen)
 bey dem Contractu Locati-Conducti, der
 Inhaber der fremden Sachen, kein
 Part, und Antheil an derselben, und
 bey diesen Bedingungen, ist nach obigen
 Verordnungen der Eigenthümer der
 Sachen, wenn solche von dem Inne-
 haber veräußert worden, dieselbe a ter-
 tio possessore wieder zu vindiciren, und
 herbey zu holen, bemächtigt; wor-
 nach den auch weiters bey anderweiti-
 gen Bedingungen, bey welchen, was die-
 sen Umstand anbetrifft, in dem *rev.*
L. Rechte keine besondere Verord-
 nungen vorkommen, der Schluß zu
 fassen, und was hierinn bey denselben
 Rechtens, zu bestimmen ist. *Conf.* die
 Abhandl. des **L. Rechts**, und die
 Einleitung, (*locis supra* (§. 1.) *citatis.*

§. 12.

Ob, und wie weit denn nun auch hiemit die alten, so wohl Lübschen, als auch anderweitige benachbarte deutsche statutarische Rechte zutreffen, werden wir nunmehr zu ersehen, und näher darzulegen haben.

Nehmen wir hiebey

I. die alten *Iustitias Lubecenses*, beyrn Hrn. von WESTPHALEN, Tom. III. *Monumentorum ineditorum rerum germ.* pag. 619. seqq. und Hr. DREYER, im ersten Theil der Sammlung vermischter Abhandlungen, pag. 443 seqq. vor uns; so kommt in denselben nichts von den Verordnungen des revidirten Lübschen Rechts, so bey dieser Materie einschlagen, vor.

§. 13.

Der *Codex Juris Lubecensis antiquissimus vernaculus*, beyrn Hrn. Geh. R. von WESTPHALEN. Tom. III. *Mon. ineditorum rerum germ.* pag. 638. seqq. aber, leget uns von dieser Sache

N 5

II. folz

II. folgende Verordnungen dar:

a) Beym *Contractu Commodati*: art. 144. *ibid.*

„En jewlic Mensche se, wenne he
 „sines Dinges, oder Gudes wat
 „lene, wante kunt it so, dat de,
 „deme it gelenet is, it vorkofft,
 „oder vorseffet, unde ofte it be-
 „kummert wert, oder holt it je-
 „mend up, de deme anderen dat
 „gelenet hevet, de is plichtig it
 „to losende, offte het weder heb-
 „ben wil, unde desene, de it un-
 „der sic hevet, mag et bet behol-
 „den na Stades Rechte, den de-
 „gene, de deme anderen dat gele-
 „net hevet.,

b) Beym *Contractu Locati - Condu-
 cti*, art. 143. *ibid.*

„Doit en Man Kledere, oder an-
 „ders wat jemende to makende,
 „unde vorkofft, oder vorsef dat
 „jene, deme it is gedan to ma-
 „kende, de gene, de it dede to
 „makende, mag et na Stades
 „Rechte bet beholden, den it je-
 „ment eme untsecgen moge.

Und

Und art. 97. *ibid.*

„So wele Man en Schip huret
„2c. Dat ne mach he noch ver-
„setten, noch verkopen nemanne,
„dat it moge stede sin 2c.“

§. 14.

Wir bemerken hiebey, daß diese alte Verordnungen auch gleichergestalt uns dieselbigen Principia bey dieser Materie an die Hand geben, und darlegen, so auch das *revidirte* Lübsche Recht hat, und anzeiget *). Wann aber sonst keine hieher gehörige Dispositiones in diesem alten Rechte weiter vorgefunden werden; so stehet hiebey deßhalben zu conferiren, was in dem vorhergehenden *11ten* Aufsatze §. 6. angezeigt worden.

*) Einen Unterscheid möchte vielleicht machen, daß es einigermaßen das Ansehen hat, als ob das Lösen der geliehenen, und weiters veräußerten Sache, nach diesem alten Rechte, *secundum art. 144.* nur etwa statt finden möchte, wenn das geliehene Gut bekümmert worden, oder solches jemand aufhält, sonst aber schlechtthin gefasset werde, „daß, der das Gut unter sich hat, näher dabey zu bleiben wäre, denn
„der

„der andere, der es ausgeliehen.“ Da
im Gegentheil nach dem *rev. L. Rechte*,
a. 2. L. III. T. 2.

es ganz auffer Streit klar, und offenbar
ist, daß der Eigenthümer jederzeit, und
auf alle Fälle berechtiget ist, das ausge-
liehene Gut a tertio wieder herbezuholen,
wean er es selbst lösen, und bezahlen will,
propter vocabulum ibidem adhibitum:
„sonsten bleibet, der es gekauft zc.“
Allein es ist dies alte Recht jedennoch
auch wohl hierinn, als mit dem *rev. L.*
Rechte völlig zustimmig, zu deuten.

§. 15.

Das alte Kollische Lübsche
Recht fasset III. folgende hieher gehö-
rige Verordnungen in sich.

a) Beym *Contractu Commodati*, art.
79.

„Ein Iwlic Mann se tho, weme
„he syn Gud gelövet. Lehnet
„eine dem anderen wat, unde
„wert ydt bekümmert mit Rech-
„te, van desjennen wegen, de-
„me he dat gelehnet hefft, so kan
„he dat Gudt nicht wedder fryen,
„de dat uthgelenet hefft, men
„ydt moth tho den Schulden de-
„nen,

„nen, deme ydt gelehnet ys. He
„mach dat ock wol verkopen, deme
„wat gelenet ys, sunder Brocke.„
Und weiter art. 80. *ibid.*:

„Welck Minsche dem andern ley-
„net ein Perdt, edder ander
„Dinck, Noyck, effte Kleder,
„edder wat dat sy, vorköfft he
„dat, deme dat gelenet ys, effte
„vordabest he dat, effte vorgiff
„he dat, effte vorfettet he dat,
„dar deyenne dat findet, de dat
„uthgelenet hefft, de dat by sich
„hefft, de darff eme darvör nicht
„antworten, men he moth den-
„yennen tho spreken, deme he
„dat lenende.

§. 16.

Auch das Sächsische Land-
Recht stimmt hiemit zu, nur daß es
hieby den *Contractum Commodati*, und
Pignoris combiniret. Es setzet hievon
L. III art. 60.

folgendergestalt:

„Welcher Mann einem anderen
„leihet sein Pferd, Kleder, oder
„ander sein fahende Haab, oder
„daß

„Daß ers verſetzt, oder zu welcher
 „Weiſe dieſ aus ſeinen Gewehren
 „mit ſeinen Willen kommt. Ver-
 „kauft es dann der, der ſolches
 „in Gewehren hat, einem an-
 „dern, oder verſetzt er daſ für-
 „baſ, oder verſpielt es, oder
 „aber, wird ihm geſtohlen, oder
 „abgeraubet, jener, der eſ die-
 „ſem verliehen, oder verſetzt hat,
 „mag daran deſ Leihens halben
 „keine Forderung haben, ſondern
 „allein wieder den, dem eſ lie-
 „he, oder verſetzt.“

§. 17.

Wir bemerken hiebey

- 1) daß dieſe Rechte in den angeführten Verordnungen, (ſpecialiter) ein mehrerſ nachhalt machen, auf welche Weiſe der Commodatarius daſ geliehene Gut weiterſ veräuſſert, alſ daſ *rev.* Lübiſche Recht, indem ſie allhier, nicht allein deſ Verkaufens und Verſetzens, ſondern auch deſ Verſpielens, Vergebens, Abſtehlens, und Abraubens deſ geliehe-

geliehenen Gutes gedenken, zum klaren Beweis, daß hierinn nach Deutschen Sitten, und Rechten kein Unterschied zu machen, auf welche Weise das geliehene Gut, weiters veräußert worden:

- 2) Daß in diesen Verordnungen nichts davon vorkommt, daß der Commodans berechtiget wäre das ausgeliehene Gut auch a tercio herbezuholen, und zu vindiciren, wenn er es selbst lösen wollte:

Wenn aber

- 3) Im Sächsischen Land-Rechte hiebei von dem versetzten Gute, ein gleiches, als von dem geliehenen Gute gesetzet worden; so rühret solches daher, daß nach dem Sächsischen Land-Rechte dem Pfandes-Inhaber ein mehreres Recht *), (das Pfand nämlich zu nutzen, und zu gebrauchen ic.) an der versetzten Sache zustehet, als nach dem rev. Lübischen Rechte, wie denn auch hievon bereits in der Abh.
des

des L. R. P. III. S. 110. in sch. *
die Anzeige geschehen.

*) Ob man aber deßfalls ein völliges Eigenthum dem Pfandes-Inhaber, nach deutschen Sitten, und Rechten, inzwischen zueignen könne, darüber ist viel Streitens unter den Herren INTERPRETIBVS *Jurium germ.* Conf. hic quoque *Excellentiss. Dn. RICCIUS, in examine politico doctrinae, de dominio pignoris germanici, in Creditorem translato, et Ill. Dn. DREYERVS in libro singulari, de usu generali Juris Anglo-Saxonici. p. m. CXXXVI. ad n. 81. not. (*)* Wohin unsere Meynung hievon bey vormaliger Untersuchung, und Erwägung dieser Sachen, ehedest gegangen, ist aus der Abhandlung des L. R. P. III. S. 69. seqq. S. 72. praesertim S. 83. in s. et s. 92. ein mehrers zu erschen, und uns deucht, daß wir noch keine überwiegende Ursachen irgendwo vorfinden, von demjenigen, was wir daselbst hievon vortragen, abzugehen. Wahr ist es, daß nach vielen alten deutschen Rechten, und auch sich vorfindenden *Diplomatibus*, und sonstigen *Monumentis historicis*, einem Pfandes-Inhaber ein treffliches Recht an der verpfändeten Sache, um solche frey zu nutzen, und zu gebrauchen *re. zugekommen*, (conf. hic quoque *Dipl. quo ADOLPHVS, Moguntinus Archiepiscopus, WI-*

RICHIO

RICHIO de DHVNA, — partem Moguntinam castri Neuenbeymburg oppignorat, de a 1467. beyrn Hrn. R. S. R. von SENCKENB. *Selectorum Juris, et Historiarum Tom. V. pag. 373. seqq*) als so daß man ihn fast für einen proprietarium interimisticum ansehen möchte, wie dann auch so gar die Verpfändungen unbeweglicher Güter, nach dem alten Rolschen Rechte,

art. 85. *ibid.*

so wohl, als auch nach dem *rev. Lübschen Rechte*

a. 1. L. III. T. 4. J. Lub. *rev.*

vor dem Rathe geschehen müssen (jedoch, daß daselbst so wohl, als auch in dem alten Lübschen Rechte de a. 1240., beyrn Hrn. v. WESTPHALEN Tom. III. Mon. *in editor. art. 18. et 15.*, dem Stadischen Rechte de a. 1279 beyrn Hrn. v. SENCKENBERG Tom. VI. *Selectorum, art. 9. P. I.*, dem alten Hamburgischen Rechte de a. 1270. beyrn Hrn. v. WESTPHAL. Tom. IV. Mon. *ined. P. I. art. 13. in f. Sc. Sc.* hieben nur des Versetzens, und nicht des Auflassens vor dem Rathe, (wie beyrn *Contractu Empti - Venditi*) gedacht wird. Im angef. alten L. R. de a. 1240. heißt es *art. cit. 15.*:

„So we en verlost Erve wil uplaten,
„oder de en Erve setten wil, de schal

Betr. Zweyer Th.

D

„beyde

„beyde von vor deme sittende-Nade,
 „so es it stede, und vast.)
 Dennoch aber, und da die Meynung der
 Contrahenten bey den Verpfändungen
 nicht dahin gehet, noch dahin gegangen,
 ein wahres völliges Eigenthum der ver-
 pfändeten Sachen respectiue zu übertra-
 gen, und zu erhalten; so wäre hiebey
 (auch nach den alten deutschen Rechten,)
 grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, daß
 man einem Pfandes-Innehaber jedennoch
 nicht ein mehrers bey der verpfändeten Sa-
 che einräume, als ihm würtlich diesen
 Rechten nach zukäme, und daß man nicht
 von einigen zustehenden Eigenthums-Rech-
 ten, auf alle hinan argumentire, alles
 dabey so fort uniuersell mache, und für
 ein jus germ. commune venditiue, auch
 nicht alles, was jezuruellen pacto bey den
 Verpfändungen obtiniret, pro jure an-
 nehme. KOLLIVS argumentiret in sei-
 nem Recht-Buche *in not. ad art. 79.*
 auch a particulari ad uniuersale, wenn er
 beym Commodato sezet, „daß ein Com-
 „modatarius nicht allein ein Besitz, sondern
 „auch ein Eigenthum des geliehenen Gu-
 „tes bekommt, und erlanget: „ Man
 möchte dann diese Commentation, sano
 sensu annehmen, und deuten, da er inde-
 finite von einem Besitz, und einem Ei-
 genthum, nicht aber definite von dem
 Besitz, und dem Eigenthum redet.

§. 18.

b) Beym *Contractu Pignoris* kommt in dem alten Kollischen Rechte nichts hieher gehöriges vor, und ob es nun auch gleich, was die igt vor uns habende Materie anberriff, nicht dabey, (wie wir eben igt von dem Sächsischen Land-Rechte gesehen,) den *contractum pignoris*, mit dem *contractu commodati* combiniret; so suchet man jedennoch auch im Gegentheil, die *Final-Verordnung art. 10 L. III. Tit. 4. Juris Lub. rev.* in diesem alten Lübschen Rechte des KOLLII, vergebens.

§. 19.

Auch c) de *Contractu mandati*, und d) de *Contractu Locati-Conducti*, findet sich hiebey daselbst nichts vor. Welches ratione des letzteren um desto mehr zu verwundern, da doch in dem alten Lübschen Rechte de a. 1240. beyrn *Srn. v. WESTPHALEN. Tom. III. Mon. med.* (wie wir im vorigen gesehen) *Verordnungen* davon anzutreffen sind.

§. 20.

Die alten Hamburgischen, und
Stadischen Rechte, bey dem WEST-
PHAL, SENCKENBERG, ET PUFFEN-
DORFFIO, haben IV. hievon folgende
Verordnungen:

a) Beym *Commodato*:

„So welck Man dem anderen lee-
„net sin Perd, offte Cleed, offte
„welcker Hande Gud id sy, unde
„to welcker Wyse he dat ut sinen
„Werren let mit sinen Willen,
„unde vorkofft id denne de gemme,
„de id in sinen Weeren hevet, off-
„te versett he id, offte werd id
„eme stolen, offte avgerovet, je-
„ne, de id erst vorlegghen, offte
„vorsset hefft, de ne mach dar
„nene Vorderinge uppe hebben,
„sunder uppe deme he id lete, off-
„te satte; ic.

Jus antiquum Hamburgense, de

a. 1270. P. IX. a. 21.

Stadense, P. VI. a. 18.

§. 21.

Wir schliessen aus dieser Verord-
nung, daß dieses die Regul *) sey,
daß,

daß, wenn jemand einem andern sein Gut übergiebet, und vertrauet, und derselbe es veräußert, so dann der erstere solches nicht a tertio possessore vindiciren könne,

per verba ibid. exstantia:

„unde to welcher Wyse he dat uf
„sinen Weren let mit sinen Wil-
„sen.“

Hinsfolglich, findet jedennoch bey anderweitigen Contracten, hieben ein anderweitiges statt, als z. B. bey dem Mieths-Contract, &c. so ist solches nur für eine Ausnahme von der Regel zu achten.

Conf. quoque die Abb. des L.
R. P. III. §. 69. sequ. et 73.

Auch ist zu bemerken, daß in diesen Verordnungen auch das Verleihen, und Versetzen combiniret werden, sich auch in denselben nichts davon vorfindet, daß der Ausleiher sein Gut von dem, welchem es per Contractum gebracht, selbst lösen könne, wie davon

Jure Lub. rev. Lib. III. T. 2. art. 2.
versehen ist.

*) Hinfolglich findet solches auch bey andern weitigen Vorkäuffen statt, bey welchen davon sonst in den Rechten nicht besondere Erwähnung geschehen, wenn nur anders keine ratio legalis dabey entgegen steht. Also z. E. wenn ein Gläubiger seinem Schuldner ein ihm gesetztes Pfand in seinen Gewehren läset, und derselbe veräußert es nachhero; so kann der Gläubiger solches alsdann a tertio possessore nicht abfordern, wovon in *Jure Hamb. nov.*

P. II. T. 4. art. 2.

auch besonders vorkommt, in *Jure Lub. rev.* aber nicht also besonders versehen ist; sintermalen dasjenige, so daselbst

L. III. T. 4. a. 5.

berordnet worden, annoch ein mehrers in sich fasset, und eine weitere Explication leidet, als die vorangezeigte Verordnung des Hamb. Rechts: per verba ibid:

„so ist es nicht mehr sein Pfand.“

Conf. die Einleitung zur Lübschen Rechtsgel. §. 243. in not. **).

§. 22.

Das neue Hamburgische Stadt-Recht, ob es gleich sonst ein gar vieles, und ein mehrers, als das neue revidirte Lübsche Recht, aus den Römischen Rechten herzugezogen; so trifft

trifft es doch hiebey mit den alten Verordnungen trefflich zu, wenn daselbst

Samb. Stadt-Recht, P. II.

T. 2. a. 7.

folgendergestalt geordnet worden:

„Welcher Mann dem andern lei-
„het sein Pferd, Kleid, oder
„was es vor Guth sey, und auff
„wasserley Weise er das aus sei-
„nen Wehren lasset, mit seinem
„Willen, und verkaufft es der-
„jenige, der es in seinen Wehren
„hat, oder versetzt er dasselbige,
„oder wird es ihm abgeraubet,
„oder abgestolen: So
„mag derjenige, der es erstlich
„verliehen, oder versetzt hat,
„darauff, wieder den Einhaber
„desselben, woferne derjenige
„solches mit gutem Titul an
„sich gebracht, keine Fürde-
„rung haben; sondern muß sich
„deswegen an denselben, wel-
„chem er es geliehen, oder ver-
„setzet hat, oder, so derselbige
„verstorben, an dessen Erben
„halten.

D 4

§. 23.



§. 23.

Auch in dieser Verordnung des neueren Hamburger Rechts werden hiebey

- 1) das Verleihen, und Versetzen *combiniret*; so dann aus den alten Rechten beybehalten worden.
- 2) Auch bey abgeraubtem, und abgestohlenem Gute ist dem Eigenthümer nicht zugestanden, an den Inhaber seiner Sachen Forderung zu haben *):
- 3) Doch muß der, so das Gut besitzt, solches mit gutem Titel **) an sich gebracht haben, wenn der Eigenthümer deßfalls keine Forderung an ihn haben soll.

*) Wie denn auch gleichergestalt nach dem neuen Hamburger Rechte, das selbst eigne Lösen des ausgeliehenen Gutes, von demjenigen, an welchen es der *Commodatarius per contractum* gebracht, nicht statt findet, (wie davon im revidirten Lübschen Rechte

L. III. T. 2. a. 2.

Versetzung gerhan). *Conf. si placet*, die Abh. des L. R. P. III. §. 72. n. 4.

**) Es

***) Es setzt hierinn das neue Hamb. Stadts
Recht etwas, welches sich, besonders
nach iger der Sachen Beschaffenheit,
auch schon ohnedies hiebey von selbst ver-
stehen würde, wie davon

Die *Abh.* des L. N. l. c. n. 6.

mit mehreren nachzusehen. Und, wenn es
nun auch gleich allhier nur des guten Ti-
tuls Erwähnung thut; so ist dennoch
auch die *bona fides* hiebey von demselben
nicht zu trennen; als welche ohnedem bey
dem Besitzer *praesumiret* wird,

Dn. L. B. de WOLFF, in *Jure Nat.*

P. III §. 1039.

und dieses noch vielmehr, wenn er solches
a *praesumro domino* mit gutem Titul an
sich gebracht.

Dn. L. B. de WOLFF l. c. §. 1037.

1040.

Sonst ist es eben nicht jederzeit eine Fol-
ge, daß der, welcher eine Sache mit
gutem Titul an sich gebracht, solche auch
bona fide im Besitz habe; also kann z. E.
jemand eine fremde Sache an sich kau-
fen, hat also dieselbe *justo titulo*, *ad*
transferendum dominium habili, an sich
gebracht, und dennoch kann er dabey in
mala fide seyn, als z. E. wenn er weiß,
daß derjenige, von welchem er die Sache
kauft, solche von dem wahren Eigenthü-
mer derselben, nur geliehen, *ic.* oder, daß

D 5

solches

solches gar gestohlen, oder geraubtes Gut sey. Im Gegentheil, kann es auch jezuweilen kommen, daß jemand eine Sache bona fide besitzt, und doch nicht iusto titulo, als; E. wenn er einen titulum erroneum hat. Er meynet nicht anders, als ob ihm die von einem andern habende Sache, von demselben sey geschenkt worden, und derselbe hat sie ihm nur leihen wollen &c.

Anderweitig wird im neuen Hamb. Stadtrecht,

(P. II. T. 4. a. 2.)

bey dieser Materie, boni fides, et iustus titulus, so gar per expressum combiniret, und beydes zusammen erfordert, wenn es daselbst folgendergestalt heist:

„So wollen wir, daß auff den Fall, zu Befürderung gemeiner Handthierung, und Vermöschung beschwerlicher Disputation, der Gläubiger die verpfändete bewegliche Güter, von denen Persohnen, die Sie mit guttem Glauben, und richtiger Ansehung erlangt, wiederumb abzufordern, nicht befugt seyn soll.“

§. 24.

b) Beym Contractu pignoris, findet nach den alten Hamburgischen, und Stadischen Rechten, wie wir eben

eben ist in dem kurz vorhergegangenen
 gesehen haben, eben dasselbige statt,
 welches beynt *contractu commodati* bey
 dieser Materie obriniret. Und auch so
 gar das neue Hamb. Stadt-Recht,
 verknüpft hiebey auch gleichfalls das
 Verleihen, und Versetzen, und was
 dies neue Hamb. Stadt-Recht auch
 annoch besonders bey dem Fall gesetzt,
 und den principiis gemäß geordnet,
 „wenn ein Gläubiger seinem Schuld-
 „ner das ihm gesetzte Pfand in seinen
 „Gewehren läßt, und derselbe veräuß-
 „fert es so dann;“, davon ist gleichfalls
 schon in dem kurz vorhergehenden (S.
 21. not. * §. 23. not. ** in f.) vorgekom-
 men.

§. 25.

c) De *Contractu Mandati* findet sich
 in den Hamburgischen, und Stadi-
 schen Rechten nichts hieher gehöriges
 vor. Ratione *Contractus Locati-Con-*
ducti aber findet sich d) im alten Hamb.
 Rechte

P. VI. art. 16.

und im alten Stadischen Rechte,

P. V. art. 15.

folgendergestalt geordnet vor:

„So

„So we sin Gud einem Ammet-
 „Manne dent to makende, de
 „Ammetmanne ne mach dat Gud
 „nicht hogher versetten, denn vor
 „sin Lon, unde vore he ock ut der
 „Stad, de Hushere, en mag dat
 „Gud nicht hogher beholden, den
 „dat Lon is, effte wert was, dat
 „de Ammet-man hebben scholde
 „to Lon.“

Und das neue Hamb. Stadt-Recht
 seket

P. II. Tit. 9. art. 18.

folgende Verordnung:

„Wird ein Handwercks-Mann
 „dasjenige, so ihm zu arbeiten
 „anbeträuet, verkauffen, oder
 „versetzen, so ist derjenige, dem
 „das Zeug zukommt, näher da-
 „bey zu bleiben, dann der, wel-
 „chem das Zeug verkaufft, oder
 „versetzt ist, und darff demselbi-
 „gen, bey welchem er sein Zeug
 „findet, nicht mehr, als das
 „Macherlohn, so daran verdie-
 „net ist, bezahlen.“

Wie denn diese Verordnungen mit den
 Ver-

Verordnungen des *revidirten* Lüb-
schen Rechts,

Lib. III. Tit. 9. a. 15. et 17.

genau zutreffen, und mit denselben ein
gleiches im Munde führen *).

*) In dem neuen in anno 1757. publicirten
Rostockischen Stadt Recht finden, was
diese Materie anbetrifft, beym Contra-
ctu *Commodati* sich

ibid. P. III. T. 2. art. 1. et 2.

dieselbigen Verordnungen verboten. re-
petiret vor, so auch das *revidirte* Lüb-
sche Recht obangeführter massen

L. III. T. 2. a. 1. et 2.

darleget. So ist auch im Rost. St. R.
art. 3. *ibid.*

weilers gesetzt:

Daß, wenn derjenige, dem ausge-
liehen Gut verkauft, gegeben, oder
versezt, es gewußt, daß es eine ge-
liebene Sache gewesen, als womit er
sich endlich reinigen muß, er schuldig
sey, es wiederzugeben.

Wovon denn auch die *analogia Juris*
Lub. *revisi*, und noch vielmehr die heu-
tige *praxis* desselben, gar nicht abstim-
mig ist. Wenn es aber im neuen Rost. St.
Recht

art. 4. *ibid.*

weiter heißt:

Daß

Dasß die in den Schluß-Worten des
art 1. befindliche Rechts-Regul, nicht
allein bey dem Ausleihen, sondern
auch bey dem Deposito, Mandato, Pignore,
und Locatione gelte,

so ist dies eine Anordnung, so ratione
contractus Depositi, Pignoris, et Locationis
der Analogie des Juris Lub. revisi entgegen,
conf. die Einleitung zur Lübschen
Rechtsgelahrtheit §. 229. und also nunmehr
hiesiges Ortes in Zukunft eine differentiam
Juris Lubecensis revisi, et novioris
Juris Rostochiensis hierinn ausmachen wird.
Wie denn also auch in diesem neuen
Kost. St. R. die Verordnungen des
revidirten Lübschen Rechts,

L. III. T. 8. art. 15. et 17.

gar nicht vorzufinden sind, und auch die
Verordn. Juris Lub. revisi,

L. III. T. 6. a. 19.

im neuen Kost. St. R.

l. c. art. 21.

ganz anders lautet, dennoch aber im
Gesentheil die Verordnungen des J. Lub.
rev.

L. III. T. 4. art. 10. in f. et L. VI.

T. 4. art. 2.

diesem ungeachtet dem neuen Kost. St. R.

titulis cit. art. 13. et art. 2.

mit einverleibet worden sind.

§. 26.

§. 26.

„Nuch allhier V. annoch einige anderweitige alte Deutsche Statutarische Rechte hiesiger Gegenden hieben mit zu conferiren; so findet sich in *Jure Flensburgensi*, (beym Hrn. von WEST-PHAL. Tom. IV. Monument. ineditor. rerum germ. pag. 1897. seqq.) folgendes hieher gehöriges, geordnet vor:

„Gelehet Gud mag men utpanden vor Schuld, averst verhirt Gud, dar men Hire van nimmt, mag men nicht utpanden.“

Stat. civit. Flensb. art. 132.

So wird auch in *Statutis Verdensibus* (beym PVEFFENDORFF. in app. ad Tom. I. Observationum Juris universi, pag. 98.) geordnet, (*Statuto*, 57. de commodato).

„So welck Mann, dem andern lenet sin Bert, offte Klede, offte welcher Hande Gud idt sy, und tho welcher Wise he dat uht sinen Weren lech, mit sinem Willen, verkofft, versettet, verspelet, oder verbringet idt degenne, deme idt gelenet is, offte wert idt ohme gestalen, oder affge-

„affgeroвет, degenne, de idt er=
„sten vorlenet, oder versettet hefft,
„de waret sinen Mann, deme
„he idt gedaen hefft.“

Wie denn auch in diesen *Statutis Ver-*
densibus, St. 60. et 61. dieselbigen bey
dieser Materie einschlagenden Verord=
nungen, circa contractum Locati-Con=
ducti, vorkommen, welche auch das
revidirte Lübsche Recht Lib. III. Tit.
8. art. 15. et 17. vorweisen, woben dann
annoeh ein mehrers anzuführen, über=
flüssig seyn wird.

TANTVM.



VI.

Von der Beschreibung
der

treuen Hand,

nach Lübschen,
und anderweitigen, mit denselben
nahe verwandten,

deutschen statutarischen Rechten,

und ob

und in wie ferne das Vorrecht,

so der

treuen Hand

nach

deutschen statutarischen Rechten

in Concurſu Creditorum

begeleget worden,

auch auf Forderungen, so aus anderweitigen

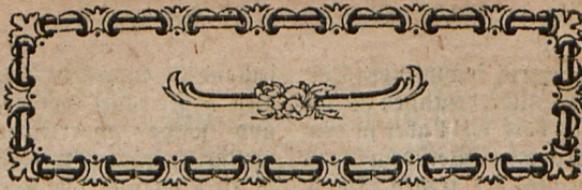
Contracten herrühren, zu ziehen?



Ad Lib. III. Tit. 1. art. 12. et Lib. III. Tit. 3.
art. 1. et 2 Juris Lub. revifi, cum fontibus,
aliisque vicinis juribus collatos.

Herr. Zweyter Th.

ⓑ



Inhalt.

§. 1. Die bürgerlichen Handlungen sind dem Willen und Gutfinden des Gesetzgebers größtentheils unterworfen. §. 2. Können bey einigen Völkern anders determiniret seyn, als bey andern. §. 3. Beschreibung der treuen Hand nach Röm. Rechte. Was dahin zu referiren nach Röm. Rechte. §. 4. Beschreibung der treuen Hand nach L. R. §. 5. Das Formale der treuen Hand ist nach Röm. und Lübischen Rechten einerley und dasselbe. §. 6. Auch in Nebendingen ist hiebey alles übereins zu achten. §. 8. Von der Beschreibung der treuen Hand nach den alten Lübischen, und anderweitigen deut-

ten. §. 11. Item: des neuen Hamburgischen Stadt = Rechts. §. 12. Was dabey zu bemerken? †) Die alten deutschen Rechte geben mehrmalen keine zureichlich determinirte Beschreibungen von den Bedingungen an die Hand. Sind daher ex ipso rerum usu, ja auch ex jure Romano hierinn zu suppliren. *) Ob auch eine unbewegliche Sache deponirer werden könne? ****) Quo loco ein Depositum zu restituiren? §. 13. Von dem Vorrechte der treuen Hand, so durch Untreu verrücket worden, nach dem revidirten L. R. Sicher nicht auf andere Fälle und Bedinge zu ziehen. *) Von der Rangirung der Gläubiger in
P 2 con-

concurfu kommt nichts in den alten deutschen Rechten vor, wohl aber in den neueren. Von dem Borrechte der treuen Hand nach dem neueren Hamburgischen Rechte. §. 14. Was zur treuen Hand hin zu referiren, demselben kommt dieses Borrecht zu statten, und weiter nichts. General-Regel, so hiebey zu regardiren. Von dem Fall, wenn

jemandem auswärts Sachen anvertrauet worden, und solche anderwärts wieder restituiret werden sollen; ob und wie weit solches für treue Hand zu achten, und das Borrecht quackst. dabey statt finden kann. §. 16. Einwürfe. §. 17. Scheinen zum Theil von Erheblichkeit zu seyn. §. 18. Deren Resolution.

§. I.

Die bürgerlichen Handlungen in einem Staate, sind dem Willen, und Gutsfinden des Gesetzgebers, wo nicht völlig, und durchgängig, doch wenigstens zum größten Theile unterworfen, also, daß er dieselben in seinem Staate nicht allein zum Theile gänzlich untersagen, sondern dieselben auch nach Gutsfinden bestimmen, beschränken, und unter welcher Weise, und Form sie statt finden sollen, determiniren kann.

§. 2.

Demnach nun kann es auch seyn, daß bey einigen Völkern, und Staaten,

ten, diese oder jene bürgerliche Handlung, sich anders determiniret vorfindet, als solche in anderweitigen Staaten vorkommt: und, wenn denn nun in einigen Rechten dieser oder jener Handlung in gewissen Fällen ein besonderes Vorrecht beygelegt worden; so hat man auch, und da die Vorrechte nicht von einer Handlung auf die andere gezogen werden können, hiebei sorgfältig zu prüfen, was eine solche Handlung, nach eben denselben Rechten, für Gränzen agnosciret, und welche Vornehmungen derselben zuzuzählen sind, oder nicht.

§. 3.

Treue Hand, (*Depositum*) wird in Röm. Rechten genannt, *quod custodiendum alicui datum est*,

l. i. pr. ff. Depositi

und wird daher ab interpretibus hujus juris beschrieben, quod sit contractus, quo res ad beneplacitum dantis in specie restituenda, alteri *gratis custodienda* traditur. Et in hoc negotio *principaliter* id agitur, vt res *custodiat*ur.

B. SCHAUMBURG in *Compendio Juris Digestorum*. Titl. *Depositi, vel contra*. §. 1.

Conf. quoque B. LAVTERBACH in *Collegio Theoretico-practico*. Titl. *Depositum, vel contra*. §. 14. 15.

Dahero nun,

Si te rogavero, vt rem meam perferas ad Titium, vt is eam ferret, *actione mandati* tecum experiri debeo.

l. 1. §. 11. ff. *Depos.*

Et, si tibi mandavero, vt rem ab aliquo meo nomine receptam, custodias, idque feceris, *mandati est actio*, quia hic est primus contractus.

l. 1. §. 13. *ibid.*

Et, si *procuratorem dedero*, nec instrumenta mihi causae reddat, qua actione mihi teneatur, LABEO putat, *mandati eum teneri*: nec esse probabilem sententiam existimantium, ex hac causa agi posse depositi. *Unius cuiusque enim*
con-

contractus initium spectandum, et causam.

l. 8. pr. ff. Mandati.

S. 4.

Wir führen dieses aus dem Römischen Rechte allhier mit, und zum voraus an, weilen nach der Beschaffenheit unserer igtigen Jurisprudenciae forensis, wenn in unsern Deutschen Rechten nichts anzutreffen, so dem entgegen, man in subsidium nach jenen recurriren kann, und muß.

Was nun aber hiebei insbesondere, das Lübsche Recht anbetrifft; so stehet nach demselben,

et sec. art. 1. L. III. T. 3. J. Lub.

die treue Hand zu beschreiben, daß es sey, „ein Geding, vermöge welches „jemand dem andern sein Gut zu bewahren giebt, dafür kein Lohn, „Statt- oder Trink-Geld, gegeben, noch gefodert wird... (lat. *nulla mercede, aut praemio constituto, aut exacto*) Und

a. 2. L. III. T. 3. J. L.

Wird treue Hand bezeichnet, „wenn „jemand einem andern sein Gut,
P 4 „kauft-

„Kauffmanns: Wahren, oder Geld,
 „ohn einigen Vorthail, oder Ge-
 „winn zu treuer Hand zuschicket,
 „oder sonst bey ihme läst, daran
 „derjenige, dem es vertrauet, we-
 „der Parth, noch Antheil hat.“

Es wird auch in der Folge daselbst
 von andern ihm ziemlich nahe kommen-
 den Gedingen sorgfältig unterschieden,
 wenn es daselbst weiter heißt: „Wär-
 „de einem aber Wahren, Guth, oder
 „Geld vertrauet, damit sein Bestes
 „zu wissen, mit kauffen, verkauffen,
 „oder allerhand contracte, u. das ist
 „keine treue Hand.“

§. 5.

Man siehet hieraus zur Gnüge, daß
 auch nach dem *revidirten* Lübschen
 Rechte das formale des Gedinges der
 treuen Hand darinn bestehet, „daß
 „jemand sein Gut einem andern haupt-
 „sächlich zum Bewahren gibt, und
 „zwar also, daß auch dieser, solches
 „zu bewahren, ohne Entgelt über-
 „nimmt.“ Ingleichen, daß auch
 nach dem *rev. L.* Rechte, das Ge-
 ding der treuen Hand, mit andern
 Gedin:

Gedingen, bey welchen ſonſt gleichfalls fremde Güter einem andern vertrauet werden, und von demſelben bewahret werden müſſen, nicht für eines zu halten, noch mit ſolchen anderen Gedingen zu vermengen iſt.

§. 6.

Was alſo das formale depositi anbetriſſt; ſo treffen hierinn beyde Rechte (das Römische, und Lübiſche) genau mit einander zu.

Conf. quoque MEVIVS in Comment. in Jus Lub. ad L. III. T. 3.
a. 2. n. 19.

In Neben-Dingen möchte es ſcheinen, als ob ein Unterſcheid vorkäme, da

- a) nach L. R. beyhm Deposito nicht einmahl ein Trink-Geld zu nehmen wäre, da doch nach Röm. R. der contractus Depositum, die Verſprechung, oder Reichung eines honorarii verſtattet.

Allein, res est salva. Das L. R. redet von dem Vorfall, da Lohn-Stätt- oder Trink-Geld gegeben, und gefodert

fodert wird, (lat. *constituitur*, et *exigitur*.) Hinsolglich, da man sich ein gewisses veraccordiret, so man pro custodia rei haben, und ohne dies solche nicht übernehmen will. Ein honorarium aber bestehet in einer freywilligen remuneration, so man demjenigen, welcher einem eine Gefälligkeit, und Liebes-Dienst erweist, verspricht, und leistet.

Erstereß alteriret den Contractum Depositi auch nach Römischen Rechten, und letztereß alteriret den Contractum Depositi nicht, auch nicht nach Lübischen Rechten.

S. 7.

Weiter, möchte es das Ansehen haben, als wenn auch darinn ein Unterscheid vorkäme, da

b) nach L. R. auch zur treuen Hand gerechnet wird, wenn jemand sein Geld, oder Gut, ohne einigen Vortheil, und Gewinn, bey einem läßt, da doch nach R. Rechte, wenn jemand eine fremde Sache eines anderweitigen Gedinges wegen erhält, und solche

ſolche hienächſt annoch bey ihm zur Verwahrung gelaffen wird, alsdann ſolche Sache nicht, als *ex deposito*, ſondern als von wegen des anderweitigen *Contractis*, bey ſich habend, geachtet werden muß.

Vid. l. i. §. 13. ff. *Depoſ. ſupra cit.*

Allein, auch hiebey wird nicht nöthig ſeyn, eine *Differentiam Juris Rom. et Lub.* zu machen, oder zu ſtatuiren. Denn, wenn das *L. R.*
art. cit. 2.

auch zur treuen Hand rechnet, wenn jemand ſein Gut (nicht eben einem andern zu treuer Hand zuſchicket, ſondern nur) ſonſten bey demſelben läßt; ſo ſtehet dieſes doch gar ſüglich dahin zu deuten, „wenn nämlich es „beſonders *inter partes* verabredet, und „verwilliget worden, daß derjenige, „der *ex alio capite* eines andern Gut „bey ſich hat, ſolches annoch weiterhin „als ein *Depositum*, zum Bewahren „bey ſich behalten ſolle.“ Und auf dieſen Fall iſt es auch nach *Röm. Rechten* nicht anders zu achten, als daß der
andere

andere nunmehr das Gut ex Deposito bey sich hat, weilen also eine novatio vorgenommen worden, da der animus novandi diserte exprimiret worden,

vid. §. 3. J. Quibus modis tollitur obligatio

l. ult. C. de Novat.

SCHILTER *Exerc. IX. §. 23. et Exerc. XXXVII. §. 191.*

LEYSER. *Spec. ad ff. 526. Med. 6. et Spec. 527. med. 4.*

So lange dieses aber noch nicht vorgenommen, oder aefchehen, findet die obangeführte Verordnung

l. 1. §. 13. *Depos.*

auch billig unter Lübschem Rechte statt,

siquidem novatio in dubio non praesumitur, licet ad priorem obligationem novi quid accedat, quod antea non aderat.

SCHAUMBURG. *in Compendio Juris Digestor. Tit. de Novat. §. X.*

und es übrigs ganz natürlich ist, quod

quod vniuscujusque contractus
initium spectandum et causa

l. 8. pr. ff. Mandati,

auch nichts anderweitig im Lübschen
Rechte vorkommt, welcherwegen man
hierinn unter Lübschem Rechte, nicht
nach gemeinen Rechten sollte recur-
riren; und deren Verordnungen mit
herbeyziehen können, und dies allhier
um desto mehr, da die Disposition

a. 2. L. III. T. 3. J. L.

nicht einmal, (wie wir bald mit meh-
rern zeigen werden,) in den alten Rech-
ten vorkommt, dagegen aber es so gar
überdem eine ausgemachte Sache ist,
daß in materia Contractuum vor an-
dern, und besonders das Römische
Recht, bey dem Gebrauch der deut-
schen statutarischen Rechte, mit herbey-
gezogen werden muß.

Conf. quoque B. HEINECCIUS.
in Elem. Jur. Germ. Lib. II.
§. 384.

et vid. die Abhandl. des
Lübschen Rechts. P. III.
§. 7. n. 1.) seqq.

§. 8.

§. 8.

Ob nun aber auch annoch in den älteren Lübschen, und anderweitigen deutschen *statutarischen* Rechten, hiesiger Gegenden, etwas möchte vorzufinden seyn, welches uns in einem, oder dem anderen, annoch ein anderes an die Hand gäbe, als was bisanhero vor, und bey dem *revidirten* Lübschen Rechte in *substrato* an- und ausgeführet worden, solches wird nunmehr, unserm Endzwecke, den wir uns besonders bey diesen kleinen Verhandlungen vorgesezet haben, gemäß, von uns etwas näher zu untersuchen seyn, und da haben wir uns gewundert, daß wir weder in der ältesten lateinschen, noch auch in der alten deutschen *Zusammenschrift* der Lübschen *Rechts-Verordnungen*, so sich beyrn *Srn. von WEST-PHALEN*

Tom. III. Monument. ineditor.
rerum germ.

vorfinden, etwas von den sub titl. *Depositi* im *rev. L. R.* vorkommenden *Verordnungen*, antreffen können. In den alten *Sambürgischen*, und *Stadi-*

Städtischen Rechten, beyim WEST-
PHAL l. c. Tom. IV. und Sen. v. SEN-
CKENBERG in Selectis 1. VI. kommt
davon

(im H. R. P. XII. art. 12. und im
Et. R. P. XI. art. 11.)

eine Disposition vor; allein auch die-
selbe enthält nichts, so zur Formirung
einer *justen* Beschreibung von dem
Gedinge der treuen Hand, zureich-
lich wäre. Wie denn auch ein gleiches
von demjenigen zu sagen ist, was sich
im Sächsischen Land-Recht,

Lib. III. art. 5.

von diesem Contracte geordnet vorfin-
det.

§. 9.

Das alte Lübsche Recht des
KOLLII aber leget uns

art. *ibid.* 82.

Die Verordnung des art. 1. L. III. T. 3.
revisi Juris Lub. folgendergestalt dar:

„Welck Bürger, effte Wunsche
„einem deit Guds tho vorwa-
„rende, dar he eme neen Lohn
„vor lavet, und de ander dar
oct.“

„och neen Lohn van eschet,
 „wert eme dat gestalten ic.“

Woraus denn auch annoch ein mehrers zu ersehen, daß auch nach den Lübschen Rechten, dem Contractui: *Depositi*, nur eine ordentliche Veraccordirung einer gewissen Miethe, oder eines gewissen Lohnes, nicht aber die Verheißung, oder Reichung eines Honorarii, entgegen ist: indem diese Verordnung art. 82. KOLLII nur lediglich und alleine des Lohnes, und daß solches von der einen Seite gefordert, und von der andern Seite gelobet, oder veraccordiret wird, gedenket.

Von der Verordnung art. 2. L. III. T. 3. J. L. rev. aber, kommt auch in diesem alten Kollischen Rechts-Buche, nichts vor.

§. 10.

Das alte *Jus Ripense*, (beym Srn. v. WESTPHALEN. Tom. IV. Monumentor. ineditor. rerum germ. pag. 1999. seqq.) fasset auch nichts in sich, so uns allhier sonderlich zu statten kommen könnte, da es, gleichwie die alten Sächsischen,

fischen, Samburgischen, und Städtischen Rechte, nur lediglich vom Deposito praediciret, und es bezeichnet,

„quod quis posuerit aliquam rem
„sub custodia alterius.“

Vid. *ibid.* art. 68. et (in *Juribus Regis CHRISTOPHORI de a 1443.*) art. 57.

So praediciren auch die *Statuta Flensburgensia* (beym WESTPHAL l. c. pag. 1911.)

art. *ibid.* 38.

nur lediglich vom Deposito,

„daß jenes Man enem andern sin
„Gud to verwahrende deit.“ (lat. *pecuniam commiserit custodiendam.*)

Das *Jus Haderslebiense*

art. 27. (beym WESTPH. l. c. pag. 1981. *seq.*)

„daß einer dem andern zu getreu-
„en Händen etwas zu verwahren
„giebt.“

Das *Sadeler Land-Recht*

P. II. Tit. 13. (beym PUFFEN-
DORPF Tom. I. *Observationum
Juris universi, in app. pag. 20.*)

Betr. Zweyter Th.

Q

„Daß

„Daß einer bey dem andern zu
 „treuer Hand etwas beleet, de-
 „poniret, und befehlet.“

Und die *Statuta Verdensia*.

Stat. 56. et 59. (beym PVFFEND.
 l. c. pag. 97. sequ.)

„Dat jemand dem andern wat in
 „Höde deit, (lat. *in custodiam tra-*
 „dit.) „und vertruwet.“

Ingleichen:

„Dat en Mann dem andern sin
 „Gud deit tho verwarende.“

S. II.

Auch was das neue Samburgi-
 sche Stadt-Recht hievon hat, ist
 nicht widrig demjenigen, so von, und
 bey dem revidirten Lübschen Rechte
 im obigen angezeigt, und dargeleget
 worden. Also setzet es:

P. II. Tit. 3. art. 1.

„Wann jemand von einem an-
 „dern, Geld, Kleinod, Brieffe,
 „oder anders, liegend, oder fah-
 „rend, zu getreuen Händen
 „befohlen, oder eingegeben
 „worden ic.“

Und

Und art. 7. *ibid.*

„Wann in Hispania, oder andern Königreichen, oder Provinzien, etwas wäre also deponiret worden, daß solches alhie in Samburg, oder andern Vertern, wiedergegeben werden solte: So soll das selbige nicht auf dessen, dabey es in deposito gelegt, sondern des deponenten Unkostung, geschehen.“

§. 12.

Wir bemerken hiebey, daß auch dies neue Samb. Recht

- 1) nicht alles so genau bestimmt †), was zum Wesen des Contractus Depositi mit gehöret, als das *revidirte* Lübsche Recht:
- 2) Daß in demselben, auch von liegendem *) Gute gedacht wird, daß solches zu treuen Händen könne befohlen werden:
- 3) Daß, wenn man dies Befehlen zu treuen Händen **), auch auf solch Gut deuten wollte, so

Q. 2

bereits

bereits bey dem Innehaber des-
selben schon ex alio contractu, zu-
vor gewesen; man auch hiebey
zu attendiren hätte, wovon oben
(in §. 7.) ratione einer dabey er-
forderlichen ausdrücklichen nova-
tion, ist angezeigt, und erin-
nert worden:

4) Daß man auch etwas bey jeman-
dem deponiren könne, und sol-
ches auch ein depositum sey, und
bleibe, ob es gleich nicht an dem-
selbigen Orte, da es deponiret
worden, sondern an einem an-
dern Orte ***) wiedergegeben
werden soll.

7) Es findet sich dieses fast durchgängig in
den alten deutschen Rechten, daß die-
selben keine zureichlich determinirte Be-
schreibungen von den diversen Bedingungen
an die Hand geben. Daher mag man
auch um desto weniger auf die Gedanken
gerathen, als ob nach deutschen Rech-
ten nichts weiter, für zum Wesen eines
Contracts könne erforderlich geachtet wer-
den, als was aus denselben hievon zu er-
sehen, oder abzunehmen stünde: sintema-
len eben hierinn die deutschen Rechte fast
das größte manquement vorzeigen, und
dahero

dahero hiebey ex ipso usu rerum, et negotiorum, immo et ex jure Rom. nothwendigst eine rechtmäßige Compleirung erfodern, welche man ihnen dann auch daher, und aus demselben zugestehen, und angedeyen lassen muß, so lange in den deutschen Rechten nichts vorkommt, woraus zuverlässig zu behaupten stünde, daß diesem, oder jenem Contract nach deutschen Rechten, weitere, oder engere Gränzen gesetzt wären, wie man sonst iho demselben ex ipso rerum usu, vel ex Jure Rom. heut zu Tage zu setzen pflegt. Wenn dies nicht statt fünde, sondern die deutsche Jurisprudence sich hiebey allein überlassen werden sollte, würde man eine grosse Confusion der an sich doch von je her unterschiedenen Gedinge, vielfältig daher zu besorgen haben.

Die neueren deutschen *statutarischen* Rechte suchen hin, und wieder diesem Mangel der alten deutschen Rechte, durch Beyfügungen neuerer *Verordnungen*, so ex ipso usu rerum, et negotiorum, et ex Jure Rom. hergenommen, abzuhelfen.

*) Es wird dieses sonst von einigen nicht eingeräumt:

Conf. STRYCK. de cautelis Contractuum, Sect. II. c. 3. §. 6.

Allein, die Sache ist klar: indem es sich begeben kann, daß auch eine unbewegliche Sache jemandem nur lediglich zum Bewahren, kann eingeräumt, oder anbefohlen werden, damit sie unterdeß etwa nicht verschlimmert, noch von jemandem sonstig in Besitz genommen, und invadiret werden möge.

**) Es scheint, daß allhier im Hamb. Rechte dies Befehlen zu getreuen Händen nur lediglich auf die (zum Bewahren) anbefohlenen liegenden Güter, (gleich wie das Eingeben, auf die fahrende Saabe, so ad depositum gebracht worden,) gehe, und davon practiciret worden ist, und also auch daher ex mente statutentium auf nichts weiter gezogen, oder gedeutet werden kann, wie ein solches dann auch den anderweitigen (in §. 9. sequ.) allegirten deutschen statutarischen Rechten conform.

**) Die INTERPRETES *Juris* sehen sonst verschiedentlich, quod depositum sit restituendum eo in loco, vbi res est deposita.

Vid. BÖHMERS *Introd. in Jus Digestor. titl. Depositi. §. 17.*

SCHAVMBURG in *Compendio Juris Digestor. ibid. §. VIII. in f.*

Allein,

Allein, wie es ohnehin an, und für sich schon faßlich, daß dies keine Aenderung vom Contract geben kann, „ob eine Sache an dem Orte, wo sie deponiret worden, oder an einem andern Orte wieder eingeliefert werden soll;“ (nur, daß principaliter die Sache zum Verwahren hingegeben worden) so beruhet auch der vorgezeigte Satz, entweder auf einen Mißverständnis der *l. 12. §. 1. ff. Depositi*, so hiebei pflegt angeführet zu werden, oder es leidet auch selbst dieser anaeführte Satz *laniozem, arque iustiozem interpretationem*. Gewiß ist es, daß, der eine deponirt gewesene Sache, nach einem andern Ort, allwo sie wieder zu überliefern, hinbringet, derselbe alsdann, solche wohl eher *ex mandato*, (oder gar *tanquam simplex nuncius*;) als *ex deposito* innehabend, möchte geachtet werden können, und ein *Depositarius* mag auch wider Willen nicht angehalten werden, eine bey ihm deponirt gewesene Sache, nach anderweitigen Orten hin zu befördern. Regulariter, der eine Sache deponiret hat, kann, und muß dieselbe auch daselbst, allwo er sie deponiret, wieder abfordern.

Der *l. 12. ff. Depositi* ordnet *in pr. et §. 1.* folgendergestalt:

„Si in Asia depositum fuerit, vt Romaniae reddatur, viderur id actum, vt non impensa ejus id fiat, apud quem
 „deposi-

„depositum sit, sed ejus, qui depo-
 „suit. „ §. 1. „ Depositum eo loco resti-
 „tui debet, in quo sine dolo malo
 „ejus est, apud quem depositum
 „est: ubi vero depositum est, nihil in-
 „terest. &c. Sed dicendum est, si
 „velit actor suis impensis, suoque
 „periculo perferri rem Romam, ut
 „audiendus sit: quoniam et in ad
 „exhibendum actione id servatur.“

Richtiger schreibt also

B. LAVTERBACH in Collegio Juris,
 titl. Depositii. §. XXXVI.

wenn er daselbst nur generaliter setzt:

„quod res depositae deponenti debito
 „loco reddi debeant.“

§. 13.

Nun auch von dem Vorrechte, so
 der treuen Hand, welche durch
 Untreu verrücket ist, nach dem rev.
 L. R. *)

Lib. III. T. I. art. 12.

in Concursu beygeleget, und ertheilet
 worden, und in welchem Fällen solches
 Platz greifen mag, etwas zu geden-
 fen; so bleibt es wohl richtig, daß,
 da dies ein Vorrecht ist, so der
 treuen Hand beygeleget worden,
 dassel-

dasselbe deßfalls auch nicht auf andere Fälle, und Vorkommenheiten, so nicht *ad depositum* hin referret werden mögen, gezogen, noch gedeutet werden mag. Wie wir denn auch oben gezeiget, daß nach, und unter Lübschen Rechten man sich von der treuen Sand keinen andern Begriff machen, noch solchen weiter ausdehnen, oder enger beschränken möge, als auch im Röm. Rechte davon vorkommt. Add. hic quoque Dn. HERM. HENR. ab ENGELBRECHT. in *Observationibus selectioribus forens. Sp. 1. in Obs. X. in nota ibid. sub. n. 4.*) Nur dieses wird bey der Application dieses Vorrechtes nach Umständen zu überlegen, und zu prüfen seyn, „ob dieser „oder jener Vorfall, bey welchem die „Frage von dem zukommenden Vorrechte quaestionis, erwächst, wirklich *ad depositum*, oder ob er vielmehr *ad alium contractum* hin zu referiren sey.“

*) Von der Rangirung der Gläubiger in concursu ist in den alten deutschen Rechten nichts vorzufinden, welches denn, wenn man der alten Deutschen Besizhümer,

mer, Lebensart, und sonstige Umstände in Betracht ziehet, gar nicht zu verwunden ist. Nachdem man, *mutato rerum statu*, in neueren deutschen *statutarischen* Rechten, Verordnungen hievon beygefüget; so wird man bey deren Nachsicht finden, daß solche, und die in denselben verschiedentlichen *creditis* beygelegten Vorrechte, größtentheils *ex principiis* der Päbstischen Rechte erwachsen,

Conf. die Einleitung zur Lübschen Rechtsgelahrtheit, §. 224 in not. ****)

theils auch aus Römischen Rechten hergenommen sind.

Vid. die Abhandl. des Lübschen Rechts, P. III. §. 59. in not. ***** §. 60. in not. * &c. &c.

Auch in den alten Soestischen, Lübeckischen, Hamburgischen, Stadischen, Ripenschen, Flensburgischen, Saderlebenschen, Verdischen u. u. Rechten; und *Statutis*, kommt nichts vor der Rangirung der Gläubiger in *concurso* vor. Die neueren Hamburgischen Gesetze aber fassen ein vieles hievon in sich, und haben

P. II. Tit. V.
einen ganz besonderen *Tit.* dieser Materie gewidmet, welcher 17. *artt.* hat, und die Aufschrift führet:

Vom

Vom Vorgange der Gläubiger in Pfandschaften, und ſonſten.

Der treuen Hand, ſo durch Untreu verrücket worden, geben dieſe neuere Hamburgiſchen Rechte kein weiteres Vorrecht in Concurſu, als derſelben auch nach gem. Rechten in *caſu ſpeciali* beygelegt worden iſt,

vid. l. 24. §. 2. ff. de rebus autor. jud. poſſ. l. 7. §. pen. Depoſiti.

und ſetzen davon

P. II. T. 5. art. 16.

folgendergeſtalt:

„Wann jemand ein Guth zu treuen
„Händen verwahrlich zuſtellt, und
„von demſelben, unwiſſend des Depo-
„nenten, verändert, und verthan wä-
„re: ſoll ſolches vor allen andern
„Schulden, ſo keine ausdrückliche,
„oder ſtilſchweigende Verpfän-
„dung haben, aus des Depoſitarii
„Gütern bezahlet werden.“

§. 14.

Das Röm. Recht, ſo uns aller-
dinges *pleniorum principiorum gene-
ralium enucleationem*, et *caſuum ſpe-
cialiorum decisionem*, liefert, und dar-
leget, als die deutſchen Rechte, wird
uns

uns bey den mannigfaltigen Vorkommenheiten hiebey, (ob nämlich ein Depositem, oder ein sonstiger Umstand, und Contract vorhanden,) nicht leicht in dubio lassen.

Zur General = Regul mag man wohl hiebey setzen, und annehmen, welches schon oben (in §. 7.) *ex l. 8. pr. ff. Mandati* angeführet worden ist:

„quod sc. uniuscujusque contractus initium sit spectandum, et
„causa.“

Dahero nun, „wenn z. E. jemandem
„in auswärtigen Ländern eine Sache
„wäre übergeben, und anvertrauet worden, daß dieselbe zu Hamburg, oder an
„einem andern Orte in Deutschland,
„hienächst sollte wiedergegeben werden;“

S. a. 7. P. II. Tit. 3. J. Hamb. nov.
ist die Sache auswärtig hauptsächlich, und primario zum Bewahren, bey dem andern niedergesetzt worden, und derselbe verspricht nur anbey, sie nachhero an einem andern Orte wieder einzuliefern, (da etwa nach Ablauf einiger Zeit der Depositarius selbst, oder jemand seiner Freunde, und Verwand-

wandten nach solchem Orte doch ohne-
dies hinreisen, und der Deponens als-
dann, oder doch kurz nachher, auch
daselbst eintreffen würde &c.) so ist, und
bleibt dieses doch ein depositum, und
wenn die Sache also auch erst unter
Weges von dem Depositario verthan,
oder veruntreuet würde; so müßte al-
lenfalls dennoch auch so dann das der
treuen Hand in Concurfu beygelegte
Vorrecht, dem Deponenti dabey zu
statten kommen.

*per l. 12. pr. et §. 1. modo cit. ff. De-
positi.*

Dahingegen aber, wenn ich jeman-
dem eine Sache übergebe, um solche
nach einem fremden Orte hin zu über-
bringen, oder ihm bitte, zu suchen,
eine Sache an einem fremden Orte
von jemandem habhaft zu werden, ab-
zufodern, oder anzuschaffen, und solche
hienächst daselbst so lange bey sich zu
behalten, und zu bewahren, bis man
auch daselbst ankommen, und solche
hienächst abfodern, und zu sich neh-
men würde, und der Innehaber der
Sachen, der sie mitgenommen, oder
auswärtig abgefodert, oder angeschaf-
fet

fet hat, veruntreuet, veränderte, oder verthäte dieselbe indeß; so könnte doch der Eigenthümer derselben allenfalls in Concurſu nicht deßhalb ein Vorrecht praetendiren, sintemalen es nicht dafür zu achten, daß die Sache bey jenem ex deposito gewesen *).

per l. 1. §. 13. *Depositii*, supra (S. 3.) cit. et add. B. BRUNNEMANNUM, in *Processu Concurſus Creditor. cap. V. §. 65.*

*) Nach dem neuen in anno 1757. publicirten Rostockſchen Stadtr Rechte

P. III. T. 1. a. 27.

findet sich per expreſſum verſehen vor:

„Daß das Vorrecht der treuen Hand,
„die durch Untreu verrücket iſt, wenn
„ein *Mandatum* damit verknüpft ge-
„weſen, nicht ſtat haben ſolle.“

Und

P. III. T. 3. a. 2. *ibid.*

(als woſelbſt die Verordn. des revidirten Lübschen Rechts

L. III. T. 3. a. 2.

vorkommt:) Heißt es:

„Würde aber einem Wahren, Guth;
„oder Geld vertrauet, damit ſein Bes-
„tes zu wiſſen mit kaufen, verkaufen,
„oder

„oder allerhand Contract; da er nun
denselben also nicht würde nachkom-
men, so ist solches, (*hic addit Jus*
Rost. „nach breiterer Maßgabe des
art. 27. Tit. 1.) „keine treue Hand, son-
dern muß gemahnet werden als ge-
meine Schuld.“ (*et jam in fine iterum*
addit hoc Jus nov. Rost. „Welches
auch alsdann geschehen soll, wenn
jemand dem andern Geld anver-
trauet, umb solches nach andere
Orter zu schicken.“)

Uebrigens finden sich die
artt 1. et 2. L. III. T. 3. Juris Lub.
revifi

in dem gedachten neuen Rostockschen
Stadt-Rechte

P. III. T. 3. artt. 1. et 2.

verbotenus reperiret. Und wenn es nun
auch in diesem Rost. St. R.

P. III. T. 1. art. 28.

heißt:

„Dahingegen mag derjenige, welcher
dem andern etwas verkaufet, und
das dafür sonst zu bezahlende Geld
bey ihm in Verwahrung stehen las-
sen, des Vorrechts der treuen Hand
geniessen;“

so siehet ein jeder hiebey leicht, welcher-
gestalt diese Verordnung einen solchen Fall
prae-

praesupponiret, da es verabredet, un-
 streitig, und gewiß ist, daß das zu bezah-
 lende Geld der Verkäufer, bey ihm, (dem
 Käufer) wolle in Verwahrung stehen
 lassen, und er (der Käufer) also solch
 Geld fernerhin, ex deposito, und nicht,
 als ein annoch rückständiges Kauf-Pre-
 tium, bey sich habe. Und also bestätaet
 auch diese Verordn. des neuen Kost. St.
 Rechts dasjenige, was oben (in §. 7.)
 bey den Worten des *rev. Lübschen*
 Rechts

Lib. III. T. 3. a. 2. *ibid.* oder sonsten
 bey ihme läßt.
 commentiret worden ist.

§. 15.

Wann nun also jemandem Gel-
 der, und Güter sind anvertrauet wor-
 den, daß er sie nachhero einem andern
 wieder überliefere, oder übersende; so
 wird jederzeit dabey zusörderst zu er-
 wägen seyn: zu welchem Endzwecke
 sie hauptsächlich dem andern sind
 hingegeben, und anvertrauet worden.
 Ist es hauptsächlich geschehen, um
 solche Güter auf einige Zeit, ledig-
 lich zum Bewahren bey sich zu be-
 halten; so thut es hiebey nichts zur
 Sachen, wenn dieselben etwa nachhe-
 ro

ro nicht dem Deponenti selbst, sondern einem andern, an seiner statt, wiedergegeben, und eingewortet werden sollen. Sind sie aber hauptsächlich zu dem Ende anvertrauet worden, daß sie an einen andern überbracht, und übersandt werden sollen; so ist kein *Depositum*, und eigentlich so genannte treue Hand vorhanden, „ob „gleich auch also Gelder, und Gü- „ter anvertrauet worden sind, auch „kein Eigenthum davon übertragen ist, „auch derselbige, dem die Gelder, und „Güter anvertrauet worden, keinen „Nutzen, oder Vortheil daher zu ge- „wärtigen hat.“ Und würde also wohl in ersterem, nicht aber in letzterem Falle, allensfalls, wenn die Güter, und Gelder veruntreuet würden, das Vorrecht der treuen Hand in Concurfu Platz greifen können.

§. 16.

Man mag auch hiebey nicht einwenden, als ob, a) „wenn gleich nicht „überhaupt, doch wohl in einigen „Fällen, (dem Anscheine nach)

Bew. Zweyter Th.

R

ex

ex dispositione art. 2. L. III. T. 3.
J. Lub. rev.

„Das Vorrecht der treuen Hand auch
„beym Contractu *Mandati* unter Lübs-
„schem Rechte veraccordiret werden
„müßte, oder vielmehr: als ob einige
„Fälle, so nach Röm. Rechten wirk-
„lich mit *ad contractum mandati* hinzu-
„referiren, dennoch nach Lübschem
„Rechte

sec. art. cit. 2. Depof.

„noch der treuen Hand, und dem
„Contractui *Depositi* mit zuzuzählen wä-
„ren, indem daselbst von der treuen
„Hand praediciret worden:

- Das 1) dabey ohne einigen Vor-
theil, oder Gewinn, (des, dem
es anvertrauet wird,) etwas zu-
gesandt, oder gelassen werde,
2) derjenige, dem es vertrauet, we-
der Part, noch Antheil daran
habe, auch
3) der sich daselbst in fine articuli
vorfundene Gegensatz bestimme,
was nach der angef. Verordn.
a. 2. des L. R. keine treue
Hand zu nennen, nämlich:

„Wenn

„Wenn jemand einem andern
 „Wahren, Guth, oder Geld
 „vertrauet, damit ſein Beſtes
 „zu wiſſen, mit kauffen, ver=
 „kauffen, oder allerhand con=
 „tract.“

Welchem man denn auch annoch wohl
 beſſern könnte:

b) „Daß in den alten Rechten von
 „dem contractu *Depositii* keine andere,
 „und beſondere Beſchreibung angege=
 „ben würde, als nur lediglich, daß da=
 „bey eine Sache einem andern zum
 „Bewahren hingegeben, und einge=
 „than worden.“ Dieſemnach nur
 auch, „wenn jemandem eine Sache
 „von einem andern überantwortet, und
 „anvertrauet wird, ohne einigen Vor=
 „theil, und Gewinn davon zu haben,
 „er auch keinen Part, oder Antheil
 „daran erhält, um ſein Beſtes damit
 „zu wiſſen, mit kaufen, verkaufen,
 „oder allerhand Contract; ſo wäre die=
 „ſes, wenigſtens reſpectu deſ Vor=
 „rechts, ſo der treuen Hand in Con=
 „curſu in Lübschen Rechten verac=
 „cordiret worden, nicht ſo wohl für
 „ein anderweitiges negotium, wohin
 R 2 „es

„es sonstig möchte referiret werden
 „können; sondern vielmehr, als für
 „ein Depositum nach L. R. zu achten,
 „und anzunehmen.“ Uim desto mehr,
 da auch ohnedem bekannt,

c) „daß die Worte: von treuer
 „Hand, anvertrauen, zu treuen
 „Händen geben, zuschreiben las-
 „sen ic. bey uns in Deutschland auch
 „bey anderweitigen Contractibus et ne-
 „gotiis vorkommen, und adhibiret
 „werden,“

conf. quoque L. I. T. 2. art. 5. et
 L. IV. T. 1. art. 7. Perill. Dn. ab
 ENGELBRECHT. l. c. in nota
 n. 4. et 5.

wie die Redens-Art auch so gar beyim
 mutuo, gar bekannt, und häufig vor-
 kommt, daß man sagt: Man habe
 Gelder *a Deposito*. Auch

d) „die diversen Gedinge ohnedem
 „bey unsern Vorfahren, nicht allent-
 „halben so gar genau von einander wä-
 „ren unterschieden, und begränzet wor-
 „den ic. ic.“

§. 17.

Es scheinen nun auch zwar diese ist
 angeführten rationes in etwas dahin
 zu

zu vermögen, mit dem Vorrechte, so das Lübsche Recht der treuen Hand accordiret, nicht gar zu genau zu seyn; sondern solches vielmehr nach Unterscheid der Vorkommenheiten, jezuzweilen auch bey anderweitigen negotiis statt finden zu lassen; ob dieselbigen gleich, wenigstens nach Röm. Rechten, nicht eben ad contractum Depositionis möchten hinreferiret werden können. Allein, dennoch würde hiebey gar behutsam zu verfahren seyn, damit nicht, wie es bey den Extensionen der rechtlichen Verordnungen vielfach zu gehen pflegt, dabey eine anscheinende acquitæet der andern weiters die Hand bieten, und man also unvermerkt von einem negotio zu dem andern hierinn fortschreiten, und wider die Natur der Vorrechte, solche dahin ziehen, und deuten möge, wohin sie ex mente Legislatorum, et Statuentium doch nicht leicht gezogen, oder gedeutet werden möchten.

§. 18.

Wir wollen also annoch sehen, was bey den im vorhergehenden (§. 16.) bey-

R 3

gebracht

gebrachten Gründen etwa annoch möchte zu bemerken seyn, und ob, und in wie weit man bey dem nach Lübschem Rechte der treuen Hand competirenden Vorrechte wird vorschreiten können.

„Daß die Gedinge ehedest bey
 „unsern Vorfahren nicht eben je-
 „derzeit so genau von einander
 „unterschieden, und begränket
 „worden;“

solches stehet in substrato eben nicht in sonderliche Consideration zu ziehen, da die ganze Disposition

art. 2. L. III. T. 3. J. Lub. rev.

keine alte, sondern eine erst in neueren Zeiten den Lübschen Rechten beygefügte, und einverleibte Verordnung, (wovon in den alten Lübschen, und anderweitigen benachbarten Rechten, und Statutis nichts vorkommt,) in sich faßet. Ueberdem diese incuria unserer Vorfahren (welche man sich wohl, als in simplicitate quadam naturali non adeo vituperanda viventes, auch als gute, aufrichtige, und verständige Leute, nicht aber als vortrefliche Philosophos, und denen allenthalben eine exacte Cognition

gnition von demjenigen, so selbst das Natur-Recht in quovis casu, für recht zu seyn an die Hand geben möchte, begewohnet, vorbilden mag,) nicht eben zu loben, noch zu billigen, am wenigsten aber bey unserer heutigen, von dem alten vormaligen Zustande unserer Vorfahren gar sehr unterschiedenen Beschaffenheit, heut zu Tage nachzuahmen steht. Und in was für inextricable Rechts-Streitigkeiten würden wir uns nicht versezet sehen, wann bey gerichtlichen Vorkommenheiten es jederzeit erst auszumachen wäre, ob dieser, oder jener Vorfall nach vormaliger alter deutscher Jurisprudence, mit ad depositum hinzureferiren stünde, oder nicht? Zumalen die alten Rechte, (welche nicht einmal, an und für sich betrachtet, in vim legis zu allegiren stehen,) selbst hierinn nicht speciell genug gehen, noch hieben ein etwas allenthalben genugsam determinirtes, an die Hand geben. Nehmen wir auch hieben Rücksicht selbst auf die Gerechtigkeit, den wesentlichen Endzweck der practischen Jurisprudence, wird man finden, daß dieselbe in mehr, als ei-

nem Betracht, hiebey nothwendig wird zu kurz kommen, und leiden müssen. Conf. III. Dn. STRVBEN. in den Neben-Stunden, vierter Theil, 31ste Abhandl. von der Verbesserung des Justiz = Wesens in Deutschland. §. *ibid.* 4.

„Daß auch die Worte: treue
 „Hand, zu treuen Händen
 „geben, und zuschreiben las-
 „sen, anvertrauen u. bey uns
 „ehedest (in LL. Diplomatus, et
 „aliis monumentis historicis) auch
 „bey anderweitigen contractibus,
 „et negotiis, wohl jezuweilen ad-
 „hibiret sind; und noch adhibiret
 „werden; „

will eben wenig sagen, und macht des-
 wegen die anderweitigen Contracte,
 und negotia, nicht so gleich zu dem ei-
 gentlichen so genannten Bedinge
 der treuen Hand, oder dem contra-
 ctui *Depositii*, wohin doch dasjenige,
 was

in art. 1. et 2. L. III. T. 3. J.
 Lub. rev.

von der treuen Hand gesetzt, und ge-
 ordnet worden, auch selbst *ex rubro spe-*
cialis

cialis Tituli von der treuen Hand, besonders muß gezogen, und gedeutet werden. Wie man denn auch sonstig bey vielen andern Handlungen, und Gedingen, ja man möchte wohl setzen überhaupt, bey allen von je her bey uns in Deutschland besonders gute Treue, und Glauben erfordert hat,

conf. die Abh. des L. R.

P. III. S. 504. *

auch in gem. Rechten, wohl bey anderweitigen Contracten, *de custodia, et de fide praestanda* vorkommt, und geordnet worden:

Conf. CALVINI. *Lexicon Juridicum*, sub vocibus: *custodia, et fides*, *ibique textus cit.*

deßfalls aber nicht so fort alle contractus gratuiti, bey welchen etwa hiervon vorkommt, zum contractui *Depositii* gemacht werden mögen, noch was von diesem sich besonders geordnet findet, auch auf jene gedeutet werden mag.

„Daß auch in den alten Rechten
 „vom contractu *Depositii* keine andere,
 „und besondere Beschreibung
 „gegeben worden, als nur

R 5

ledig:

„lediglich, daß dabey eine Sa-
che einem andern zum Be-
wahren hingegeben werde;“

ist das allerwenigste, so hiebey sollte etwas machen können, indem es den letzteren casum (§. 15.) propositum, gar nicht trifft. Add. hic quoque *Ill. Dn. J. S. FR. BÖHMERS in Schediasmate, de praejudicio Juris germ. in causis privatis, pag. 18. c. fin.*

§. 19.

Das wichtigste also, was wider dasjenige, so §. 13. 14. et 15. vorgetragen worden, möchte beigebracht, und vorgeschützt werden können, wird wohl aus demjenigen, so selbst sub titl. *Depositum* sich im *rev. L. R.* vorfindet, hergenommen werden müssen, welches denn auch also annoch etwas näher zu beleuchten seyn wird.

In *art. 2. ibid.* wird vom *Deposito conjunctim* gesetzt:

1) „Daß dabey ohne einigen Vor-
theil, oder Gewinn etwas zu-
gesandt, oder gelassen werde,
und daß

2) „der-

- 2) „derjenige, dem es vertrauet, we-
 „der Part, noch Antheil daran
 „habe.“

Nun hat zwar z. E. „einer, welchem
 „Gelder, und Güter anvertrauet, und
 „mitgegeben werden, um ſolche an ei-
 „nem fremden Orte einem andern wie-
 „der zu überliefern, und einzuantwort-
 „ten,“ auch ordinarie weder Nutzen
 noch Vortheil hiebey, (wenigſtens
 nicht alſo, wie ein Locator, bey dem Con-
 tractu Locati-Conducti,) er erhält auch
 weder Part noch Antheil an der mit-
 gegebenen Sachen, (wenigſtens nicht
 dahin, daß er mit derſelben ex vo-
 luntate des Mitgebers, ſollte ſeyn (des
 Mandantis) Beſtes wiſſen können, mit
 Kaufen, und Verkaufen, oder aller-
 hand Contract, ob er gleich ſonſt auch
 ſchon alſo mehr Mühe bey der anver-
 traueten Sache hat, als wenn er die-
 ſelbige nur lediglich an dem Orte ſeines
 Verbleibens, oder Aufenthalts, ſollte
 bey ſich liegen haben, aufbehalten, und
 bewahren. Conf. *Reſponſum Lubecen-
 ſium ad conſultationem civitatis cujus-
 dam Inſulae Femern, dictae Burg, ſu-
 per ſignificatu der treuen Sand, in*
a. 1428. datum,

ibid.

ibid. „unde wy ju entseggen mö-
 „gen, dat truwe Hand Truro
 „waret, und dat jenne enthildet,
 „wat Fründe den Fründen an-
 „vertruwen anig enig Moyer,
 „up reder Tydt by sic to behol-
 „dende.“

beym Hrn. Vice-Präsident von EN-
 GELBRECHT. (jam pie defunctus) in
 Obs. selectis, Sp. I. O. 10. sub. n. 4.) in
 notis).

Dem ungeachtet aber, ist doch solch
 Geld, und Gut deßfalls bey dem
 Mitnehmer, nicht, als ex deposito
 vorhanden, nach dem rev. L. R. zu
 achten; sintemalen hierinn selbst das
 rev. L. R. würde entgegen seyn, da
 in demselben art. 1. de Deposito aus-
 „drücklich gesetzet wird, daß vermöge
 „dieses Contracts jemand einem an-
 „dern sein Gut zu bewahren, (und
 „nicht zum Mitnehmen, und nach
 „einem andern Orte hin zu über-
 „bringen,) giebt, und daß kein Lohn,
 „Stätt- oder Trink-Geld dafür gege-
 „ben werde, (hinsolglich das anver-
 „trauete Gut auf eine gewisse Stätte
 „ad interim aufzubehalten, und zu
 „ver-

„verwahren ist, welches wiederum
 „beym Mitnehmen, und Ueberbrin-
 „gen nicht geschieht.“)

§. 20.

Wollte man nun aber setzen, daß,
 wenn also auch ein solcher Vorfall
 nach dem *rev. L. R.* gleich nicht ad de-
 positum hinzureferiren wäre, dennoch
 allenfalls dabey dem anvertrauten
 Gute doch das Vorrecht der treuen
 Hand in Concurfu unter *L. R.* würde
 zu statten kommen müssen; weisen

3) nur *art. 2. de Deposito §. L. rev.*
 hiebey, (wenn jemand einem an-
 dern Geld, oder Gut, ohne Vor-
 theil, und Gewinn, und ohne
 Part, und Antheil daran zu
 verleihen, zuschicket) im Ge-
 gensatz ausgeschlossen würde,
 „wenn er dem andern Waaren,
 „Gut, oder Geld vertrauet, da-
 „mit sein (des mandantis, wie ein
 solches auch aus dem ganzen Con-
 text, des *a. 2. L. III. T. 3.* als in
 welchem allenthalben von ver-
 trauten, nirgends aber von
 gelehnten Geldern, und Gü-
 tern

fern die Rede ist, ein mehrers zu erkennen steht, und die weiteren Worte ibidem: „da er nun demselben also nicht würde nachkommen,“ dieses auch annoch des mehrern an Hand geben.) Bestes zu wissen, mit Kaufen, Verkaufen, oder allerhand Contract; „und auch bey dem vorgeführten Vorfall, ein dergleichen nicht vorkäme;

so kann man doch nicht sagen: quod unius positio statim sit alterius exclusio, und also bey allen anderen dergleichen Vorkommenheiten, „da auch ohne Vorthail, und Gewinn, und ohne Part, und Antheil daran zu verleihen, jemandem Gelder, und Güter eingeliefert werden,“ so fort das Vortrecht der treuen Hand in Concurſu Platz greifen müsse; sintemalen es in substrato doch immer darauf beruhen wird, „ob ein vorgegangenes Negotium zur treuen Hand hinzureferiren sey, oder nicht;“ um desto mehr, da auch diesem Vorfall:

„Wenn jemandem Waaren, Gut,
„und Geld vertrauet wird, um
„damit

„damit ſein Beſtes zu wiſſen mit
„Kaufen, Verkaufen, oder al-
„lerhand Contracte;“

das Vorrecht der treuen Hand in
Concurſu *art. cit. 2.* abgeſprochen wor-
den, *ex expreſſe addita ratione*: wei-
len es keine treue Hand.

art. 2. ibid.: ſo iſt das keine
treue Hand.

Was alſo nicht zur treuen Hand ge-
höret, kann auch nicht das Vorrecht
der treuen Hand genieſſen, und da
nun auch der (§. 15.) erwähnte letztere
Vorfall nach dem *rev. L. R.* nicht
zur treuen Hand mit hingerechnet wer-
den kann, (*ſec. ſuperiora, et per a. i.*
de Deposito) ſo ſtehet auch gleichfalls
das Vorrecht der treuen Hand, (ſo
das *rev. L. R.* derſelben beygeleget
hat,) in Concurſu bey demſelben *dato*
caſu, nicht zu appliciren *).

- *) Wir mögen auch ſetzen, daß dieſes Vor-
recht der treuen Hand verliehen, „weilen
„bey derſelben gar beſonders, und vor an-
„dern, gute Treu, und Glauben erfordert
„worden:“ oder, „weilen bey derſelben der
„Depositarius ſo gar keine Mühe, und
„Fleiß anzuwenden, oder ſonſtig etwas zu
„beſchaf“

„beschaffen hat, nur daß er die deponirte
 „Sache ad interim getreulich bey sich lie-
 „gen läßt, und in Verwahrung behält;“
 hic omnia perinde erunt. Sufficit, nur
 der treuen Hand ist das Vorrecht quaest.
 im rev. L. R. beygeleget worden. Was
 also keine treue Hand, solches hat sich
 sothanes Vorrechts auch rechtlich nicht
 zu erfreuen.

Was aber eigentlich treue Hand im
 eigentlichen engeren, und genaueren Ver-
 stande nach dem revidirten L. R. zu nen-
 nen, dabey läßt uns dieses Recht keinen
 sonderlichen Zweifel übrig, wenn es da-
 von (L. III. T. 3. a. 1.) setzet:

„Daß dabey einer dem andern sein
 „Gut zum Bewahren hingebe,“
 und:

„Daß dafür kein Lohn, Stätt, oder
 „Zinsk-Geld gegeben werde. &c.“

Conf. hic quoque *Dn. ESTOR* in der
 bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit der
 Teutschen, P. II. S. 3977. item: *celeberr.*
DREYERVS in der Sammlung ver-
 mischter Abhandlungen, P. II. pag.
 911—913. So findet das Vorrecht, so
 das L. R. der treuen Hand, so durch Un-
 treu verrücket worden, beygelegt, auch
 bey einem *mandato (contractu gratuito)* nach
 L. R. nicht statt:

per art. 2. L. III. T. 3. Juris Lub.
 rev.

Der

Der Verordnungen von den Contracten giebt es überhaupt wenige in den deutschen Rechten:

Conf. si placet, die Abhandlung des
L. Rechts P. III. S. 7 et 8.

Nach die Belehrung, so der Rath zu Lübeck der Stadt Burg ehedeh ertheilet, und wovon vorkommt beym DREYERO l. c. pag. 915. bestätiget den strictiorem significarum der treuen Hand, im eigentlichen, und besondern Verstande genommen, per verba ibid. by sich to beholdende, item: anig jennig Noize. Und daß, wenn eine zu treuen Händen niedergelegte Sache, sich noch wirklich unter den Gütern des Schuldners befindet, so dann der Deponens solche ohne Umstände sich vindiciren, und in natura wieder zu sich nehmen könnte, und bey einem solchen Falle überall keine Frage von dem Vorzugs-Recht der treuen Hand in Concurfu vorkommen könne, (als welche so dann durch Untreue noch nicht verrückt ist, a. 12. L. III. T. 1) solches mag ein jeder leichtlich von selbst ermessen.

TANTVM.

S. D. G.



Betr. Zweyter Th.

S

Register.

Register.

A.

- Alte Lübsche Rechte** ; wie dieselben zu-
treffen mit demjenigen , was das revi-
dirte Lübsche Recht davon ordnet , wenn
jemand Sachen veräußert , die er ex con-
tractu dominii non-translativo bey sich
hat V, 12.
- Alte deutsche Rechte** geben mehrmalen kei-
ne zureichlich determinirte Beschreibun-
gen von den Bedingungen an die Hand VI, 12. †)
Solche sind daher ex ipso rerum usu,
ja auch ex jure Rom. hierin zu sup-
pliren ibid.
- Anfallen** ; von der Bedeutung dieses Wor-
tes III, 2.
- Anvertrauete Sachen** ; von dem Fall,
wenn jemandem auswärts Sachen an-
vertrauet worden , und solche anderwärts
wieder restituiret werden sollen ; ob und
wie weit solches für treue Hand zu ach-
ten , und das derselben zustehende Vor-
recht in concursu dabey statt finden kann VI, 14. 15.
- Etawürfe hiegegen 16.
- Scheinen zum Theil von Erheblichkeit
zu seyn 17.
- Deren Resolution 18. seqq.
- Arge Gefährde** ; wenn jemandes Sachen
bey einem andern , von wegen dessen ar-
ger Gefährde verderben , oder verlohren
gehen , muß derselbe dafür gerecht werden III, 1.
- B. Be-

Register.

B.

- Bewegliche Erb-Güter ; auch dieselben können nach dem revidirten Lübschen Rechte nicht frey veräußert werden** II, 18.
- Daß auch dieselben nicht frey veräußert werden können, findet sich mehrerwärts in unserm Deutschlande gesetzt, und in Observantz** 20.
- Welchem dann auch nichts hindert, daß dennoch in gar vielen andern deutschen Gesetzen hievon ein anderweitiges versehen ist** 21.
- Ob hiebey der a. 3. L. I. T. 10. J. Lub. rev. entgegen steht?** 22.
- Oder einige sonstige Terte, so im J. Lub. rev. befindlich sind** 23.
- Bona fides** ist erforderlich abseiten des Besizers, wenn der Eigenthümer seine Sachen, die er ex contractu dominii non-translativo einem andern hingegenben, und derselbe solche veräußert hat, von jenem nach Lübschem Recht nicht soll wieder herbenholen können V, 23.*
- Bürgerliche Handlungen** sind dem Willen und Gutfinden des Gesetz-Gebers größtentheils unterworfen VI, 1.
- Können bey einigen Völkern anders determiniret seyn, als bey andern** 2.

C.

- Casus ; wie ferne einer, der ex contractu locati-conducti eine fremde Sache bey sich hat, pro casu einstehen müsse?** III, 3. †)
- Für denselben darf der Inhaber einer fremden Sache nicht einstehen, wenn dieselbe nur zum Vortheil des Eigenthümers ihm hingethan ist.** 3.*

Register.

<i>Collation</i> anderweitiger deutscher Rechte bey dieser Materie	III, 4.
Von deren Annehmlichkeit, und Nutzbarkeit	ibid.
<i>Commodatum</i> ; bey dem <i>Commodato</i> stehet der Inhaber fremdes Gutes, nach dem Lübschen Recht des <i>Kollii</i> , <i>pro casu fortuito</i> ein	IO.
So auch, nach dem Sächsischen Landes Recht.	II.
<i>Objectio</i> , et <i>Resolutio</i>	ibid.
Was das neuere Hamburgische Stadtrecht hievon ordnet?	22.
Was das alte Lübsche Recht des <i>Kollii</i> vom <i>Commodato</i> ordnet, wenn der <i>Commodatarius</i> die geliehene Sache an jemanden veräußert hat	V, 15.
<i>Contractus Dominii non-translativi</i>	III, 3.*
Die nur zum Vortheil des Eigenthümers, der seine Sache einem andern hingethan, abzwecken: bey denselben stehet der Inhaber der fremden Sachen <i>pro casu fortuito</i> nicht ein	3.**
<i>Contractus depositi</i> ; wird im alten Stadtschen, nicht aber Hamburgischen Rechte, mit dem <i>contractu locati-conducti</i> hiebey combiniret	21.
<i>Contractus locati-conducti</i> ; von demselben nach dem J. Lub. <i>Kollii</i> hiebey	17.
<i>Contractus mandati</i> ; was bey demselben secundum J. Lub. <i>Kollii</i> hiebey statt findet?	20.
<i>Contractus pignoris</i> ; von demselben nach dem J. Lub. <i>Kollii</i> hiebey	14.
Item, nach dem Sächsischen Landes Recht	14. seqq.
<i>Culpa</i> ; de praestatione culpa in concreto	3.**
D, Depo	

Register.

D.

<i>Depositarius</i> ; ist nach dem alten Recht des <i>Kolli</i> nicht pro casu fortuito gehalten	III, 13.
Gleichwie auch nicht nach dem Sächsischen Land-Recht und dem revidirten Lübschen Recht	ibid.
<i>Depositum</i> . De <i>deposito</i> nach dem alten Recht des <i>Kolli</i>	12.
Was bey demselben das neuere Hamburgische Stadt-Recht hievon ordnet?	22.
Quo loco es zu restituiren?	V, 12. ***
Deutsche Gesetze ; Unterschied der älteren und neueren Gesetze , und deren Abstimmung von ein ander	II, 10. ***
Deutsches Rechts- <i>Institutum</i> ; von der ersten historischen Veranlassung eines deutschen Rechts-Instituti	10. *

E.

Eigenthümer kann seine Sache, die er jemandem ex contractu dominii non-translativo hingethan, wenn derselbe solche veräußert, a tertio possessore nach Lübschen Rechte nicht wieder herbeyholen	V. I.
ibid. Ausnahme hievon	ibid.
ibid. Verordnungen des revidirten L. Rechts, so dieses bestättigen	2.
Was aus denselben ersichtlich?	3.
Weitere Verordnungen hievon	4.
Was aus denselben zu folgern?	5.
Mehrere Verordnungen hievon	6.
Was daher zu ermessen?	7.
Noch weitere Verordnungen hievon	8. seq.
Was aus denselben ersichtlich	10. seq.
Wie die alten Lübschen und sonstige Rechte hiemit zutreffen?	12. seqq.
Einführung ; für eine fremde Sache, wenn	dieselbe

Register.

dieselbe bey dem Besitzer durch seine Schuld und Verwahrlosung, oder gar nur durch einen Unglücks-Fall, verlohren geht	III, 2. seqq.
von der Einsiehung; bey diesem Vorfalle, nach den alten Justitiis Lubecensibus	III, 5.
Was hiebey mit in Betracht zu nehmen?	6.
Was in dem codice Juris Lub. antiquissimo vernaculo de a. 1240. hiez von versehen ist?	7.
Was hieraus ersichtlich?	8.
Was in dem alten Lübschen Recht des <i>Kollii</i> hiebey statt findet, in commo-dato?	9.
Item, in deposito?	12.
Item, bey dem contractu pignoris?	14.
Item, bey dem contractu locati-con-ducti?	17.
Die alten Hamburgischen und Stadi-schen Rechte führen hiebey mit dem Sächsischen Land-Rechte, ein glei-ches im Munde	21.
Was das neuere Hamburgische Stadt-Recht von dieser Materie ordnet?	22.
Was von dieser Materie vorkommt in Juribus Ripensibus?	23.
Item, in Juribus Flensburgensibus	ibid.
Item, in statutis Haderslebensibus	ibid.
So auch, im Hadler Land-Recht	ibid.
Was überhaupt aus diesen alten Rech-ten bey dieser Materie abzuneh-men?	24.
Erb-Gut, so nicht frey veräußert wer-den kann; darunter hat man in den al-ten Urtheil-Sprüchen, so zu Lübeck circa tempus revisionis Juris Lub. ergangen, so wohl bewegliche als unbewegliche Erb-Güter verstanden	II, 17.
Von der Local-Observantz, die an ei-nigen	nigen

Register.

nigen Orten, da Lübisck Recht gilt, hier im Gegentheil obwaltet?	II, 17.*
Erb-Gut ist, so jemandem von den näch- sten Verwandten anfällt	III, 1.
Was jemand von denselben bey ihren Lebzeiten bereits erhält; ob solches auch dem Erb-Gute, racione der nicht frey stehenden freyen Veräuße- rung desselben, zuzuzählen?	ibid.
Vorstehende Frage wird bejahet, nicht aus den Worten des Gesetzes, son- dern von wegen der hierin statt fin- denden Interpretationis extensivae	III, 3.
Rationes hievon	6.
Erb-Güter ; von denselben wird merklich in a. fin. L. I. T. 10. Juris Lub. revisi, eine Beschreibung praemittiret	II, 12.
Welche dann billig für so deutlich zu achten, daß dabey das officium in- terpretis cessiren müsse	13.
Wesfalls denn auch, da Erb-Gut in derselben, durch allerhand Gut be- schrieben wird, so wohl bewegliche, als unbewegliche Güter dahin zu re- feriren sind	14.
Von der Beschreibung derselben, aus den alten Lübischen, Hamburgi- schen, und Stadischen Rechten, wobon das revidirte Lübsche Recht abgeht	15.
Von der Ration, und dem Ursprung des Verbots der freyen Veräuße- rung der Erb-Güter	III, 5.
Welche Güter nach demselben veräuße- lich, und welche unveräußerlich sind?	ibid.
Ob die Güter, so ein Ehe-Gatte von dem andern nach dessen Absterben er- hält, der Unveräußerlichkeit nach, den Erb-Gütern zuzuzählen?	8.
S 4	Erb

Register.

- Erb-Güter; Verordnung des Hamburgi-
schen Rechts von dieser Sache III, 8.
Zweifacher verschiedntlicher Vorfall
bey dieser Sachen 9.
Unterschied zwischen denselben nach
Lübschen, und den fidei commissis
familiarum, nach gemeinen Rech-
ten III, 10, seqq.
Der unter Lübschem Rechte Güter er-
erbet, kann freyer mit denselben ge-
bahren, und ist für einen Eigenthü-
mer von denselben ein mehrers anzu-
sehen, als nach gemeinen Rechten
derjenige, welcher Fideicommiss-
Güter erhalten II, 14.
In die Erb-Güter alleinig zu succedi-
ren, wird niemand leichtlich, nach
und unter Lübschem Recht, verlan-
gen II, 15.
Erve; Was unter diesem Worte zu verste-
hen? II, 4.*

G.

- Güter; was die alten deutschen Gesetze von
den Gütern ordnen, ist mehrmalen nur
von unbeweglichen Gütern zu verstehen II, 2.
Auch was von den wohlgewonnenen Gü-
tern in den alten deutschen Rechten
sich geordnet vorfindet, ist vielfach
auch gleichfalls nur allein von un-
beweglichen Gütern geredet 5.
Gut; von der Bedeutung dieses Wortes
nach den alten Gesetzen II, 15.*

H.

- Sabseligkeit bestand bey den alten Deut-
schen vornehmlich in Neckern und Länd-
ereyen II, 1.
Zambur

Register.

- Hamburgische Rechte**, alte; was dieselben von der Wiederherbeyholung seiner Sachen vom dritten Besizer, mit sich führen V, 20.
- Was in dem neuen Hamburgischen Rechte hievon enthalten ist V, 22, seq.
- Wie in denselben die treue Hand beschrieben wird, und was dabey zu bemerken VI, 11, seq.

I.

- Interpretatio*; wohin alle Interpretatio Legis gerichtet ist? III, 4.
- Jus Lab. antiqu. vernaculum*; wie dasselbe zutrifft mit demjenigen, so das revidirte Lübsche Recht ordnet, wenn jemand Sachen veräußert, die er ex contractu dominii non-translativo bey sich hat V, 13.
- Anmerkungen hiebey 14.
- Justitiae Labecenses antiquissimae*; wie dieselben hiemit zutreffen 12.
- Justus titulus* ist bey einem tertio possessore erforderlich, wenn er Sachen von jemanden, der sie ex contractu dominii non-translativo bey sich gehabt, erhalten hat, und sie nun von dem wahren Eigenthümer derselben nicht wieder von ihm nach L. R. sollen vindiciret werden können 23.*

K.

- Kollii* Lübsches Recht; was dasselbe davon ordnet, wenn jemand eine fremde Sache, die er ex contractu dominii non-translativo bey sich hat, veräußert, und der Eigenthümer dieselbe a tertio possessore nachher herbeyholen will: Beym contractu commodati 15.
- Item, bey dem contractu pignoris 18.
- S 5 Kollii

Register.

Kolli Lübsches Recht; bey *contractu mandati*, et *contractu locati-conducti* V, 19.

Q.

von dem Lateinischen Text des revidirten Lübschen Rechts III, 1.*

Lübsch Recht; von den alten Zusammenschriften desselben, so bey *Westphal* Tom. III. *Monumentorum iueditor.* vorkommen, einige Anmerkungen II, 4.**

P.

Pfandes = *Inhaber*; ob nach deutschen Rechten denselben ein völliges Eigenthum der verpfändeten Sache zuzueignen? V, 17.*

R.

Rangirung; von der Rangirung der Gläubiger im *concurſu*, kommt nichts in den alten deutschen Rechten vor, wohl aber in den neueren III, 13.*

Ratio des Verbots der freyen Veräußerung der Erb-Güter, in so ferne es *Stadt* = *Einwohner* verbinden soll, scheint wohl zu erfodern, daß dasselbe auf alle und jede ererbte Güter gezogen werde II, 10.

Ratio statuti; ob, was in den alten deutschen Gesetzen vorkommt, für die eigentliche *Ratio statuti* eines neueren deutschen Gesetzes, in *sensu strictiori*, zu nehmen ist? 7.*

Von der *Ration* des *Statuti*, so in Art. 4. L. I. Tit. 9. J. L. rev. vorkommt, so darin gesetzet wird, daß die *Frauen* = *Personen* auch schon sonstig nach

Lüb=

Register.

- Lübſchem Rechte ſchlechter conditioniret ſind, als die Manns-Personen II, 19.
Ratio ſtatuti; ſo aber nicht dafür beſtehen
 kann ibid.
- Reichthum, beſtand bey den alten Deutſchen vornehmlich in Aeckern und Ländereyen II, 1.
- S.**
- Sachen jemandes; wenn ſolche bey einem andern von wegen deſſen arger Gefährde verderben, oder verlohren gehen, ſo muß derſelbe dafür gerecht werden III, 1.
- Wenn aber ſolches nur durch deſſen Schuld, und Verwahrloſung, oder gar nur durch einen Unglücks-Fall, ſich begiebt; was ſodann das revdirte Lübſche Recht hievon ordnet 2.
- Von demjenigen, ſo hieraus abzunehmen, und hiebey zu bemerken iſt, remiſſive 3.
- Sächſiſch Land-Recht; wie daſſelbige mit dem revdirten Lübſchen Rechte zutrifft, bey der Materie, daß der Eigenthümer einer Sachen, ſolche a tertio poſſeſſore nicht wieder herbeyholen könne, wenn er ſolche ſelbſt jemandem ex contractu domini non-translativo hingegeben, und derſelbe ſolche veräuſſert hat V, 16.
- Bemerkungen hiebey 17.
- Wie die alten Stadtiſchen Rechte hie- mit zutreffen? 20.
- Was hieraus zu ſchließen? 21.
- Item, was hieher gehöri- ges annoch in Statutis Flensburgeniſibus, et Verdenſibus vorkommt? 26.
- Schraen II, 22.*
Statuta, die ſich auß dem XVIIten Säculo her-

Register.

herschreiben, sind vor andern mit Römischen Rechts-Sätzen sehr vermenget III, 23. *

I.

<i>Torfach</i>	II, 4. ***
Treue Hand; Beschreibung derselben nach Römischen Rechte	VI, 3.
Was dahin zu referiren nach R. R. Beschreibung derselben nach Lübschem Rechte	ibid.
Das formale derselben ist nach Röm. und Lübschen Rechten einerley, und dasselbe	4.
Auch in Neben-Dingen ist hiebey alles übereins zu achten	5.
Von der Beschreibung derselben nach den alten Lübschen, und anderweitigen deutschen statutarischen Rechten	6, seq.
Item, nach dem neuen Hamburgischen Stadt-Rechte	8, seqq.
Was dabey zu bemerken?	11.
	12.

II.

Veräußerung; was die alten deutschen Gesetze von der beschränkten Veräußerung der Erb-Güter ordnen, solches ist nur von unbeweglichem Erb-Gute mehrmalen zu verstehen	II, 3.
Auch mit demjenigen, so in den ältesten deutschen Stadt-Gesetzen hievon vorkommt, hat es gleiche Bewandnis	4.
Verbot der freyen Veräußerung der Erbs Güter nach dem revidirten Lübschen Rechte; ob solches auch von den beweglichen Erb-Gütern zu verstehen sey? Nähere Einleitung zu dieser Haupt-Frage	6.
	Verbot.

Register.

- Verbot.** Ratio dieses Verbots II, 7.
- Bey einem solchen zu ordnenden Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter, hat ein Legislator freye Hand, zu setzen, was für Güter hierunter gemeynet seyn sollen 8.
- Er kann also solches nach Gutfinden auf alle und jede ererbte Güter ziehen 9.
- Die Haupt-Disposition des revidirten Lübschen Rechts von dem Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter, findet sich in demselben Art. fin. L. I. T. 10. vor II.
- Dahero denn auch andere Bestimmungen des revidirten Lübschen Rechts, so hievon etwas im Munde führen, nach Maßgabe derselben zu interpretiren sind ibid.
- Von der Vorrede: alles ist nach L. X. wohlgewonnen Gut ic. so dem Verbot der freyen Veräußerung der Erb-Güter a. fin. L. I. T. 10. in Jure Lub. reviso praemittiret worden ist 16.
- Verordnung.** a. 4. L. I. T. 9. J. L. rev. suchet man in den ältesten Zusammenschriften der Lübeckischen Gesetze vergebens 18.
- Diese Verordnung siehet nicht lediglich und alleine nur von einer Wittfrauen, die Kinder hat, zu deuten, und anzunehmen 19.
- Unterscheid** der älteren und neueren deutschen Gesetze, und deren Abstimmung von einander 10.***
- Unbewegliche Sache;** ob selbige auch depouirret werden könne? VI, 12.* et**
- Betr. zweyter Th.** I Vor

Register.

- Vorrecht der treuen Hand, so durch Un-
treu verrücket worden, nach dem revidir-
ten L. R. VI, 13.
- Stehet nicht auf andere Fälle, und
Gedinge zu ziehen ibid.
- Von dem Vorrechte der treuen Hand,
nach dem neueren Hamburgischen
Stadt-Rechte 13.*
- Was zur treuen Hand hinzureferiren,
demselben kommt dieses Vorrecht zu
statten, und geht nichts weiter 14.
- General-Regel, so hiebey zu regardi-
ren ibid.
- Urtheils-Sprüche, so zu Lübeck circa tem-
pus revisionis Juris Lubecensis ergangen
sind, ergeben, daß man der Zeit zu Lü-
beck unter dem Erb-Gute, so nicht frey
sollte veräußert werden können, so wohl
bewegliche als unbewegliche Erb-Güter
habe verstanden wissen wollen II, 17.
- Von der Local-Observantz die an ei-
nigen Orten, da Lübisck Recht gilt,
hiebey im Gegentheil obwaltet ibid.



Ki 127

(718)

ULB Halle
003 498 344 3



S. 6.

NC



D. Joachim Lucas
Steins

Betrachtungen

einzelner

Rechts-Materien,

nach

Deutschen, besonders Sächsischen,
Lübeckischen, Hamburgischen, Stadischen,
item: Bremischen, Verdischen, Lüneburgischen,
auch hiesiger See Städte, und anderer
benachbarten Orte, Rechten,

als eine

Nachlese und Supplementa

zur

Abhandlung

des

Lübischen Rechts.

Zweyter Theil.

K o s t o c k,

gedruckt auf Kosten des Autoris 1778.